

JUPITER INVESTMENT FUND
(*Société d'Investissement à Capital Variable*)

Dieser Verkaufsprospekt sollte gründlich gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten auffassen. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts, der mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder darüber haben, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich mit Ihrem Wertpapiermakler, Buchprüfer, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder sonstigen professionellen Beratern in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat hat mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und genau sind und dass es keine weiteren wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage, sei es eine Tatsache oder eine Meinung, verfälschen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die Gesellschaft ist im Sinne der OGAW-Richtlinie ein OGAW, und die Verwaltungsratsmitglieder schlagen die Vermarktung der Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie anderen Ländern vor. Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes registriert. Die Registrierung impliziert keine Genehmigung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Wertpapierportfolios der Gesellschaft durch eine luxemburgische Behörde. Jede anders lautende Erklärung erfolgt unbefugt und unrechtmäßig.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Jahresabschluss oder den Zwischenberichten enthaltenen Informationen angeboten, sofern diese nach dem jüngsten Jahresabschluss veröffentlicht wurden. Diese Unterlagen können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und von den Vertretern der Gesellschaft kostenlos bezogen werden. Sie sind außerdem auf der Website www.jupiteram.com erhältlich. Interessierten Anlegern sollten vor einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft die aktuellsten wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Potenzielle Anteilkäufer sollten sich über die in den jeweiligen Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sich ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Wohnsitz befindet, geltenden gesetzlichen Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und geltenden Steuern informieren. Niemand ist befugt, bezüglich der Gesellschaft andere Informationen oder Erklärungen zu geben als die in diesem Verkaufsprospekt und allen Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, enthaltenen, und für jeden Kauf, der auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen erfolgt, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind oder die den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen widersprechen, trägt der Anleger das alleinige Risiko. Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen zum Zwecke der Bewertung einer Anlage in Anteile der Fonds zur Verfügung gestellt. Anleger sollten nur dann eine Anlage im Fonds in Erwägung ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals, erfasst haben.

Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten in Bezug auf diesen Verkaufsprospekt und den Fonds erfolgen entweder in englischer Sprache, der Sprache des Ortes, an dem die Anteile des betreffenden Fonds vertrieben werden, oder in einer anderen Sprache, in der wir mit Ihrer Zustimmung mit Ihnen kommunizieren. Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen ausschließlich dieselben Informationen enthalten wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache und dieselbe Bedeutung haben. Bei Diskrepanzen zwischen dem in englischer Sprache verfassten und dem in eine andere Sprache übersetzten Verkaufsprospekt gilt die englische Version, außer

soweit (aber nur soweit) das Recht einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, vorschreibt, dass in einer Klage, die auf einer Aussage eines in eine andere Sprache übersetzten Verkaufsprospekts beruht, die Version dieses Verkaufsprospekts, auf dem eine solche Klage basiert, gilt.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in Rechtsordnungen gegenüber Personen dar, bei denen dies rechtswidrig wäre oder die gemäß Rechtsordnung nicht dazu berechtigt sind, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu unterbreiten. In bestimmten Ländern kann die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile eingeschränkt sein. Personen, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich hinsichtlich (i) der in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für einen solchen Erwerb geltenden gesetzlichen Vorschriften, (ii) etwaiger Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die für sie beim Erwerb oder Verkauf der Anteile möglicherweise gelten, und (iii) der Einkommensteuer oder sonstiger steuerlicher Folgen, die für den Erwerb, das Halten oder das Veräußern der Anteile relevant sein könnten, informieren. Potenzielle Anleger werden auch auf die „Risikofaktoren“ auf den Seiten 35 bis 48 hingewiesen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) in dessen jeweils geltender Fassung oder gemäß den Gesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert, und die Gesellschaft ist nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassen. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten einer „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „Vereinigte Staaten von Amerika“ ihre Besitzungen, ihre Territorien und alle Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, und als „US-Personen“ gelten Bürger oder Einwohner der Vereinigte Staaten von Amerika, die in den USA ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Kapital- oder Personengesellschaften, die nach den Gesetzen der USA organisiert sind.

Kanada

Die Anteile sind und werden gemäß keinem anwendbaren Wertpapiergesetz in Kanada registriert oder qualifiziert und werden daher in Kanada nicht öffentlich angeboten, und die Gesellschaft wird die Anteile in Kanada nicht auf Privatplatzierungsbasis anbieten. Die Anteile sind und werden gemäß keinem anwendbaren Wertpapiergesetz in Kanada registriert oder qualifiziert und werden daher in Kanada nicht öffentlich angeboten, und die Gesellschaft wird die Anteile in Kanada nicht auf Privatplatzierungsbasis anbieten. Dies beinhaltet kanadische Staatsangehörige, Bürger oder Gebietsansässige oder Kapital-, Personen und Treuhandgesellschaften, die gemäß kanadischem Bundes- oder Provinzrecht organisiert sind (jeweils eine „kanadische Person“):

Rechte der Anteilhaber

Die Gesellschaft weist interessierte Anleger darauf hin, dass ein Anteilhaber seine Rechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber) direkt gegenüber der Gesellschaft nur dann voll umfassend geltend machen kann, wenn er sich in seinem eigenen Namen in das Register der Anteilhaber der Gesellschaft hat eintragen lassen. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich von einem unabhängigen Rechtsberater über ihre

Rechte informieren zu lassen.

Der Preis der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen – dementsprechend werden potenzielle Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

Anfragen oder Beschwerden

Etwaige Anfragen oder Beschwerden von Anlegern sind an das Büro des Verwalters in 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, zu richten, und der Verwalter wird jede Anfrage oder Beschwerde beantworten. Wenn leistungsbezogene Beschwerden eingehen, leitet der Administrator die Beschwerde zur Beantwortung an die Verwaltungsgesellschaft weiter.

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden kann bei der Verwaltungsgesellschaft unter der Adresse 5, rue Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, angefordert werden.

Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wird, können Sie sie wie folgt an die CSSF richten (wie nachstehend definiert), département juridique CC, 283, route d’Arlon, L-2991 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, Fax: (+352) 26 25 1 2601, email: reclamation@cssf.lu, Website: <http://www.cssf.lu>.

April 2023

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsleitung und Verwaltung.....	5
Definitionen.....	6
Hauptmerkmale	12
Dividendenpolitik.....	17
Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	18
Anlagebeschränkungen.....	28
Risikofaktoren	39
Besteuerung	55
Allgemeine Informationen.....	60
Informationsblatt	79
Jupiter Merlin International Balanced Portfolio.....	79
Jupiter Merlin International Equities Portfolio	82
Jupiter Merlin Real Return Portfolio.....	85
Jupiter Managed European Portfolio	88
ANHANG 1 – Von der Depotbank ernannte Dritte	91
ANHANG 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger.....	113

Geschäftsleitung und Verwaltung

Verwaltungsrat	Garth Lorimer Turner (Vorsitzender)	Managing Director, Cohort Limited, Bermuda
	Jacques Elvinger	Avocat, Elvinger Hoss Prussen, <i>société anonyme</i> , Luxemburg
	Paula Moore	Chief Operating Officer, Jupiter Asset Management Limited, London
	Simon Rowson	Head of Legal, Jupiter Asset Management Limited, London
	Revel Wood	Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg;
Verwaltungsgesellschaft	Jupiter Asset Management International S.A.	5, rue Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Jupiter Asset Management Limited	The Zig Zag Building 70 Victoria Street London SW1E 6SQ Vereinigtes Königreich
Verwahrstelle und Administrator	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,	31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers <i>société cooperative</i>	2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen, <i>société anonyme</i>	2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Sitz der Gesellschaft	Jupiter Investment Fund	31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg

Definitionen

£, GBP oder Britisches Pfund	Jede Nennung von £, GBP oder Britischen Pfund bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich geltende gesetzliche Währung.
€, EUR oder Euro	Jede Nennung von €, EUR oder Euro bezieht sich auf die in den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern geltende gesetzliche Währung gemäß dem (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten) Vertrag über die Europäische Union.
\$, US\$, USD oder US-Dollar	Jede Nennung von \$, US\$, USD oder US-Dollar bezieht sich auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltende gesetzliche Währung.
Acc oder Thesaurierung	Eine Anteilklasse mit Gewinnthesaurierung, für die keine Dividenden ausgeschüttet werden.
Vertrag über Fondsverwaltungsdienste	Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, gemäß der die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft den Administrator zum Administrator, Registerführer und Transferstelle der Gesellschaft ernannt hat. Die Gesellschaft hat den Administrator außerdem damit beauftragt, bestimmte Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen und als Domizilstelle der Gesellschaft gemäß dem Vertrag zu fungieren.
Administrator	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,
Gesamtbetriebsgebühr	Die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte aggregierte Betriebsgebühr, wie näher auf Seite 59 im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und im jeweiligen Informationsblatt zu jeder Anteilklasse dargelegt.
Antragsformular	Das von der oder im Namen der Gesellschaft bereitgestellte Formular, das von den Anteilzeichnern auszufüllen ist
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Form.
AUD oder Australischer Dollar	Jede Nennung von AUD oder australischen Dollar bezieht sich auf die in Australien geltende gesetzliche Währung.
Befugte Körperschaften	Siehe hierzu die Definition auf Seite 67 dieses Prospekts.
Basiswährung	Die Nominalwährung eines Fonds, wie sie im entsprechenden Informationsblatt angegeben ist.
Geschäftstag	Ein ganzer Tag, an dem Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
CAD oder Kanadischer Dollar	Jede Nennung von CAD oder Kanadischer Dollar bezieht sich auf die in Kanada geltende gesetzliche Währung.
CHF oder Schweizer Franken	Jede Nennung von CHF oder Schweizer Franken bezieht sich auf die in der Schweiz geltende gesetzliche Währung.
Klasse	Jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds, die entweder einer bestimmten Gebührenstruktur oder einem anderen unterscheidenden Faktor entspricht, wie jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. Details über die verfügbaren Anteilklassen finden sich im Abschnitt Anteilklassen und

	Merkmale des Fonds auf Seite 10.
Anteilklassenwahrung	Die Nominalwahrung einer Klasse, wie im entsprechenden Informationsblatt festgelegt.
Commitment-Ansatz	Hat die auf Seite 30 dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagebeschrankungen“ festgelegte Bedeutung.
Unternehmen	Jupiter Investment Fund, wobei der Begriff nach aktuellem Stand jeden seiner Fonds umfasst.
Korrespondenzbank	Eine von der Depotbank ordnungsgema ernannte Unterdepotbank, beauftragte oder bevollmachtigte Stelle
CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 ber den automatischen Austausch von Informationen ber Finanzkonten (Common Reporting Standard – „CRS“).
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die in Luxemburg zustandige Regulierungs- und Aufsichtsbehrde.
Handelsschluss	Die fr den Handel mit den Anteilen gesetzte Frist, wie im Informationsblatt fr jeden Fonds festgelegt.
Verwahrstelle	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch.
Vertrag ber Verwahrdienstleistungen	Die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle getroffene Vereinbarung, mit der die Gesellschaft die Verwahrstelle zur einzigen Verwahrstelle der Gesellschaft gema dem Gesetz ernannt hat.
Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Aussch.	Bezeichnung fr eine Anteilklasse, die darauf hinweist, dass keine automatische Reinvestition von Dividenden vorgesehen ist.
Effizientes Portfoliomanagement	<p>Gema der OGAW-Durchfhrungsrichtlinie der Europaischen Union 2007/16/EG, der luxemburgischen Richtlinie vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 08/356 bezieht sich der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ auf die Anwendung von Techniken und Instrumentarien (einschlielich derivativer Finanzinstrumente), die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie mssen wirtschaftlich adquat und damit kosteneffektiv zu realisieren sein; • sie mssen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Risikominderung; ➤ Kostensenkung; und ➤ Generierung von zusatzlichem Kapital oder Ertragen fr den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risiko-Diversifizierungsbestimmungen in Artikel 43 des Gesetzes entsprechen muss; und • ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds in angemessener Weise erfasst.

ESG	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ zugewiesene Bedeutung.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
ETF	Ein börsengehandelter Fonds.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act.
FCA	Die Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich oder eine oder mehrere ihrer Nachfolgebehörden im Vereinigten Königreich.
Rahmenverordnung	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der EU-Taxonomie-Verordnung zugewiesene Bedeutung“.
Fonds	Ein getrennter Teilfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes, dem ein bestimmter Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und der im relevanten Informationsblatt beschrieben ist.
HKD	Jede Nennung von HKD bezieht sich auf den Hongkong Dollar, die in Hongkong geltende gesetzliche Währung.
HSC	Bezeichnung einer Anteilklasse, die auf die Anwendung von Absicherungstechniken zur Verringerung des Fremdwährungsrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der HSC hinweist, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ dieses Prospekts unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
Ertrags- („Inc“) oder ertragsausschüttend	Bezeichnung einer Anteilklasse, die darauf hinweist, dass Gewinne in Form von Dividenden ausgeschüttet und automatisch in weitere Anteile derselben Klasse zugunsten des Anteilinhabers reinvestiert werden, wie im Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ beschrieben.
Informationsblatt	Das Informationsblatt für einen bestimmten in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds.
Ausgabeaufschlag	Die für die jeweilige Anteilklasse zu zahlende Ausgabegebühr, wie im Informationsblatt für jeden Fonds beschrieben.
Institutioneller Anleger	Ein Anleger, der: (i) im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutioneller Anleger einzustufen ist; und (ii) als in der Europäischen Union eingetragener Anleger laut MiFID II-Definition als geeignete Gegenpartei gilt.
Anlageverwaltungsvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben der Anlageverwaltung auf den Anlageverwalter übertragen hat.
Anlageverwaltungsgebühr	Die von der Gesellschaft an den Anlageverwalter zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr, wie näher auf Seite 60 im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und im jeweiligen Informationsblatt zu dem betreffenden Fonds dargelegt.

Anlageverwalter	Jupiter Asset Management Limited.
Anlagebeschränkungen	Die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.
JPY	Jede Nennung von JPY oder Japanischer Yen bezieht sich auf die in Japan geltende gesetzliche Währung.
Jupiter Group	Jupiter Fund Management plc, eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft, und ihre Tochtergesellschaften (zu denen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter gehören).
KIID	Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede Klasse (Key Investor Information Document, KIID), die interessierten Anlegern vor einer Zeichnung in Übereinstimmung mit Artikel 161 des Gesetzes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind. Zur Vermeidung von Zweifeln und soweit zutreffend, sind die Verweise auf das KIID in diesem Prospekt als Verweise auf das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsnehmer (wie in der Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) definiert) zu verstehen.
Gesetz	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Jupiter Asset Management International S.A.
Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft	Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag, in dem die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu ernannt hat, gemäß dem Gesetz als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zu fungieren.
MIFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
Mindestbestand	Der Mindestbestand für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
Mindestfolgearanlagebetrag	Der Mindest-Folgearanlagebetrag für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
Mindesterstanlagebetrag	Der Mindest-Erstanlagebetrag für jede Anteilklasse laut Abschnitt „Hauptmerkmale“ in diesem Verkaufsprospekt ist unter der Überschrift „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ dargelegt.
NIW oder Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert jedes Fonds, jeder Klasse oder jedes Anteils (wie anwendbar), wie gemäß der Satzung festgelegt.
NOK oder Norwegische Krone	Jede Nennung von NOK oder Norwegischer Krone bezieht sich auf die in Norwegen geltende gesetzliche Währung.
Persönliche Kontonummer	Die Nummer, die einem Anteilinhaber zur Verwendung bei Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen zugewiesen wird.
Personenbezogene Daten	Siehe hierzu die Definition auf Seite 65 dieses Prospekts.

Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Form.
Rücknahmepreis	Der NIW pro Anteil der betreffenden Klasse (bzw. abzüglich der Rücknahmegebühr, wie unter „Rücknahme von Anteilen“ im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben).
Register	Das Register der Anteilinhaber.
Geregelter Markt	Ein Markt, wie in Artikel 4 Absatz 1 Punkt 21 der MIFID II definiert und jeder andere Markt, der reguliert, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert.
Vergütungspolitik	Hat die auf Seite 54 im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ festgelegte Bedeutung.
Berichtender Fonds	Eine Klasse, die gemäß den UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 in das Steuersystem für berichtende Fonds (Reporting Fund Regime) aufgenommen wurde.
SEK oder Schwedische Krone	Jede Nennung von SEK bezieht sich auf die Schwedische Krone, die in Schweden geltende gesetzliche Währung.
SFDR	Hat die dem Begriff im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der EU-Taxonomie-Verordnung zugewiesene Bedeutung“.
SGD oder Singapur-Dollar	Jede Nennung von SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich auf die in Singapur geltende gesetzliche Währung.
Anteilinhaber	Eingetragene(r) Anteilinhaber.
Anteil	Ein Anteil ohne Nennbetrag in einer Klasse eines Fonds, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft repräsentiert.
SICAV	<i>Société d'Investissement à Capital Variable.</i>
Aktienbörse	Ein geregelter Markt, auf dem von Aktiengesellschaften ausgegebene Wertpapiere gekauft oder verkauft werden können und der nach strengen Regeln, Vorschriften und Richtlinien betrieben wird.
Zeichnungspreis	Der NIW pro Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich einer eventuellen Ausgabegebühr).
Übertragbare Wertpapiere	(i) Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichwertig sind; (ii) Anleihen und andere Schuldinstrumente; und (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, an die das Recht geknüpft ist, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Handel zu erwerben.
US-Person	Der Begriff „ US-Person “ bedeutet in Bezug auf natürliche Personen jeden US-Staatsangehörigen (und bestimmte ehemalige US-Staatsangehörige, wie in den diesbezüglichen US-Einkommensteuergesetzen festgelegt) oder „im Gastland lebenden Ausländer“ im Sinne der US-Einkommensteuergesetze in der aktuell geltenden Fassung. In Bezug auf andere Personen als natürliche Personen bedeutet der Begriff „US-Person“ (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder eine andere Einheit, die in

	den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder organisiert wurde, (ii) einen Trust, bei dem (a) ein US-Gericht die primäre Zuständigkeit für den Trust ausüben kann und (b) ein oder mehrere US-Treuhänder die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass, (a) der mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt oder (b) für den eine US-Person, die als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt, die alleinige Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat und der nicht ausländischem Recht unterliegt. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet außerdem jede Einrichtung, die vorrangig für passive Anlagen organisiert ist, wie beispielsweise ein Sammelkonto, eine Anlagegesellschaft oder eine andere, vergleichbare Einrichtung (ausgenommen eine Pensionskasse für Mitarbeiter, leitende Mitarbeiter oder Auftraggeber einer Einrichtung, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat), deren wesentlicher Zweck darin besteht, die Anlagen von US-Personen in einem Sammelkonto zu erleichtern, wobei dessen Geschäftsführer von bestimmten Vorschriften gemäß Teil 4 der United States Commodity Futures Trading Commission ausgenommen ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind, und (ii) jede andere „US-Person“, wie dieser Begriff in FATCA definiert werden kann.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie.
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren laut Definition in Artikel 2(2) des Gesetzes und Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG, die gelegentlich ergänzt oder neu gefasst werden kann.
UK	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Zugrunde liegender Fonds	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie oder ein sonstiger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie, der als zulässige Anlage gemäß dem Abschnitt 1)(a)(iv) der Anlagebeschränkungen qualifiziert ist.
Vereinigte Staaten oder US	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.
Bewertungstag	Der Tag, an dem ein NIW berechnet wird, wie im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben.
Bewertungszeitpunkt	13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag oder ein anderer Zeitpunkt, wie im jeweiligen Informationsblatt angegeben, bei dem es sich um den Zeitpunkt handelt, zu dem der NIW für jede Klasse berechnet wird.
VaR- oder „Value at Risk“-Ansatz	Hat die auf Seite 30 dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegte Bedeutung.
Verweise auf EU-Richtlinien, Bestimmungen oder sonstige Erlasse oder Gesetzesbestimmungen sind Verweise auf ihre jeweils geänderte, ergänzte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung.	

Hauptmerkmale

Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als eine *Société d'Investissement à Capital Variable* („**SICAV**“) mit einer Umbrella-Struktur gegründet wurde. In Übereinstimmung mit der Satzung betreibt die Gesellschaft mehrere Fonds mit mehreren Klassen. Für jeden Fonds wird entsprechend dem für den betreffenden Fonds geltenden Anlageziel ein getrennter Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten geführt und angelegt.

Sofern im betreffenden Informationsblatt nicht anders angegeben, werden die Vermögenswerte der verschiedenen Klassen innerhalb eines Fonds gemeinsam angelegt, möglicherweise gelten jedoch für jede Klasse unterschiedliche Strukturen hinsichtlich Verkaufs- oder Rücknahmegebühren, Gebühren, Mindestanlage-, Mindestfolgeanlage- sowie Mindestbestandsbedingungen, Dividendenpolitik oder Absicherungsstrategie. Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen erfolgt zu Preisen, die auf der Grundlage des vom Administrator gemäß der Satzung berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse berechnet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit zusätzliche Fonds und/oder Klassen errichten, deren Anlageziele von denen der bestehenden Fonds und/oder Klassen abweichen können.

Informationen über die verfügbaren Klassen sind im nachstehenden Abschnitt „Anteilklassen und Merkmale des Fonds“ enthalten.

Anlageziele

Die Gesellschaft bietet eine Reihe von Fonds an, die jeweils in einen bestimmten Markt oder einer bestimmten Gruppe von Märkten oder einem bestimmten Anlagethema folgend investieren. Das besondere Anlageziel jedes Fonds wird im für diesen Fonds geltenden Informationsblatt dargelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder können Anlageziele nach eigenem Ermessen ändern, vorausgesetzt, die Anteilhaber werden über jede wesentliche Änderung eines Anlageziels spätestens einen Monat vor Inkrafttreten einer solchen Änderung entsprechend unterrichtet, damit die von einer solchen Änderung betroffenen Anteilhaber kostenlos eine Rücknahme bzw. einen Umtausch ihrer Anteile durchführen können.

Die Fonds

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts umfasst die Gesellschaft die folgenden Fonds:

- (i) Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Balanced Portfolio;
- (ii) Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Equities Portfolio;
- (iii) Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin Real Return Portfolio; und
- (iv) Jupiter Investment Fund – Jupiter Managed European Portfolio.

Anteilklassen und Merkmale des Fonds

Jeder Fonds kann D-, E-, I- und L-Anteilklassen enthalten. Bei einigen Anteilklassen kann gemäß den Angaben in dem entsprechenden Informationsblatt eine Performancegebühr erhoben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Fonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Fonds gemeinsam angelegt werden, wobei für jede Anteilklasse jedoch eine eigene Gebührenstruktur, Nominalwährung oder andere besondere Merkmale gelten können. Für jede Anteilklasse wird ein

separater Nettoinventarwert pro Anteil berechnet. Dieser kann aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilklassen anbieten.

Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilklassen sowie Informationen über die verfügbaren Anteilklassen einschließlich von Informationen über die Verfügbarkeit (etwaiger) währungsabgesicherter Anteilklassen, über Angebotspreise und Angebotszeiträume werden auf folgender Website bereitgestellt: www.jupiteram.com.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, in jedem Fonds weitere Anteilklassen zu begeben. Die Klassen werden bezeichnet, wie dies nachstehend in Abschnitt „Merkmale“ beschrieben wird.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats hat jede Anteilklasse folgende besondere Merkmale:

1. Definition von Anteilklassen

Anteile der Klasse D sind vorgesehen zur Zeichnung durch:

- a. Privatanleger, die Anlagen über eine Vertriebsstelle tätigen:
 - i. der es aufgrund der geltenden Gesetze oder Regelungen verboten ist, Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile entgegenzunehmen und/oder einzubehalten, und/oder
 - ii. die eine unabhängige Beratung zu Portfolioverwaltung oder Anlagen bietet (dies gilt für Vertriebsstellen, die den auf solche Dienstleistungen gemäß MiFID II anwendbaren Vorschriften, wie sie jeweils in die lokale Gesetzgebung umgesetzt sind, oder anderen gleichwertigen Vorschriften nach lokaler Gesetzgebung unterliegen); und/oder
 - iii. erbringt eine nicht-unabhängige Beratung und hat mit dem Anleger vereinbart, keine Provisionen zu erhalten und einzubehalten; und
 - b. institutionelle Anleger bestimmt.
- **Anteile der Klasse E** können nur über bestimmte Vertriebsstellen in bestimmten Ländern mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft gezeichnet werden.
 - **Anteile der Klasse I** können nur von institutionellen Anlegern gezeichnet werden.
 - **Anteile der Klasse L** können nur von Privatanlegern und institutionellen Anlegern gezeichnet werden.

2. Merkmale

Abgesicherte Anteilklassen (Hedged Share Classes – „HSC“)

Als „HSC“ bezeichnete Anteilklassen wenden Absicherungstechniken zur Verringerung des Fremdwährungsrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der HSC-Währung an, wobei praktische Gesichtspunkte wie Transaktionskosten berücksichtigt werden. Alle Kosten, die durch Absicherungstransaktionen entstehen, fallen den Anteilhabern der relevanten HSC gesondert zu.

Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung des Fonds lauten, werden ihr Währungsengagement gegenüber der Basiswährung des Fonds systematisch (wie unten beschrieben) am Devisenterminmarkt absichern, unabhängig davon, ob das Währungsengagement der HSC-Klasse im Verhältnis zur Basiswährung des Fonds an Wert verliert oder zunimmt.

Während das Halten von HSC-Anteilen den Anleger im Wesentlichen vor Verlusten aufgrund ungünstiger Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Währung der Klasse des HSC schützen kann, kann das Halten solcher Anteile auch die Vorteile des Anlegers im Falle von günstigen Wechselkursschwankungen erheblich einschränken. Anleger sollten beachten, dass es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert der abgesicherten

Anteilklasse („HSC“) immer vollständig gegen Währungsschwankungen der Basiswährung des Fonds abzusichern. Ziel ist es, eine Währungsabsicherung zu implementieren, die mindestens 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der HSC, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, und 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen HSC entspricht. Allerdings können Änderungen des Portfoliowertes oder des Zeichnungs- und Rücknahmevolumentens dazu führen, dass der Umfang der Währungsabsicherung die oben genannten Grenzen vorübergehend überschreitet. In solchen Fällen muss die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst werden. Der Nettoinventarwert je Anteil der HSC entwickelt sich daher nicht zwingend gleich wie jener der Anteilsklassen der Basiswährung des Teilfonds. Es liegt nicht in der Absicht des Verwaltungsrates, die Hedgingvereinbarungen dazu zu verwenden, zusätzlichen Gewinn für die HSC zu generieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es zwischen den einzelnen Anteilsklassen innerhalb eines Fonds keine rechtliche Trennung der Gewinne und Verluste gibt. Allerdings werden aus Bilanzierungssicht den jeweiligen Anteilsklassen die Gewinne und Verluste, die aus Absicherungsgeschäften auf Anteilklassenebene entstehen, von der Verwaltungsstelle kontinuierlich gutgeschrieben bzw. belastet. Obwohl der NIW der nicht abgesicherten Anteilsklassen aufgrund dieser buchhalterischen Behandlung nicht von Gewinnen oder Verlusten aus Absicherungsgeschäften der abgesicherten Anteilklasse („HSC“) betroffen sein sollte, da es keine rechtliche Trennung der Gewinne und Verluste zwischen einzelnen Anteilsklassen innerhalb eines Fonds gibt, können unter außergewöhnlichen Umständen andere Klassen eines Fonds von der HSC betroffen sein. Eine aktuelle Liste der Klassen mit einem Übertragungsrisiko ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Thesaurierende und ausschüttende Fondsanteile („Acc“ und „Inc“)

Thesaurierende Anteilsklassen werden mit „Acc“ bezeichnet. Anteilinhaber dieser Anteilsklassen erhalten keine Ausschüttungen.

Anteilsklassen, die Dividenden ausschütten, werden als „Inc“ bezeichnet.

Alle erklärten Dividenden von „Inc“-Anteilsklassen werden, sofern vom Anteilinhaber nichts anderes verlangt wird, automatisch in weitere Anteile derselben Klasse zugunsten des Anteilinhabers reinvestiert. Die Reinvestitionen unterliegen keinen Ausgabegebühren.

Dividendenausschüttungen in den „Inc“-Klassen erfolgen jährlich („A“).

Weitere Informationen über Erklärung, Ausschüttung und Bezahlung von Dividenden finden Sie im Abschnitt „Dividendenpolitik“ dieses Verkaufsprospekts.

Mindestanlagebeträge nach Anteilklasse

Sofern mit dem Anlageverwalter und dem Verwaltungsrat nicht anderweitig vereinbart, gelten für eine Erst- und Folgeanlage bzw. Position in den jeweiligen Anteilsklassen folgende Mindestbeträge:

Anteilklasse	Mindesterstanlagebetrag		Mindestfolgeanlagebetrag		Mindestbestand	
	Währung	Betrag	Währung	Betrag	Währung	Betrag
Klasse D	AUD	1.000.000	AUD	100.000	AUD	1.000.000
	CAD	1.000.000	CAD	100.000	CAD	1.000.000
	CHF	500.000	CHF	50.000	CHF	500.000
	EUR	500.000	EUR	50.000	EUR	500.000
	GBP	500.000	GBP	50.000	GBP	500.000

	HKD	5.000.000	HKD	500.000	HKD	5.000.000
	JPY	50.000.000	JPY	5.000.000	JPY	50.000.000
	NOK	5.000.000	NOK	500.000	NOK	5.000.000
	SEK	5.000.000	SEK	500.000	SEK	5.000.000
	SGD	1.000.000	SGD	100.000	SGD	1.000.000
	USD	500.000	USD	50.000	USD	500.000
Klasse I	AUD	2.000.000	AUD	200.000	AUD	2.000.000
	CAD	2.000.000	CAD	200.000	CAD	2.000.000
	CHF	1.000.000	CHF	100.000	CHF	1.000.000
	EUR	1.000.000	EUR	100.000	EUR	1.000.000
	GBP	1.000.000	GBP	100.000	GBP	1.000.000
	HKD	10.000.000	HKD	1.000.000	HKD	10.000.000
	JPY	100.000.000	JPY	10.000.000	JPY	100.000.000
	SEK	10.000.000	SEK	1.000.000	SEK	10.000.000
	SGD	2.000.000	SGD	200.000	SGD	2.000.000
	NOK	10.000.000	NOK	1.000.000	NOK	10.000.000
	USD	1.000.000	USD	100.000	USD	1.000.000
Klasse L	AUD	1.000	AUD	500	AUD	1.000
	CAD	1.000	CAD	100	CAD	1.000
	CHF	500	CHF	50	CHF	500
	EUR	500	EUR	50	EUR	500
	GBP	500	GBP	£50	GBP	500
	HKD	5.000	HKD	500	HKD	5.000
	NOK	5.000	NOK	500	NOK	5.000
	SEK	5.000	SEK	500	SEK	5.000

	SGD	1.000	SGD	50	SGD	1.000
	USD	500	USD	50	USD	500
Klasse E	EUR	1.000.000 [†]	EUR	100.000 [†]	EUR	1.000.000 [†]
	GBP	1.000.000	GBP	100.000	GBP	1.000.000
	USD	1.000.000	USD	100.000	USD	1.000.000

†Für den Fonds Jupiter Merlin Real Return Portfolio gilt ein Mindest-Erstanlagebetrag von 10.000.000 €, ein Mindest-Folgeanlagebetrag von 250.000 € und ein Mindestbestand von 10.000.000 €.

Allgemeine Anlageüberlegungen

Eine Anlage in der Gesellschaft birgt bestimmte Risiken, und es gibt keine Gewähr, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Unterschiedliche Fonds können unterschiedliche Risiken aufweisen. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Risikofaktoren werden unter „Risikofaktoren“ dargelegt. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen, die unter „Steuerliche Aspekte“ zusammengefasst sind.

Die Information im Abschnitt Typisches Anlegerprofil im Informationsblatt zu jedem Fonds dient nur zu Referenzzwecken. Anleger sollten ihre eigene, spezifische Lage einschließlich ihrer Risikobereitschaft, ihrer finanziellen Lage, ihrer Anlageziele etc. prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. In Zweifelsfällen sollten Anleger ihre Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vertretungsbanken oder andere Finanzberater konsultieren.

Preisinformationen

Die Preise der Anteile werden zum Bewertungszeitpunkt jedes Bewertungstages ermittelt. Die Preisangaben werden auf der Website der Jupiter Group auf www.jupiteram.com und www.fundinfo.com veröffentlicht und sind an jedem Bewertungstag auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg erhältlich. Die Preisinformationen werden auch auf der Bloomberg-Website und in anderen Medien veröffentlicht, die in den Ländern, in denen die Fonds vertrieben werden, vorgeschrieben sind oder die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt werden.

Die Veröffentlichung der Preise dient lediglich Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zu Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Preis dar. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die Depotbank oder die Verwaltungsstelle übernehmen keine Verantwortung für Manuskript- oder Druckfehler bei der Veröffentlichung oder die ausbleibende Veröffentlichung der Preise durch die Medien.

Zeichnungen und Rücknahmen

Einzelheiten zur Vorgehensweise bei Zeichnung und Rücknahme werden im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt, und weitere Einzelheiten hierzu finden sich zudem im Informationsblatt für jeden Fonds. Anteile können normalerweise an jedem Bewertungstag zu Preisen gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden, die auf dem NIW pro Anteil der betreffenden Klasse innerhalb des jeweiligen Fonds beruhen, der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt berechnet wird.

Bestimmte Klassen können über autorisierte Dritte gezeichnet werden. Etwaige lokale Ergänzungen dieses Prospekts oder Marketingunterlagen, die von den jeweiligen Vertriebsstellen,

Brokern/Händlern und/oder anderen professionellen Anlegern verwendet werden, verweisen die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen für die betreffenden Anteile über diese Einheiten.

Börsennotierung

Es steht der Gesellschaft frei, einige oder alle Klassen der Gesellschaft an der Luxemburger Börse oder dem Euro MTF Markt, einem börsenregulierten, von der Börse Luxemburg betriebener Markt, zu handeln. Wenn eine Notierung beantragt oder bereits erlangt wurde, wird die Position im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben.

Anlagebeschränkungen

Die für die Gesellschaft und alle Fonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich Anlage und Kreditaufnahme sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts dargelegt, der in den Informationsblättern (falls zutreffend) ergänzt wird.

Keine wechselseitige Haftung

Die Vermögenswerte jedes Fonds sind von denen aller anderen Fonds getrennt und werden entsprechend dem Anlageziel und den Richtlinien eines solchen Fonds getrennt angelegt. Alle einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Haftungen sind nur für diesen Fonds verbindlich. Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilhabern wird jeder Fonds als getrennte Einrichtung betrachtet.

Dividendenpolitik

Klassen mit Gewinnthesaurierung

Thesaurierende Anteilklassen werden mit „Acc“ bezeichnet. Anteilinhaber dieser Anteilklassen erhalten keine Ausschüttungen.

Klassen mit Gewinnausschüttung

Gewinne, die den Inhabern jener Anteilklassen zuzuordnen sind, die in den jeweiligen Informationsblättern als jährlich ausschüttend („A Inc“) angeführt sind, werden nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder im Allgemeinen am zehnten Geschäftstag nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (30. September) an jene Anteilinhaber der jeweiligen Klasse bezahlt, deren Namen am vorletzten Geschäftstag im September des betreffenden Geschäftsjahres im Register erscheinen.

Auf Antrag der Anteilinhaber können die Dividenden in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse, auf die sich die Dividenden beziehen, wieder angelegt werden.

Ausschüttung und automatische Wiederanlage von Dividenden

Erklärte Dividenden für Anteile mit der Bezeichnung „Inc“ werden zugunsten des betreffenden Anteilinhabers (ohne Ausgabegebühr) automatisch wieder in Anteile derselben Klasse investiert.

Wenn Dividenden nicht wieder angelegt werden, erfolgt die Ausschüttung im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats an einen ernannten Vertreter aller gemeinsamen Anteilsinhaber oder an alle gemeinsamen Anteilsinhaber zusammen. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt in der Regel in der Klassenwährung der betreffenden Anteile.

Alle Anteildividenden mit einem Wert von unter 100 EUR (oder dem Gegenwert in der Basiswährung des jeweiligen Fonds) werden jedoch zugunsten des Anteilinhabers (ohne Ausgabegebühr) automatisch reinvestiert. Dividenden, die nicht automatisch reinvestiert werden und die nicht innerhalb von fünf Jahren angenommen werden, verfallen und gehen nach den in Luxemburg geltenden Gesetzen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

Kapitalerträge und Dividenden

Kapitalerträge werden nicht ausgezahlt.

Die Gesellschaft nimmt keine Ausschüttungen aus dem Kapital vor, da die Gebühren und Aufwendungen der Fonds dem Kapital der Fonds teilweise oder vollumfänglich belastet werden.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge können direkt an die Verwaltungsstelle gerichtet werden oder über die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Erstantragsformulare sind der Verwaltungsstelle auf dem Postweg (oder auf andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festgelegte Weise) zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert Folgezeichnungsanträge (d.h. Zeichnungen nach einem auf dem Postweg zugeschickten Erstzeichnungsantrag) per Fax (oder einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form). Die Annahme der Antragsformulare erfolgt vorbehaltlich der Annahme aller Informationen und Unterlagen durch den Administrator, die gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und internen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind. Die Mindest-Erstanlage und eine etwaige Mindest-Folgeanlage unterliegen keiner Ausgabegebühr.

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann einem Anteilinhaber gestattet werden, eine Erstanlage zu tätigen, die unter dem Mindest-Erstanlagebetrag bzw. unter dem Mindestbestand liegt. Diese Ermessensentscheidung kann auch an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann einem Anteilinhaber auch gestattet werden, eine zusätzliche Anlage zu tätigen, die unter der Mindestanlage liegt, wobei diese Ermessensentscheidung wiederum an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden kann.

Bei Anträgen, die an einem Bewertungstag vor Ablauf der Handelsfrist bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden Anteile zum Zeichnungspreis des betreffenden Fonds gekauft, welcher zum Bewertungszeitpunkt eines solchen Bewertungstags berechnet wird. Falls zutreffend, wird von dem von den Anlegern bezahlten Kaufpreis eine Ausgabegebühr abgezogen und gegebenenfalls an Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt oder von diesen einbehalten. Anträge, die an einem Bewertungstag nach Ablauf der Handelsfrist bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden zum Bewertungszeitpunkt am nachfolgenden Bewertungstag behandelt.

Um für die Anteilzuteilungen an einem bestimmten Bewertungstag qualifiziert zu sein, muss ein Antragsteller sicherstellen, dass ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular zusammen mit den freigegebenen Zeichnungsbeträgen sowie allen anderen Erklärungen und Informationen, die die Verwaltungsstelle anfordert, vor Ablauf der Handelsfrist an diesem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Die Zeichnungsgelder in Bezug auf einen Zeichnungsantrag können auf vorherige Vereinbarung mit der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle an einem bestimmten Bewertungstag bis zu vier Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag (oder anderweitig, wie im Informationsblatt für den betreffenden Fonds angegeben und zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbart) gezahlt werden. Derlei verspätete Zahlungen können nur in Bezug auf Anträge erfolgen, bei denen eine solche Vereinbarung von der Gesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde, wobei diese Ermessensentscheidung an die Verwaltungsgesellschaft delegiert wird.

Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann die Gesellschaft für den verspäteten Erhalt von Zeichnungsbeträgen Zinsen erheben, wobei diese Ermessensentscheidung an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden kann.

Die Zahlung erfolgt gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Währungsüberlegungen“.

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag verschickt die Verwaltungsstelle in der Regel eine Ausführungsanzeige, in der der Ausgabepreis, eine gegebenenfalls anfallende Ausgabegebühr sowie die Anzahl der ausgegebenen Anteile bestätigt werden. Es werden keine Zertifikate über die Anteile ausgegeben. Die Anteilinhaber erhalten einen Jahreskontoauszug und eine persönliche Kontonummer zum Nachweis ihrer Anlage.

Zahlungsmethoden

Zahlungen können per SWIFT-Überweisung an die Verwaltungsstelle getätigt werden. Anfallende Überweisungsgebühren werden vom überwiesenen Betrag abgezogen.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Einklang mit internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie deren jeweiligen Änderungen oder Ersetzungen sind alle Finanzdienstleister mittlerweile dazu verpflichtet, die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Registerstelle kann von einem Zeichner sämtliche von ihr zu seiner Identifikation als erforderlich erachteten Unterlagen einfordern. Darüber hinaus kann die Verwaltungsstelle als Vertreterin der Gesellschaft alle anderen Informationen einfordern, die die Gesellschaft eventuell benötigt, um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, unter anderem der Einhaltung des CRS-Gesetzes.

Stellt ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen, und im Fall einer Rücknahme verzögert sich die Auszahlung des Rücknahmeerlöses. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle können für solche Verzögerungen oder für die Nichtausführung von Transaktionen infolge von ausbleibenden oder unvollständigen Unterlagen des Antragstellers verantwortlich gemacht werden.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, gemäß den betreffenden Gesetzen und Verordnungen im Zuge der laufenden Sorgfaltsprüfungen bezogen auf Kunden zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise zur Verfügung zu stellen.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBO-Gesetz“) muss die Gesellschaft Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer einholen und an ihrem eingetragenen Sitz führen. Für diese Zwecke sind „wirtschaftlich Berechtigte“ alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft besitzen (d. h. die Gesellschaft als Ganzes, nicht ein Fonds).

Die Gesellschaft muss die über einen wirtschaftlich Berechtigten eingeholten Informationen beim luxemburgischen Register der wirtschaftlich Berechtigten eintragen lassen, das unter der Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums steht.

Jeder Anleger, der die Definition eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt, muss die Gesellschaft über diesen Umstand informieren und die erforderlichen Unterlagen und Informationen beibringen, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflicht nach dem RBO-Gesetz benötigt. Die Nichteinhaltung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem RBO-Gesetz durch die Gesellschaft und den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten wird mit Geldstrafen geahndet. Sollte ein Anleger nicht überprüfen können, ob er die Definition eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt, kann er sich zwecks Abklärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann die folgende E-Mail-Adresse genutzt werden: citiluxtaodd@citi.com.

Late-Trading und Market-Timing

Late-Trading („Late-Trading“) bezeichnet die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge nach Annahmeschluss an dem betreffenden Bewertungstag und die Ausführung dieser Aufträge zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Preis.

Market-Timing („Market-Timing“) bezeichnet eine Arbitragestrategie, mit der ein Anleger systematisch innerhalb kurzer Zeit Anteile zeichnet und zurückgibt, um Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Unzulänglichkeiten der Methode zur Berechnung der Nettoinventarwerte auszunutzen.

Die Gesellschaft hält sich an die einschlägigen Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 04/146 vom 17. Juni 2004 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger vor Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge von Personen abzulehnen, die an Late-Trading-Praktiken beteiligt sind, und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anteilinhaber zu ergreifen. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, die bei der Gesellschaft nach Ablauf der Handelsfrist eingehen, werden auf Forward-Pricing-Basis abgerechnet. Diese Methode wird unter „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ ausführlicher beschrieben.

Um die Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber gegen Market-Timing-Praktiken zu schützen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen und die nach ihrem Ermessen angemessenen oder erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der betreffende Anleger an derartigen Praktiken beteiligt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Allgemein

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Anteile werden nur dann zugeteilt, wenn die Verwaltungsstelle gemeinsam mit dem Antragsformular die freigegebenen Zeichnungsbeträge erhält, es sei denn, nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder wurde etwas anderes vereinbart. Diese Ermessensentscheidung kann auch an die Verwaltungsgesellschaft delegiert werden. Falls der Verwaltungsrat dies nach eigenem Ermessen beschließt, kann die Gesellschaft jede Zeichnung von Anteilen in bar abwickeln. In diesem Fall wird in der Regel ein Bericht der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft über den Wert der bei einer Zeichnung in bar angenommenen Vermögenswerte eingeholt.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Fonds ausgesetzt wurde, dürfen keine Anteile an diesem Fonds ausgegeben werden.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge sind schriftlich zu stellen und der Verwaltungsstelle zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert ferner Rücknahmeanträge auf elektronischem Wege (oder in einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form). Anträge sollten:

- (a) die (der) Fonds, die Klasse(n) sowie die jeweiligen ISIN-Nummern der Anteile, für die der Antrag gestellt wird;
- (b) der Name des (der) Anteilinhaber(s) und die persönliche Kontonummer dieses (dieser) Anteilinhaber(s); und
- (c) die Anzahl der Anteile oder der Gesamtbetrag, für die bzw. den die Rücknahme erfolgen soll.

Die Auszahlung des aus der Rücknahme erzielten Erlöses erfolgt gemäß dem Abschnitt „Währungsüberlegungen“.

Bei Rücknahmeanträgen, die vor Ablauf der Handelsfrist für einen Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden die Anteile zum Rücknahmepreis des betreffenden Fonds zurückgenommen, wie zum Bewertungszeitpunkt an einem solchen Bewertungstag berechnet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss an einem Bewertungstag beim Administrator eingehen, werden am Bewertungszeitpunkt des folgenden Bewertungstages bearbeitet.

Für Rücknahmen werden keine Rücknahmegebühren erhoben, es sei denn, dies ist im Informationsblatt eines Fonds anders angegeben. Etwaige Rücknahmegebühren werden von dem Fonds zu Gunsten der betreffenden Klasse einbehalten.

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag verschickt die Verwaltungsstelle in der Regel eine Ausführungsanzeige, die die Einzelheiten der Rücknahme bestätigt.

Sofern im Rücknahmeantrag nicht anders angegeben, werden Rücknahmen in der Klassenwährung der betreffenden Klasse vorgenommen. Rücknahmeerlöse werden im Allgemeinen am vierten Geschäftstag nach dem Tag ausbezahlt, an dem der geltende Rücknahmepreis ermittelt wird bzw. an dem ein schriftlicher Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft eingeht (oder anderweitig, wie im Informationsblatt des betreffenden Fonds angegeben).

Es gibt keine Mindestanzahl von Anteilen oder einen Mindestwert von Anteilen, die in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgenommen werden können. Wenn jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilinhaber einer Anteilklasse die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten oder gesondert mit der Gesellschaft vereinbarten Anforderungen für die Berechtigung zum Besitz von Anteilen in dieser Klasse (einschließlich der Einhaltung der Mindestbestandsbedingungen) nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Anteile des betreffenden Anteilinhabers in Anteile einer anderen Klasse mit, soweit möglich, ähnlichen Merkmalen, jedoch möglicherweise einer höheren Anlageverwaltungs- und Gesamtbetriebsgebühr umzuwandeln oder die Anteile in dieser Klasse des Anteilinhabers zurückzunehmen. Diese Befugnis wurde der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Sachrücknahmen

Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag des Anteilinhabers zustimmen, anstelle einer Barzahlung der Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber an diesen Anteilinhaber entweder teilweise oder vollständig eine Auszahlung in Form von Sachwerten, d.h. Wertpapieren des Fonds, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat erklärt sich hierzu einverstanden, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Transaktion den Interessen der im betreffenden Fonds verbleibenden Anteilinhaber nicht schadet. Ein derartige Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des Fonds, auf die sich die Anteilsrücknahme des Anteilinhabers bezieht; sie stellt daher einen anteiligen Betrag am Vermögen des Fonds dar, das dieser Klasse wertmäßig zuzurechnen ist. Welche Vermögenswerte an den Anteilinhaber im Zuge dessen übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Ausschlaggebend hierfür sind Überlegungen in Bezug auf die Durchführbarkeit einer Übertragung der Vermögenswerte, auf die Interessen des Fonds und der in ihm verbleibenden Anleger und auf den Anteilinhaber. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Überprüfung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat und wird im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften und gegebenenfalls unter der Kontrolle der Abschlussprüfer der Gesellschaft durchgeführt. Die Kosten für solche Rücknahmen gegen Sachleistungen, insbesondere die Kosten für den Sonderprüfungsbericht, werden von dem Anteilinhaber, der die Rücknahme gegen Sachleistungen beantragt, oder von einem Dritten getragen, jedoch nicht von der Gesellschaft, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen im Interesse der Gesellschaft liegt oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem beliebigen Bewertungstag Anteile im Wert von über 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzukaufen (abzüglich der am selben Bewertungstag erfolgten Zeichnungen). Zu diesem Zweck wird der Anteilumtausch aus einer Klasse als Rücknahme solcher Anteile behandelt. Der Umfang der an einem Bewertungstag erhaltenen Rücknahmeanträge kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder anteilig verkleinert werden, sodass an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückgenommen werden. Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft Rücknahmen auf den nächsten Bewertungstag nach dem Datum des Eingangs des Rücknahmeantrags verschieben. Verschobene Rücknahmen werden bei der Bearbeitung vor Rücknahmeanträgen ausgeführt, die an diesem nächsten Bewertungstag eingehen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle nehmen Rücknahmeanweisungen der Anteilinhaber per Fax an, und zwar auf das alleinige Risiko des Anteilinhabers und vorausgesetzt, der Anteilinhaber hat per Fax ein Schadloshaltungsformular hinsichtlich der Anweisungen ausgefertigt. Sofern keine Aussetzung gemäß dem Abschnitt „Aussetzung des Handels mit Anteilen“ besteht oder das Rücknahmerecht für Anteile der betreffenden Klasse nicht aufgeschoben wird, können Rücknahmeanträge nicht zurückgezogen werden. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden ungültig gemacht.

Währungsüberlegungen

Zahlungen an den und vom Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung der betreffenden Klasse. Wählt der Anteilinhaber für Zahlungen an die oder von der Gesellschaft jedoch eine andere Währung als die Währung der Klasse, in der die Anteile gehalten werden, gilt dies als Antrag des Anteilinhabers an die Gesellschaft oder an die Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilinhaber für eine solche Zahlung einen Fremdwährungsservice zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten zu den Gebühren, die bei Devisentransaktionen erhoben werden, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Die Kosten des Währungstauschs sowie andere zugehörige Kosten sowie die mit dem Währungswechsel verbundenen Risiken werden von dem betreffenden Anteilinhaber getragen.

Umtausch von Anteilen

Allen Anteilinhabern, die ihren Bestand ganz oder zu Teilen von einem Fonds in einen anderen Fonds oder von einer Klasse eines bestimmten Fonds in eine andere Klasse umtauschen möchten, steht die Möglichkeit des Umtauschs offen. Der Umtausch zwischen Fonds erfolgt zum jeweiligen Zeichnungs- und Rücknahmepreis und kann nur in die gleichwertige Klasse des Fonds erfolgen, in die der Anteilinhaber umtauschen möchte. Beispielsweise kann der Bestand einer auf EUR lautende Klasse L eines Fonds in den Bestand einer anderen Klasse L umgetauscht werden, die ebenfalls auf EUR oder eine andere Währung lautet. Umtauschanträge müssen der Verwaltungsstelle direkt vorgelegt werden.

Umtauschanträge sind schriftlich zu stellen und der Verwaltungsstelle zuzusenden. Die Verwaltungsstelle akzeptiert ferner Umtauschanträge auf elektronischem Wege (oder in einer anderen, der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen als annehmbar erscheinenden Weise oder Form).

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht zurückgezogen werden, außer im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Rechts auf Rücknahme von Anteilen der Klasse, aus der der Umtausch erfolgen soll, oder eines Aufschubs des Rechts auf Zeichnung von Anteilen der Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll. Für den Umtausch kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Intermediäre (je nach Sachlage) eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umgetauschten Bruttobetrag (wie unter „F“ unten festgelegt) erhoben werden.

Fällt der Saldo der Anteile eines Anteilsinhabers in einer bestimmten Klasse infolge eines teilweisen Umtauschs von Anteilen unter den Mindestbestand, so wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber den Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat. Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag werden in der Regel Ausführungsanzeigen ausgestellt.

Das Verhältnis, zu dem ein Anteilbestand (der „**ursprüngliche Fonds**“) ganz oder teilweise an einem beliebigen Bewertungstag in Anteile eines anderen Fonds (der „**neue Fonds**“) umgetauscht wird, wird (so genau wie möglich) nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times C \times E) - F)}{D}$$

Wobei:

- A die Anzahl der dem neuen Fonds zuzuweisenden Anteile ist;
- B die Anzahl der aus dem Ursprungsfonds umzutauschenden Anteile ist;
- C der NIW pro Anteil des Ursprungsfonds ist, welcher am betreffenden Bewertungstag gilt;
- D der NIW pro Anteil des Ursprungsfonds ist, welcher am betreffenden Bewertungstag gilt;
- E bei einem Umtausch, der zwei Fonds mit unterschiedlicher Basiswährung betrifft, der von der Verwahrstelle ermittelte Wechselkurs zum Umtausch der Währung von B in die Währung von A ist; und
- F eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umgetauschten Bruttobetrags ist (d.h. B x C).

Anteilinhaber sollten bedenken, dass ein Umtausch von Anteilen aus einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse eines anderen Fonds in einigen Gerichtsbarkeiten einen Gewinn im Sinne der Kapitalertragsteuer darstellen kann. Ein Anteilinhaber, dessen Anteile einer Klasse nach Einreichung eines Umtauschantrags in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht wurden, hat nicht das gesetzliche Recht, diese Transaktion rückgängig zu machen, es sei denn, sie erfolgt als neue Transaktion.

Der Umwandlungsantrag kann erst dann angenommen werden, wenn alle früheren Transaktionen mit den umzuwandelnden Anteilen von diesem Anteilinhaber vollständig abgewickelt wurden.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, darf der Umtausch durch einen einzelnen Anteilinhaber nicht für einen Betrag erfolgen, der unter dem Mindestbestand liegt.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse kein institutioneller Anleger ist oder die Zulassungskriterien für die Zeichnung der betreffenden Klasse nicht erfüllt, hat der Verwaltungsrat das Recht, die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist oder für die der Antragsteller die Zulassungskriterien erfüllt, oder die betreffenden Anteile gemäß den in der Satzung festgelegten Bestimmungen zwangsweise zurückzunehmen.

Begrenzter Sekundärmarkt

Anteilinhaber sollten bedenken, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Markt für die Anteile eröffnen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist, und dass die Vertriebsstelle infolge dessen als Hauptbevollmächtigte auftreten, Anteile erwerben und halten kann. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Markt für die Anteile eröffnet, erwirbt ein Käufer die Anteile direkt von der Verwaltungsgesellschaft, und ein Anteilinhaber, der Anteile verkauft, verkauft sie direkt an

die Verwaltungsgesellschaft und nicht von oder an die Gesellschaft. Der Erwerb und Verkauf von Anteilen von und an die Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht zu Preisen erfolgen, die über dem betreffenden NIW pro Anteil zuzüglich der Ausgabegebühr bzw. unter dem Rücknahmepreis liegen. Ein Anteilinhaber, der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft erworben hat, kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt die Rücknahme seiner Anteile beantragen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei daran erinnert, dass die Verwaltungsgesellschaft durch den Inhalt dieses Dokuments keinesfalls verpflichtet ist, einen Markt für die Anteile zu eröffnen. Jeder Rechtsnachfolger oder Käufer von Anteilen am Sekundärmarkt muss die oben dargelegten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche befolgen.

Übertragung von Anteilen

Übertragungen von Anteilen können schriftlich in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form, die für den Verwaltungsrat akzeptabel ist, oder auf elektronischem Wege (z. B. SWIFT), sofern verfügbar, vorgenommen werden. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Empfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein.

Der Verwaltungsrat oder der Verwalter kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (i) die Übertragung dazu führen würde, dass solche Anteile ins wirtschaftliche Eigentum von US-Personen übergehen würden, oder sie in anderer Hinsicht gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstoßen würde oder zu einem juristischen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber führen würde;
- (ii) die Übertragung an eine Person erfolgen soll, die, wenn sie nicht bereits ein Anteilinhaber ist, infolge der Übertragung nicht den Mindestbestand halten würde;
- (iii) die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Fonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, die nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist; oder
- (iv) die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Fonds oder einer Klasse, für die bestimmte Zulassungskriterien gelten, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die die Zulassungskriterien nicht erfüllt.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn das Übertragungsformular nicht bei der Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten hinterlegt ist und die Informationen enthält, die in angemessener Weise verlangt werden können, wie etwa der Nachweis, dass der Übertragende berechtigt ist, eine solche Übertragung vorzunehmen, und um die Verwaltungsstelle hinsichtlich ihrer Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zufriedenzustellen. Ein potenzieller Erwerber (der kein bestehender Anteilinhaber ist) muss die Unterlagen ausfüllen, die erforderlich gewesen wären, wenn dieser Erwerber Anteile gezeichnet hätte, bevor die vorgeschlagene Übertragung zur Registrierung genehmigt wird.

Nach Erhalt der gemäß den Gesetzen, Verordnungen und internen Verfahrensweisen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger wird die Übertragung von der Verwaltungsstelle bearbeitet.

Swing-Pricing

Bei Nettozeichnungen oder -rücknahmen können sich die damit einhergehenden Anlage- und/oder Veräußerungskosten, die dem zugrunde liegenden Anlageportfolio eines Fonds entstehen, negativ auf die Interessen der Anteilhaber auswirken. Um derlei Auswirkungen, die im Allgemeinen als „Verwässerung“ beschrieben werden, zu mildern, kann der Verwaltungsrat bei Zeichnungen und/oder Rücknahmen von Anteilen nach eigenem Ermessen eine „Verwässerungsanpassung“ vornehmen (die „Verwässerungsanpassung“). Diese Befugnis wurde dem Anlageverwalter übertragen.

Sofern sie Anwendung findet, wird die Verwässerungsanpassung in den betreffenden Fonds gezahlt und zugunsten der Anteilhaber Teil des Vermögens dieses Fonds.

Ob eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden muss, hängt von den Netto-Zeichnungen oder -Rücknahmen ab. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach den bestehenden Anteilhabern (vor Zeichnungen) oder den verbleibenden Anteilhabern (nach Rücknahmen) wahrscheinlich Nachteile entstehen würden. Insbesondere kann der Anlageverwalter in folgenden Situationen eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

- wenn der Fonds nach Einschätzung des Anlageverwalters einen Zeitraum des fortdauernden Rückgangs verzeichnet;
- wenn der Fonds nach Einschätzung des Anlageverwalters einen Zeitraum der fortdauernden Expansion verzeichnet;
- wenn der Fonds ein Volumen an Netto-Rücknahmen oder Netto-Zeichnungen an einem beliebigen Bewertungstag verzeichnet, das den vom Anlageverwalter für den Fonds festgelegten Grenzwert überschreitet; oder
- in sämtlichen anderen Fällen, in denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilhaber erforderlich ist, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, dann steigt dadurch der Zeichnungspreis bei Nettomittelzuflüssen in den Fonds oder es sinkt der Rücknahmepreis bei Nettomittelabflüssen.

Die Verwässerungsanpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und der Preis jeder Klasse eines jeden Fonds wird separat berechnet. Die Verwässerungsanpassung betrifft jedoch den Preis der Anteile einer jeden Klasse des jeweiligen Fonds in gleichem Maße zu einem Prozentsatz von maximal 2 %.

Entscheidet der Anlageverwalter, keine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, kann sich dies je nach den Nettozeichnungen oder -rücknahmen negativ auf das Gesamtvermögen des Fonds auswirken. Da die Verwässerung in einem direkten Zusammenhang mit der Höhe der Mittelzu- und Mittelabflüsse des Fonds steht, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung künftig stattfinden wird. Aus diesem Grund lässt sich auch nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie oft der Anlageverwalter künftig eine Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Da sich die Verwässerungsanpassung bei jedem Fonds unter Bezugnahme auf die Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds errechnet, inklusive Handelsspannen (die von den Marktbedingungen abhängen), wird die Verwässerungsanpassung eines bestimmten Fonds mit der Zeit unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Verwässerungsanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Fonds angewendet und berücksichtigt nicht die jeweiligen Umstände jeder Transaktion eines einzelnen Anlegers.

Eine Verwässerungsanpassung kann auf alle Fonds der Gesellschaft angewendet werden, es sei denn, dies ist im Informationsblatt eines Fonds anders angegeben.

Berechnung der Verwässerungsanpassung:

Bei einer Verwässerungsanpassung muss der Anlageverwalter folgende Bewertungsgrundlage heranziehen.

- Liegt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen eines Fonds bezogen auf einen Bewertungszeitpunkt über dem Gesamtwert der stornierten Anteile aller Klassen, ist eine Verwässerungsanpassung nach oben hin vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des Anlageverwalters zur Differenz, wie hoch der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis ausgefallen wäre, wäre die Verwässerungsanpassung nicht vorgenommen worden, und zur Höhe des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises, wären die Vermögenswerte des Fonds auf Grundlage des besten verfügbaren Marktpreises (zuzüglich Handelskosten) bewertet worden, nicht übertreffen; oder
- Liegt der Gesamtwert der zurückgenommenen Anteile aller Klassen eines Fonds bezogen auf einen Bewertungszeitpunkt über dem Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen, ist eine Verwässerungsanpassung nach unten hin vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des Anlageverwalters zur Differenz, wie hoch der Preis ausgefallen wäre, wäre die Verwässerungsanpassung nicht vorgenommen worden, und zur Höhe des Preises, wären die Vermögenswerte des Fonds auf Grundlage des besten verfügbaren Marktpreises (abzüglich Handelskosten) bewertet worden, nicht übertreffen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse in jedem Fonds erfolgt für einen Bewertungstag in der Währung der betreffenden Klasse, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. Der Nettoinventarwert wird an dem betreffenden Bewertungstag berechnet, indem der einer solchen Klasse zuzuordnende NIW des Fonds durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird. Der sich ergebende Nettoinventarwert pro Anteil wird auf die nächstkleinere Einheit der Nominalwährung der betreffenden Klasse gerundet.

Der NIW jedes Fonds wird in Übereinstimmung mit der Satzung wie folgt ermittelt:

Die Vermögenswerte jedes Fonds umfassen Folgendes:

- (i) das gesamte Barvermögen und alle Einlagen, zuzüglich aller damit erzielten Zinsen;
- (ii) alle Rechnungen und Forderungen sowie Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften Wertpapieren, deren Verkauf noch nicht abgeschlossen ist);
- (iii) alle Anleihen, befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die sich im Namen des Fonds im Besitz der Gesellschaft befinden oder für die Gesellschaft vertraglich eingegangen wurden;
- (iv) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds erhält, soweit die Informationen darüber dem Fonds in angemessener Weise zur Verfügung stehen (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds Anpassungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Bezugsrecht oder ähnliche Praktiken verursacht werden);
- (v) alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz des Fonds aufgelaufen sind, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- (vi) die Anlaufkosten der Gesellschaft, insoweit diese nicht abgeschrieben wurden, vorausgesetzt, solche Gründungskosten können direkt anteilmäßig vom Vermögen aller Fonds abgeschrieben werden; und
- (vii) alle anderen zulässigen Vermögenswerte jeder Art und Beschaffenheit einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen, etwa im Zusammenhang mit Feeder-Fonds, wenn der zugehörige Master-Fonds den

Handel vorübergehend aussetzt.

Der Wert solcher Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (i) der Wert von Barvermögen und Einlagen, Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sowie Außenständen, vorab bezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben aufgeführt erklärt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, wird mit ihrem vollen Betrag berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Posten vollständig bezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall wird ihr Wert berechnet, indem ein Abzug zur Anrechnung kommt, den die Gesellschaft zur Wiedergabe des wahren Werts dieser Posten in einem solchen Fall für angemessen erachtet;
- (ii) der Wert von Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird zum letzten verfügbaren Kurs gemäß den aktuellen Rechnungslegungsgrundsätzen des Unternehmens bewertet;
- (iii) für den Fall, dass Wertpapiere, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, die der Fonds an dem betreffenden Tag hält, nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder für den Fall, dass in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, die Grundlage des gemäß Unterabsatz (ii) ermittelten Preises nicht repräsentativ für den fairen Marktwert der betreffenden Wertpapiere ist, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, der umsichtig und nach Treu und Glauben vorbehaltlich der geltenden Regeln und Vorschriften festgelegt wird;
- (iv) die derivativen Finanzinstrumente, die an keiner offiziellen Aktienbörse notiert sind oder an keinem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf zuverlässige und nachweisbare Weise bewertet und gemäß der üblichen Marktpraxis von einem von der Gesellschaft benannten sachkundigen Fachmann bestätigt;
- (v) Anteile an offenen Investmentfonds müssen, sofern zutreffend, zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich einer ggf. geltenden Rücknahmegebühr bewertet werden;
- (vi) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Marktwert, zum Modellwert und/oder nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
- (vii) sollten die oben beschriebenen Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sein, können die Verwaltungsratsmitglieder den Wert einer Anlage anpassen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds zulassen; und
- (viii) unter Umständen, unter denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, beispielsweise die Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), hat der Verwaltungsrat dem Anlageverwalter die Befugnis übertragen, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen (wie zum Beispiel die Anwendung einer Fair-Value-Preismethode), um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen. Der Anlageverwalter handelt bei der Ausübung seines Ermessens zur Anwendung der Marktbewertungsmethode (einschließlich der Entscheidung, diese nicht anzuwenden) mit der gebotenen Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit und in gutem Glauben in Absprache mit dem Administrator.

In Bezug auf (v) oben und wo immer praktikabel, wird davon ausgegangen, dass der letzte verfügbare Nettoinventarwert den Nettoinventarwert umfasst, der am selben Bewertungstag für jeden zugrunde liegenden Fonds berechnet wurde, der selbst einen Bewertungszeitpunkt am oder vor dem Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft hat.

Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen Folgendes:

- (i) alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten;
- (ii) alle angefallenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich Management- und Beratungskosten, Depotbankgebühren und Gebühren für Organe der Gesellschaft sowie Kosten für Gründung und Registrierung, gesetzliche Veröffentlichungen und Druck von Verkaufsprospekten, Finanzberichten und anderen den Anteilhabern zur Verfügung gestellten Dokumenten sowie Marketing- und Werbekosten);
- (iii) alle gegenwärtig und zukünftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Sachleistungen, einschließlich des Betrags aller nicht gezahlten Dividenden, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds erklärt wurden, dessen Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der Anspruchsberechtigten fällt oder danach liegt;
- (iv) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage von Kapital und Erträgen bis zum Bewertungstag, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds festgelegt, und andere Rücklagen (falls vorhanden), die vom Verwaltungsrat genehmigt und bewilligt wurden; und
- (v) alle weiteren Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art und Beschaffenheit, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten in Form von Anteilen des jeweiligen Fonds. Die Gesellschaft kann zur Ermittlung der Höhe derartiger Verbindlichkeiten für die Verwaltungskosten und andere regelmäßige oder wiederkehrende Kosten für ein Jahr oder einen ähnlichen Zeitraum im Voraus eine geschätzte Zahl einkalkulieren und diesen Betrag in gleichmäßigen Anteilen über einen derartigen Zeitraum verteilen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts kann sich der Verwalter auf die von ihm bestimmten automatischen Preisermittlungsdienste stützen, oder er kann auf Anweisung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters Informationen nutzen, die von bestimmten Preisermittlungsdiensten, Brokern, Market Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellt werden. Unter diesen Umständen haftet der Administrator nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder einem Anteilhaber aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der auf eine Ungenauigkeit der von einem solchen Preisberechnungsdienst, Broker, Market Maker oder einem anderen Vermittler bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt Betrug, Fahrlässigkeit oder eine vorsätzliche Unterlassung seitens des Administrators vor.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines Fonds an und von den Anteilhabern sowie den Umtausch von Anteilen und in Anteile des jeweiligen Fonds während der folgenden Zeiträume aussetzen:

- (i) eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem solchen Fonds zuzurechnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) das Vorhandensein von Umständen, die einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die einem solchen Fonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre; oder
- (iii) solange ein Zusammenbruch oder eine Nutzungsbeschränkung der üblichen Kommunikationsmittel vorliegen, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Werts einer der einem solchen Fonds zuzuordnenden Anlage oder der aktuellen Preise bzw. Werte an einer Börse eingesetzt werden; oder

- (iv) eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass sich die Bewertungen eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, bei der Vorbereitung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung wesentlich geändert haben; oder
- (vi) während eines anderen Umstands oder anderer Umstände, bei denen ein Versäumnis dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber steuerpflichtig werden oder andere finanzielle Nachteile erleiden, die der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern andernfalls entstanden wären; oder
- (vii) während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahmen in den zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds ausmachen, ausgesetzt sind; oder
- (viii) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es undurchführbar oder den Anteilhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Anteilen eines Fonds der Gesellschaft fortzusetzen, oder
- (ix) im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ab dem Datum seiner Entscheidung, den Anteilhabern die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen, oder dem Datum seiner Entscheidung, den betreffenden Fonds aufzulösen oder zu liquidieren, auszusetzen; oder
- (x) solange der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht korrekt ermittelt werden; oder
- (xi) wenn der Master-OGAW einer Feeder-OGAW-Klasse den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aussetzt, sei es auf eigene Initiative oder auf Ersuchen seiner zuständigen Behörden; oder
- (xii) eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die die Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gemäß dem Gesetz rechtfertigen würden.

Während einer derartigen Aussetzung sind Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds sowie der Umtausch von Anteilen in oder aus einem solchen Fonds nicht möglich. Die Ankündigung einer Aussetzung wird in einer luxemburgischen Zeitung sowie in von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegten anderen Zeitungen veröffentlicht. Personen, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines solchen Fonds beantragen, werden nach der Beantragung umgehend informiert. Während einer derartigen Aussetzung können Anteilhaber, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines solchen Fonds beantragt haben, ihren Antrag widerrufen. Erfolgt kein solcher Widerruf, werden der Zeichnungs- und Rücknahmepreis oder der jeweilige NIW pro Anteil anhand der ersten Berechnung des NIW ermittelt, die nach Ablauf eines solchen Aussetzungs- oder Aufschiebungszeitraums durchgeführt wird.

Die Aussetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Fonds.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Fusionen die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Anlagebeschränkungen

Gemäß dem Prinzip der Risikostreuung haben die Verwaltungsratsmitglieder die Befugnis, die Anlagepolitik für die Anlagen jedes Fonds festzulegen. Mit Ausnahme von bezüglich eines bestimmten Fonds zusätzlich einschränkenden Richtlinien, wie sie im entsprechenden Informationsblatt des Fonds dargelegt werden, befolgt die Anlagepolitik jedes Fonds die nachfolgenden Regeln und Beschränkungen.

- (1) (a) Anlagen im Fonds können sich wie folgt zusammensetzen:
 - (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), auf dem amerikanischen Kontinent und in Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den vorgenannten Ländern gehandelt werden, der reguliert, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert; und/oder
 - (iii) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, solange die Ausgabebedingungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt geplant ist und dass eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe sichergestellt ist; und/oder
 - (iv) Anteile an OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind und/oder andere OGA, gleich in einem EU-Mitgliedstaat domiziliert oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - derartige andere OGA nach den Gesetzen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder nach den Gesetzen jener Länder zugelassen wurden und einer Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber an solchen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Regeln für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der geänderten OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit solcher anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte eines OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden können; und/oder
 - (v) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – das betreffende Kreditinstitut aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des

Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder

(vi) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den obenstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) erwähnten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts (1) (a), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Fonds entsprechend ihrer Anlageziele anlegen können;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Initiative der Verwaltungsratsmitglieder jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

(vii) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- (a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaat, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- (b) von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Absatz (1) (a) (i) und (ii) oben bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- (c) von einem Institut, das gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- (d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die den in den obenstehenden Unterabsätzen (a), (b) oder (c) dargelegten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (b) Jeder Fonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von den unter Unterabsatz (a) beschriebenen abweichen.
- (2)(a) Jeder Fonds kann ergänzende liquide Vermögenswerte halten. Jeder Fonds wird unter normalen Marktbedingungen höchstens 20 % seines Nettovermögens für zusätzliche Liquiditätszwecke in Bankeinlagen auf Sicht anlegen. Unter außerordentlichen Marktbedingungen kann diese Obergrenze vorübergehend auf 100 % des Nettovermögens erhöht werden.
- (b) Die Gesellschaft gewährleistet, dass das gesamte Risiko in Bezug auf Derivate den Gesamtnettowert des Fonds, auf den sie sich beziehen, nicht überschreitet.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des zukünftigen Gegenparteirisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt. Dies trifft auch auf die folgenden Unterabsätze zu.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie ihrer Fonds und innerhalb der in Absatz (3) (a) (v) und (vi) dargelegten Beschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Risiko der Basiswerte insgesamt die in Absatz (3) festgelegte Anlagegrenze nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft im Namen eines ihrer Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen für die Zwecke der in Absatz (3) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Sollte ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument enthalten, so muss letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Punkts (2) berücksichtigt werden.

- (3) (a) (i) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapieren oder in Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an.
Die Gesellschaft legt höchstens 20 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.
Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (1) (a) (v) oben ist, bzw. ansonsten 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die Gesellschaft im Namen des Fonds an den Emittenten hält und in denen jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens dieses Fonds angelegt ist, darf 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes (3) (a) (i) darf die Gesellschaft für jeden Fonds keine Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

von höchstens 20 % des Nettovermögens vornehmen.

- (iii) Hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat, seine Gebietskörperschaften oder örtlichen Behörden oder durch einen anderen qualifizierten Staat oder eine internationale Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wurden, wird die in Unterabsatz (3) (a) (i) oben auf 10 % festgelegte Obergrenze auf maximal 35 % erhöht.
- (iv) Für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldinstrumente, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union begeben werden, das von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dem Schutz der Inhaber der Schuldtitel dient, kann die im ersten Absatz von (3) (a) (i) festgelegte Grenze maximal 25 % betragen. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Schuldinstrumente stammenden Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldinstrumente die mit ihnen verbundenen Forderungen abdecken können und die im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den im vorstehenden Absatz genannten und von einem Emittenten begebenen Schuldtiteln an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

- (v) Die in den Absätzen (iii) und (iv) oben beschriebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht in die Berechnung der in Absatz (3) (a) (ii) aufgeführten Beschränkung von 40 % einbezogen.
- (vi) Die in den Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, daher dürfen gemäß den Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt (3) (a) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Eine Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Gruppe anlegen.

- (b) (i) Unbeschadet der in Abschnitt (4) unten festgelegten Anlagegrenzen werden die

in Abschnitt (3) (a) oben festgelegten Grenzen für die Anlage in Anteilen und/oder Schuldinstrumenten ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds laut diesem Verkaufsprospekt das Ziel hat, die Zusammensetzung bestimmter von der CSSF anerkannter Indizes von Aktien oder Schuldinstrumenten nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (ii) Die in Abschnitt (3) (b) (i) oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.
- (iii) Ungeachtet der in Abschnitt (3) (a) dargelegten Bestimmungen ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Fonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Singapur und aller Mitgliedstaaten der G20 oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens ausmachen.
- (4) (a) Die Gesellschaft darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben,
- (b) Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; und/oder
 - (ii) 10 % der Schuldinstrumente ein und desselben Emittenten; und/oder
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA; und/oder
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- Die gemäß Abschnitt (4) (b) (ii, iii und iv) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldinstrumente oder der Geldmarktinstrumente oder Anteile oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- (c) Die Absätze (4) (a) (i) und (4) (a) (b) gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben und garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;

- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die in den Absätzen (3) (a), (4) (a) und (b) und (5) festgelegten Grenzen einhält; und
 - (v) Anteile, die eine oder mehrere Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die ausschließlich in ihrem oder deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der Rücknahme der Anteile auf Antrag der Anteilinhaber in dem Land ausüben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.
- (5) (a) Die Gesellschaft kann Anteile am OGAW und/oder anderen OGA, wie gemäß Absatz (1) (a) (iv) definiert, erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Fonds in die Anteile eines einzelnen OGAW oder eines anderen OGA investiert werden. Bei Anwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- (b) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten.
- (c) Sollte die Gesellschaft in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren, die direkt oder infolge einer Übertragung durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsleitung oder Kontrolle bzw. durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder eine solche andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Grundlage der Anlagen der Gesellschaft in die Anteile solcher OGAW oder anderer OGA berechnen.

In Bezug auf die Anlagen eines Fonds in OGAWs und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, wird entweder keine Management Fee (einschließlich einer etwaigen Performance Fee) für den Teil des Fondsvermögens erhoben, der in OGAW und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA investiert ist, oder die Gesellschaft kann eine reduzierte Management Fee von maximal 0,25 % erheben. Wenn ein Fonds in OGAW und andere mit der Gesellschaft verbundene OGA investiert, die eine niedrigere Management Fee als der Fonds haben, kann alternativ die Differenz zwischen dem Prozentsatz der Management Fee des Fonds und der Management Fee der OGAW und OGA auf den Teil des Vermögens angerechnet werden, der in solche Fonds investiert ist. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die gesamte Management Fee an, die sowohl dem betreffenden Fonds als auch den OGAW und anderen OGA, in die dieser Fonds während des betreffenden Zeitraums investiert hat, berechnet wurde. Die maximale Managementgebühr beträgt insgesamt 4,0 %.

- (d) Die Basisanlagen, die der OGAW oder andere OGA halten, in die die Gesellschaft anlegt, müssen zum Zweck der in Abschnitt (3) (a) oben festgelegten

Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

- (e) Darüber hinaus dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter von einem Rabatt auf Gebühren profitieren, die von einem Zielfonds oder seinem Anlageverwalter erhoben werden.
- (6) Darüber hinaus wird die Gesellschaft, sofern in dem Informationsblatt des betreffenden Fonds nichts anderes vorgesehen ist, nicht:
- (a) Anlagen oder Transaktionen mit Edelmetallen, Rohstoffen bzw. Rohstoff-Kontrakten oder Edelmetall- und Rohstoff-Zertifikaten tätigen, in ETF oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Rohstoffindizes oder Finanzindizes, die Rohstoffindizes umfassen, investieren. Die Gesellschaft wird unter keinen Umständen Rohstoffe oder Zertifikate, die Rohstoffe repräsentieren, erwerben;
 - (b) Immobilien oder diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen erwerben oder verkaufen, sofern die Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen gesichert sind bzw. durch Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren;
 - (c) Leerverkäufe von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten oder OGAW und/oder anderen oben beschriebenen OGA tätigen;
 - (d) Dritten Darlehen gewähren oder als Bürge für diese auftreten, sofern Folgendes zum Zweck dieser Beschränkung zulässig ist:
 - (i) Erwerb zulässiger Anlagen in vollständig oder teilweise bezahlter Form; und
 - (ii) zulässiges Ausleihen von Wertpapieren des Portfolios; und
 - (iii) diese Einschränkung hält die Gesellschaft nicht vom Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in Absatz (1) (a) (iv), (vi) und (vii) dargelegten Finanzinstrumenten ab, die nicht vollständig bezahlt worden sind.
 - (e) Beträge, die 10 % des gesamten Nettovermögens des Fonds zum Marktwert überschreiten, zu Lasten des Fonds leihen; derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken stammen und dürfen nur als vorübergehende Maßnahme zu Ausnahmезwecken wie der Rücknahme von Anteilen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann jedoch Fremdwährungen im Rahmen eines Back-to-Back-Darlehens erwerben;
 - (f) Wertpapiere eines Fonds hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherheit für Schulden belasten, außer wenn dies im Zusammenhang mit (i) Geschäften, die mit Devisen verbunden sind, darunter passive Währungsabsicherungen gemäß Abschnitt „Währungsrisiko und passive Währungsabsicherung“, oder (ii) den im vorstehenden Absatz 1 (6) (e) genannten Kreditaufnahmen erforderlich ist. In diesem Fall darf diese hypothekarische Belastung, Verpfändung oder Beleihung 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Um Zweifel auszuschließen, bei OTC-Geschäften wie Derivate z. B. Transaktionen mit Swaps, Optionen, Devisenterminkontrakten oder Futures gilt die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auf einem separaten Konto nicht als Hypothek, Verpfändung oder Beleihung zu diesem Zweck.
 - (g) Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen oder garantieren; oder
 - (h) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren tätigen, die den Verdacht unbeschränkter Haftung nahelegen.

- (7) Sollte der Emittent eine Rechtspersönlichkeit mit mehreren Teilfonds sein, deren Vermögenswerte ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds sowie jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche aus der Bildung, Tätigkeit und Liquidation eines solchen Teilfonds herrühren, so gilt jeder Teilfonds als separater Emittent zum Zweck der Anwendung der Grundsätze der Risikosteuerung, die in den Abschnitten (3) (a), (3) (b) (i) und (ii) sowie (5) oben aufgeführt sind.
- (8) Während der ersten sechs Monate nach seiner Einführung kann ein neuer Fonds von den Beschränkungen (3) und (5) abweichen, solange die Grundsätze der Risikosteuerung eingehalten werden.
- (9) Jeder Fonds muss die angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifizierung gewährleisten.
- (10) Die Gesellschaft hält sich zudem an alle zusätzlichen Beschränkungen, die von den Aufsichtsbehörden des Landes vorgeschrieben werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Die Gesellschaft muss den Prozentsatz der Anlagebeschränkung nicht einhalten, wenn mit den Wertpapieren, die Teil ihrer Vermögenswerte sind, verbundene Zeichnungsrechte ausgeübt werden.

Sollten die oben aufgeführten Prozentsatzbeschränkungen aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, bzw. aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss es bei ihren Verkaufstransaktionen das vorrangige Ziel sein, die Situation im Interesse ihrer Anteilinhaber zu beheben.

Finanztechniken und derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und anderen Finanztechniken und -instrumenten darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von den Anlagezielen abweicht, die in den Informationsblättern aufgeführt sind. Solche Instrumente können beispielsweise durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio genutzt werden, um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und die Rendite zu steigern. Jeder der Fonds kann: sich mit Indexfutures und/oder Barmitteln vor direktionalen Risiken absichern; Anleihen und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen; Total-Return-Swaps und andere Swap-Geschäfte (einschließlich Portfolio-Swaps) eingehen; Devisenterminkontrakte eingehen; Pensionsgeschäfte eingehen (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6); und liquide Vermögenswerte auf ergänzender Basis halten.

1. Messung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten zu Zwecken des Risikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Gesamtrisiko des Fonds für jeden Fonds mithilfe des „Commitment-Ansatzes“ erfassen. Dies bedeutet, dass für jedes derivative Finanzinstrument die Verpflichtung des Fonds errechnet werden kann, indem der unrealisierte Nettogegenstandswert eines jeden Derivatkontrakts um einen Betrag erhöht wird, der einem prozentualen Aufschlag auf den Nominalwert des Derivatkontrakts entspricht. Dieser prozentuale Aufschlag wird in Übereinstimmung mit einer Methode ermittelt Finanzinstrumente, welche die dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegende Anlageklasse, das Gegenpartierisiko und die Marktvolatilität berücksichtigt. Weitere Informationen zu dieser Aufschlagsmethode sind Anlegern auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter zugänglich. Das Gesamtrisiko eines Fonds kann auch mithilfe des „Value-at-Risk“-Ansatzes ermittelt werden. Der für jeden Fonds verwendete Ansatz geht aus dem entsprechenden Informationsblatt hervor.

Weitere Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“

auf Seite 37 sowie dem Abschnitt „Risikomanagementverfahren“ auf der nachstehenden Seite 62 zu entnehmen.

Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe des „Commitment-Ansatzes“ ermittelt wird, müssen beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten die vorstehend genannten Grenzen und Beschränkungen einhalten. Sie setzen derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, generell für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung vor Fremdwährungsrisiken ein, sofern in der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Fonds (vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen anwendbaren Rechts, geltender Vorschriften und der jeweiligen Verwaltungspraxis) keine anderen Angaben gemacht werden oder nachstehend nichts anderweitiges aufgeführt wird.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gelten die Anlagebeschränkungen in Bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht für diejenigen Fonds, die bei der Ermittlung ihres Gesamtrisikos aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einen Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) (wie in CSSF-Rundschreiben 11/512 beschrieben) verfolgen.

Beim VaR-Ansatz werden die Risiken täglich bei einem 99 %-Konfidenzintervall und einer Haltedauer von 20 Handelstagen gemessen. Der VaR entspricht dem maximalen Verlust, der mit einer 99 %igen Wahrscheinlichkeit unter Annahme einer Haltedauer von einem Monat im Portfolio auftreten würde. Gemäß diesem Modell würde dieser Verlust in 1 % der Fälle überschritten werden. Der VaR des Fonds darf zu keinem Zeitpunkt mehr als das Doppelte des VaR eines derivatfreien Benchmarkportfolios oder 20 %, nach Ermessen des Anlageverwalters, betragen. Jeder Fonds, für den das Gesamtrisiko mithilfe des VaR errechnet wird, hat regelmäßige Stresstests durchzuführen.

2. Einsatz von Finanzterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen

Jeder Fonds kann im Rahmen der in diesen Anlagebeschränkungen und im Informationsblatt zu dem betreffenden Fonds angeführten Beschränkungen und Bedingungen Futures-Kontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente jeder Art kaufen oder verkaufen.

a. Wertpapiere

Zu den Anlagestrategien der Fonds zählen Transaktionen mit Finanzterminkontrakten und Optionen auf solche Kontrakte. Die Fonds können auch Transaktionen mit Optionen und Optionsscheinen auf Portfoliowertpapiere, Anleihen, Aktienindizes sowie auf Portfolioindizes tätigen.

b. Währungen

Die Fonds können durch den Einsatz von Devisenoptionen, Futures-Kontrakten und Devisenterminkontrakten versuchen, ihre Anlagen gegen Währungsschwankungen abzusichern, die negative Auswirkungen auf die entsprechenden Währungen haben, auf die die Fonds lauten. Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen kann jeder Fonds auch Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen oder Währungs-Swaps einsetzen, um die Zusammensetzung der Währungen im Fonds-Portfolio zu verändern.

c. Zinsen

Die Fonds können Zinssatz-Futures-Kontrakte verkaufen, Kaufoptionen bzw. Verkaufsoptionen auf Zinssätze verkaufen bzw. kaufen oder Swap-Verträge zum Zweck der Absicherung gegen Zinsschwankungen eingehen.

3. Einsatz von Swap-Kontrakten

Gemäß den im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ genannten Einschränkungen und vorbehaltlich weiterer, im Informationsblatt eines jeden Fonds aufgeführter Einschränkungen, kann jeder Fonds Swap-Geschäfte, darunter Total-Return-Swaps, Portfolio-Swaps und Credit-Default-Swaps (CDS), wie nachstehend genauer beschrieben, einsetzen.

Sollte ein Fonds Swap-Vereinbarungen eingehen, wird er diese Geschäfte nur mit erstklassigen Instituten abschließen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Eine solche Gegenpartei erhält keine Entscheidungsbefugnis über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder die Basiswerte eines derivativen Finanzinstruments. Der Einsatz von Swaps obliegt einzig dem Anlageverwalter. Die Basiswerte eines Swap-Geschäfts beziehen sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Kombination von Folgendem: (i) der Benchmark des betreffenden Fonds oder eng verbundene investierbare Indizes; (ii) Währungen, denen der Fonds aufgrund seines Anlageportfolios und/oder der Klassenwährung der im Fonds verfügbaren Klassen ausgesetzt ist; oder (iii) Wertpapieren, die von dem betreffenden Fonds im Rahmen seiner aufgeführten Anlagepolitik gehalten werden oder gehalten werden könnten.

A Total-Return-Swaps

Ein Total-Return-Swap ist ein Swap-Geschäft, bei der eine Partei Zahlungen basierend auf einem nominalen Zinssatz (entweder fest oder variabel) leistet, während die andere Partei Zahlungen basierend auf der Gesamrendite (Total Return) eines Basiswerts (die sich aus den Erträgen und aus Kapitalgewinnen oder -verlusten des Basiswerts zusammensetzt) leistet.

Total Return Swaps ermöglichen es der Partei, die die Gesamrendite erhält, ein Engagement einzugehen und von etwaigen Gewinnen eines Referenzvermögenswertes zu profitieren, ohne diesen tatsächlich besitzen zu müssen. Dagegen ermöglichen es Total-Return-Swaps der Partei, welche die Gesamrendite bietet, sich vor erwarteten Verlusten in Bezug auf den Wert des Referenzwerts zu schützen.

Total-Return-Swaps können eine Reihe von Referenzwerten zum Gegenstand haben, unter anderem Wechselkurse, Zinsen, Preise und Gesamrenditen von Zinsindizes, Rentenindizes, einzelne übertragbare Wertpapiere und Indizes und Körbe derselben. Total-Return-Swaps, die gewöhnlich die Rendite eines übertragbaren Wertpapiers zum Gegenstand haben, sind als „Portfolio-Swap“ bekannt.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts geht kein Fonds Total-Return-Swaps im Sinne von Verordnung (EU/2015/2365) über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung“) ein. Sollte ein Fonds hiervon Gebrauch machen, wird der Verkaufsprospekt gemäß SFT-Verordnung aktualisiert.

B Portfolio-Swaps

Jeder Fonds kann „Portfolio-Swaps“ eingehen. Dabei gehen der Fonds und eine Gegenpartei einen Total-Return-Swap ein, um Zahlungsströme auszutauschen, wobei eine Partei oder beide Parteien einen Barbetrag bezahlen, der die wirtschaftliche Performance

und die Cashflows eines übertragbaren Wertpapiers (oder eines Korbes oder Index desselben) repliziert.

Die Zahlungen, die der Fonds im Rahmen eines Portfolio-Swaps an die Gegenpartei und umgekehrt leistet, werden unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzwert (in der Regel ein übertragbares Wertpapier, ein definierter Korb von übertragbaren Wertpapieren oder ein Index) und einen vereinbarten fiktiven Zinssatz (wie oben beschrieben) berechnet.

Der Referenzwert für einen Portfolio-Swap ist in der Regel ein übertragbares Wertpapier oder ein Index, der mit einem geregelten Markt verbunden ist. Die Erfüllung von Portfolio-Swaps erfolgt immer in bar (anstelle einer physischen Lieferung von Werten bzw. Wertpapieren).

Portfolio-Swaps werden in erster Linie eingesetzt, um Long- oder Short-Positionen in einem übertragbaren Wertpapier einzugehen. Der Halter eines „Long“-Portfolio-Swaps (d.h. ein Portfolio-Swap, der einen Kauf simuliert) kann beispielsweise nicht nur eine exakte Partizipation an der Kursentwicklung dieses Wertpapiers erlangen, sondern auch an der Nettodividende des zugrunde liegenden Wertpapiers teilhaben, wenn dieses „ex-Dividende“ in der Zeit notiert, in der die Position in dem Portfolio-Swap besteht.

C Credit Default Swaps

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters Credit-Default-Swaps (CDS) einsetzen. Ein CDS ist ein gegenseitiger Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungsnehmer) eine regelmäßige Gebühr zum Ausgleich für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsgeber im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzemittenten oder eines Korbes von Referenzemittenten oder eines Referenzindex zahlt. Der Sicherungsnehmer muss bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldverschreibungen zum Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder einen Barausgleich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis erhalten. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umstrukturierung von Schulden oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit definiert. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat eine standardisierte Dokumentation für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA-Mantelvertrages erstellt.

- **Credit-Default-Swaps für Absicherungszwecke**

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft Credit-Default-Swaps einsetzen, um spezifische Kreditrisiken bestimmter Emittenten in ihrem Portfolio durch den Kauf von Sicherheiten abzusichern.

- **Credit-Default-Swaps zum Kauf von Sicherheiten**

Zusätzlich kann die Gesellschaft, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, Sicherheiten durch Credit-Default-Swaps kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, sofern die insgesamt bezahlten anfallenden Prämien zusammen mit dem aktuellen Wert der noch zu zahlenden anfallenden Prämien für den erworbenen Credit-Default-Swap zusammen mit dem Betrag der anfallenden Prämien, die für nicht zu Absicherungszwecken erworbene Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente bezahlt wurden, zu keiner Zeit 15 % des Nettovermögens des sie betreffenden Fonds überschreiten.

- **Credit Default Swaps zum Erwerb von Kreditpositionen**

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, kann die Gesellschaft auch Sicherheiten durch Credit-Default-Swaps verkaufen, um ein bestimmtes

Kreditengagement zu erwerben. Außerdem dürfen die kumulierten Engagements in Zusammenhang mit solchen Credit-Default-Swaps, die zusammen mit dem Betrag der mit Kauf und Verkauf von Futures und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten verbundenen Engagements sowie der Engagements in Zusammenhang mit dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere verkauft werden, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des sie betreffenden Fonds überschreiten.

Die Gesellschaft geht nur Credit-Default-Swap-Geschäfte mit Institutionen ein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und ausschließlich in Einklang mit den von der relevanten ISDA festgelegten Standardbedingungen. Jeder Fonds kann in Credit-Default-Swaps anlegen, sofern ihr Einsatz zu keiner Zeit zu einem Abweichen des Fonds von seiner Anlagestrategie führt.

4. Maximales Engagement in derivativen Finanzinstrumenten

Die Gesamtverpflichtung des Fonds aus (1) dem Einsatz von Swaps, (2) dem Kauf und Verkauf von Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente und (3) die Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere darf zu keinem Zeitpunkt den NIW des betreffenden Fonds übersteigen.

Der Verkauf von Kaufoptionen auf übertragbare Wertpapiere, für die der Fonds über eine angemessene Deckung verfügt, wird bei der Berechnung des Gesamtbetrags der oben genannten Verpflichtungen nicht berücksichtigt. Alle derartigen zulässigen Transaktionen müssen vorbehaltlich der im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen sowie vorbehaltlich weiterer, im Informationsblatt eines jeden Fonds aufgeführter Einschränkungen durchgeführt werden.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten

Der Einsatz der oben beschriebenen Finanztechniken und -instrumente birgt zusätzliche Risiken, und es gibt keine Zusicherung, dass das gewünschte Ziel durch einen derartigen Einsatz erreicht wird. Weitere Angaben zu den damit einhergehenden Risiken sind im nachstehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ auf Seite 37 aufgeführt.

Sollte ein Fonds planen, die vorstehend genannten Finanztechniken und -instrumente regelmäßig und dauerhaft statt gelegentlich einzusetzen, wird diese Anlagepolitik entsprechend in dem jeweiligen Informationsblatt des betreffenden Fonds beschrieben.

6. Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte oder ähnliche OTC-Transaktionen

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts geht kein Fonds derzeit Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und Lombardgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung ein. Sollte ein Fonds hiervon Gebrauch machen, wird der Verkaufsprospekt gemäß SFT-Verordnung aktualisiert.

7. Indizes

Die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Indizes indexbasierter derivativer Finanzinstrumente wird gewöhnlich auf Quartalsbasis überprüft und neu ausgerichtet. Die Häufigkeit, mit der diese Neuausrichtung vorgenommen wird, ist im Kontext der Realisierung des Anlageziels des betreffenden Fonds kostenunwirksam.

8. Sicherheiten

Geht ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten ein und verwendet Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, müssen alle Sicherheiten, die zur Minderung des Gegenparteiausfallrisikos eingesetzt werden, jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen in Artikel 48 des Gesetzes erfüllen.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten sollten auf Tagesbasis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (iii) Entgegengenommene Sicherheiten sollten eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn ein Fonds von der Gegenpartei der Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement und OTC-Derivate einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des NIW entspricht. Wenn ein Fonds ein Engagement gegenüber verschiedenen Gegenparteien hat, müssen die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengefasst werden, um den Grenzwert von 20 % des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. In Ausnahmefällen kann ein Fonds vollständig mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert werden, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedsstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Singapur, Mitgliedern der G20-Staaten oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall erhält der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.
- (vi) In Fällen eines Eigentumsübergangs müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer angemessenen behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (vii) Die Gesellschaft muss dazu in der Lage sein, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (viii) Sicherheiten, die keine Barmittel sind, dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (ix) Barsicherheiten sollten ausschließlich:
 - a. wie in Absatz (1) (a) (v) des vorstehenden Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ beschrieben, bei Einrichtungen als Bankguthaben hinterlegt werden;
 - b. in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
 - c. in umgekehrte Pensionsgeschäfte investiert werden, vorausgesetzt, dass sie mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und

der Fonds jederzeit berechtigt ist, die Barmittel in voller Höhe zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzufordern;

d. in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien des Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

(x) Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt den Anforderungen zur Risikostreuung für unbare Sicherheiten.

9. Sicherheitenpolitik

Entgegengenommene Sicherheiten werden ausschließlich in bar geleistet.

10. Haircut-Politik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf Sicherheiten in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen folgende Haircuts an (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Strategie jederzeit zu ändern; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert):

Zulässige Sicherheit	Restlaufzeit	Bewertungssatz
Barmittel	entfällt	100%

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente birgt einige Risiken, und kann nicht garantiert werden, dass das gewünschte Ziel durch einen derartigen Einsatz erreicht wird.

Risikofaktoren

Allgemein

Anleger sollten die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden. Die folgenden Aussagen fassen einige der Risiken zusammen, sind jedoch nicht vollständig und nicht als Empfehlungen betreffend die Eignung einer Anlage zu verstehen.

Eine Anlage in den Anteilen sollte nur einen Teil eines vollständigen Anlageprogramms bilden, und Anleger müssen in der Lage sein, den Verlust ihrer gesamten Anlage zu verkraften. Die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals kann nicht garantiert werden. Anleger sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage in den Anteilen in Anbetracht ihrer Umstände und ihrer finanziellen Lage für sie geeignet ist. Darüber hinaus sollten Anleger die möglichen steuerlichen Folgen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder der einzelnen Fonds mit ihren persönlichen Steuerberatern besprechen.

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage in Anteile nicht zu Verlusten führt. Anleger sollten daher (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der angegebenen Gesamtziele einverstanden sind. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Maßstab für künftige Ergebnisse. Wenn die frühere Wertentwicklung der Benchmark(s) zusammen mit der früheren Wertentwicklung eines Fonds, der unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird, offengelegt wird, bedeutet dies nicht, dass der Fonds die Wertentwicklung dieser Benchmark nachbildet. Anlagen in den Fonds sollten als langfristig betrachtet werden. Das Anlageportfolio der Fonds kann aufgrund der nachstehend aufgelisteten wesentlichen Risikofaktoren im Wert sinken, weshalb Ihre Anlage in den Fonds Verluste verzeichnen kann.

ZUGRUNDE LIEGENDE FONDS

Manche Fonds können ihr Vermögen vollständig oder nahezu vollständig in Zielfonds investieren (sofern nichts anderes im jeweiligen Termsheet angegeben ist). Die in diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ angegebenen Anlagerisiken gelten unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Zielfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Der Anlageverwalter erhält möglicherweise nicht immer detaillierte Informationen über alle getätigten Anlagen der zugrunde liegenden Fonds, da bestimmte dieser Informationen von den Verwaltern dieser zugrunde liegenden Fonds als geschützte Informationen angesehen werden können. Der potenzielle Mangel an Zugang zu Informationen erschwert es dem Anlageverwalter unter Umständen, einzelne Fondsmanager auszuwählen, sie zu bewerten und Allokationen auf ihre Fonds vorzunehmen. Ungeachtet der obigen Ausführungen wird der Anlageverwalter bei der Auswahl der Zielfonds und bei der kontinuierlichen Beobachtung der Zielfondsperformance im besten Interesse der Anteilinhaber handeln.

Trotz der Sorgfaltsprüfung, die bei der Auswahl und Überwachung der einzelnen Zielfonds zum Tragen kommt, in die die Vermögenswerte der Fonds investiert werden, kann nicht zugesichert werden, dass die Angaben über die vergangene Wertentwicklung dieser Zielfonds auf eine in der Zukunft ähnliche Performance (ob in Bezug auf die Rentabilität oder Korrelation) schließen lassen.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Anlagen und Handelsaktivitäten der zugrunde liegenden Fonds, in die der Fonds investiert hat, zu überwachen, werden Anlageentscheidungen in der Regel unabhängig auf der Ebene dieser zugrunde liegenden Fonds getroffen, und es ist möglich, dass einige Manager zur gleichen Zeit Positionen in demselben Wertpapier oder in Emissionen derselben Branche oder desselben Landes eingehen. Daher kann der Fonds auf eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Land konzentriert sein. Auch ist es möglich, dass ein Zielfonds ein Instrument zum gleichen Zeitpunkt kauft, zu dem ein anderer Zielfonds sich zu dessen Verkauf entscheidet. Es kann nicht garantiert werden, dass die Auswahl der Manager in der Tat

eine Diversifizierung der Anlagestile mit sich bringt und dass die von den Zielfonds eingegangenen Positionen immer Beständigkeit aufweisen. Diese Faktoren können sich auf den jeweiligen Fonds und seine Anleger ungünstig auswirken.

Interessierte Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass Zielfonds Managementgebühren und sonstigen Kosten und Aufwendungen unterliegen. Dem Anteilinhaber können daher Managementgebühren und Aufwendungen sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch der Zielfonds, in die die Gesellschaft investiert, entstehen. Außerdem kann es zu einer doppelten Erhebung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren kommen, wobei in Fällen, in denen der Fonds Investitionen in Zielfonds tätigt, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder verbundenen Personen verwaltet werden, auf alle Ausgabegebühren für die Zielfonds verzichtet werden muss. Darüber hinaus dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter von einem Rabatt auf Gebühren profitieren, die von einem Zielfonds oder seinem Anlageverwalter erhoben werden.

Außerdem kann es keine Gewähr geben, dass die Liquidität der Zielfonds immer ausreicht, um den Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Insbesondere können die Zielfonds in bestimmten Situationen Rücknahmebeschränkungen einführen, was bedeutet, dass die Zielfonds möglicherweise nicht immer in der Lage sind, den gestellten Rücknahmeanträgen des Fonds nachzukommen. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Bewertung der Zielfonds täglich erfolgt, und bei der Bewertung der von einem Fonds gehaltenen relevanten Zielfonds können Schwierigkeiten auftreten. Diese Faktoren können sich auf den jeweiligen Fonds und seine Anleger ungünstig auswirken.

Anlageziele

Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Fonds nur beschränkt in Bereichen investieren kann, die von Natur aus nicht mit seinem Namen verbunden sind. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können einer stärkeren oder geringeren Volatilität unterliegen als die Kernanlagen, und die Wertentwicklung ist teilweise von diesen Anlagen abhängig. Anleger sollten daher (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der angegebenen Gesamtziele einverstanden sind.

Liquiditätsrisiko

Eine mangelnde Liquidität der Vermögenswerte, in denen ein Fonds anlegt (gleich ob aufgrund schwieriger Marktbedingungen oder anderweitig) kann die Fähigkeit eines Fonds, solche Vermögenswerte zu veräußern, und/oder den Preis, zu dem solche Vermögenswerte verkauft werden können, negativ beeinflussen. Fehlen zuverlässige Preisinformationen zu einem bestimmten Vermögenswert in einem Fonds, kann dies die zuverlässige Beurteilung des Marktwerts von Vermögenswerten erschweren.

Marktaussetzungsrisiko

Der Handel an einer Börse (allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Emittenten) kann angehalten oder ausgesetzt oder gemäß den Vorschriften der Börse infolge von bestimmten Marktbedingungen, technischen Störungen, die die Verarbeitung von Transaktionen verhindern, Problemen im Zusammenhang mit einem bestimmten Emittenten oder anderweitig unterbrochen werden. Eine solche Unterbrechung, Aussetzung oder Einschränkung würde dazu führen, dass die Fonds die an dieser Börse gehandelten Wertpapiere nicht verkaufen können und dementsprechend Verluste und Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen erleiden.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger sollten beachten, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein kann (siehe Seite 18 unter „Rücknahmebeschränkungen“).

Volatilitätsrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Volatilität zu großen Schwankungen im NIW der Fonds führen kann. Diese Schwankungen können ihrerseits den NIW pro Anteil des betreffenden Fonds negativ beeinflussen und folglich bewirken, dass den Anlegern Verluste entstehen.

Regulatorische Risiken

Die Gesellschaft unterliegt EU-Recht, insbesondere der OGAW-Richtlinie, und ist ein OGAW mit Sitz in Luxemburg. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die durch die örtlichen Regulierungsbehörden festgelegten regulatorischen Schutzmaßnahmen abweichen können oder nicht notwendigerweise zutreffen. Anleger wird empfohlen, mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern zu sprechen, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten. Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden. Hierzu zählen beispielsweise internationale politische Entwicklungen, Bürgerkonflikte und Kriege, Änderungen von Regierungspolitik und/oder Besteuerung, Beschränkungen bei ausländischen Investitionen und Währungsrückführung, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften von Ländern, in denen an Land getätigt werden können. Zum Beispiel könnten Vermögenswerte ohne angemessene Entschädigung zwangsweise zurückerworben werden. Ereignisse und sich ändernde Rahmenbedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können dazu führen, dass sich die Risiken in historisch als relativ stabil geltenden Ländern oder Regionen in Richtung höherer Risiken oder einer größeren Volatilität entwickeln. Auch die Politik von Regierungen oder Regulierungsbehörden eines Landes oder einer Region kann die Finanzmärkte beeinflussen. Alle diese Faktoren können negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Diese Risiken sind in Schwellenmärkten entsprechend größer.

Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Wertpapiere und aktienähnliche Wertpapiere allgemeinen Marktrisiken und starken Preisschwankungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund bieten sie die Möglichkeit erheblicher Kursgewinne, bergen aber auch erhöhte Risiken. Beispielsweise werden Kurse von Wertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren hauptsächlich von emittentenspezifischen Faktoren, Änderungen des Investitionsklimas, den Gewinnen einzelner Unternehmen und Sektoren sowie von makroökonomischen Entwicklungen und politischen Perspektiven beeinflusst, von denen wiederum die Erwartungen der Wertpapiermärkte und somit die Kursbewegungen abhängen. Nicht alle Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf einigen Märkten und unter bestimmten Umständen beeinflussen, lassen sich einfach ermitteln, und der Wert solcher Anlagen kann zurückgehen oder auf Null fallen. Wenn die Aktien, in die ein Zielfonds investiert hat, im Wert fallen, so hat dies auch nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Fonds.

Optionsscheine

Neben den oben aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren und Wechselkursschwankungen bergen Optionsscheine das Risiko, aber auch die Chancen des sogenannten Gearing. Dieses Gearing entsteht etwa bei Call-Optionsscheinen durch die geringere Kapitalanlage beim Kauf der Optionsscheine verglichen mit dem Direktkauf der Basiswerte. Gleiches gilt auch für Put-Optionsscheine. Je größer das Gearing, desto größer ist die Änderung des Optionsschein-Preises bei einer Änderung der Preise der Basiswerte (im Vergleich zum Zeichnungspreis, der in den Optionsbedingungen festgelegt wurde). Die Chancen und Risiken von Optionsscheinen steigen mit der Erhöhung des Gearing. Da Optionsscheine im Allgemeinen nur für eine begrenzte Laufzeit ausgegeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zum Fälligkeitsdatum wertlos sind, wenn der Preis der Basiswerte unter den bei Ausgabe der Call-Optionsscheine festgelegten Zeichnungspreis fällt oder den bei Ausgabe der Put-Optionsscheine festgelegten Zeichnungspreis übersteigt.

Depository Receipts

Anlagen in einem bestimmten Land können durch Direktanlage in diesem Markt oder durch Aktienzertifikate getätigt werden, die auf anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität eines bestimmten Wertpapiers und anderen Vorteilen zu profitieren. Ein Depository Receipt, der zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen ist, kann als zulässiges übertragbares Wertpapier angesehen werden, unabhängig davon, ob der Markt, an dem das Wertpapier, auf das er sich bezieht, normalerweise gehandelt wird, dafür in Frage kommt.

Kredit- und Gegenparteirisiken

Selbst wenn die zu erwerbenden Wertpapiere sorgfältig ausgewählt werden, kann das Kredit-/Ausfallsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch die Zahlungsunfähigkeit der Emittenten (Emittentenrisiko) nicht ausgeschlossen werden. Der Wert eines Fonds kann nachteilig beeinflusst werden, wenn eine der Institutionen, in der die Vermögenswerte des Fonds angelegt oder hinterlegt wurden, zahlungsunfähig wird oder andere finanzielle Schwierigkeiten erleidet. Zu diesen Vermögenswerten können Einschusszahlungen an derivative Gegenparteien sowie Bareinlagen bei der Bank gehören.

Die Fonds können zum Zweck der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, wozu Optionen, Futures, Indexfutures und Devisenterminkontrakte zählen. Dies wird in der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds näher erläutert. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz solcher Instrumente die angestrebten Ziele nicht erreicht werden. Außerdem kann der Einsatz von Swaps oder sonstigen Derivatkontrakten, die durch Privatvertrag abgeschlossen werden, ein Gegenparteirisiko für den jeweiligen Fonds darstellen.

Unter bestimmten Bedingungen besteht ein Risiko hinsichtlich der Parteien, mit denen der Fonds Geschäfte tätigt, wodurch der Fonds ebenfalls das Risiko von Abwicklungsausfällen trägt. Diese Risiken können sich wesentlich von den Risiken unterscheiden, die an der Börse gehandelte Transaktionen nach sich ziehen, welche im Allgemeinen durch Garantien von Clearinggesellschaften, tägliche Marktbewertungen und Abwicklungen, Trennungen und für Vermittler geltende Mindestkapitalanforderungen abgesichert werden. Es kann sein, dass die bei Verwahrstellen oder Brokern hinterlegten Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte nicht immer eindeutig als Vermögenswerte des Fonds identifiziert werden können, und der Fonds kann in solchen Situationen einem Kreditrisiko ausgesetzt sein. Zusätzlich kann es im Fall einer Insolvenz einer der zuvor genannten Parteien zu praktischen oder zeitlichen Problemen kommen, wenn versucht wird, die Rechte des Fonds an seinen Vermögenswerten geltend zu machen. Unter diesen Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Forderungen teilweise oder im Ganzen einzubringen.

Diese Risiken werden dadurch abgeschwächt, dass es sich bei den Gegenparteien um Institutionen handeln muss, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und dass das mit einer bestimmten Einrichtung verknüpfte Gegenparteirisiko gemäß den Anlagebeschränkungen begrenzt werden muss. Der Preis solcher derivativer Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt variiert entsprechend der am Markt vertretenen Auffassung über die Kreditwürdigkeit des Emittenten.

Sollte ein Ausfall der Gegenpartei vorliegen, gilt die Gesellschaft hinsichtlich der vom betreffenden Emittenten oder Makler fälligen Summen nur als ungesicherter Gläubiger. Das bedeutet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage sein wird, sämtliche Vermögenswerte oder Teile davon wiederzuerlangen, die eine Risikoposition gegenüber der Gegenpartei darstellen, oder dass eine solche Wiedererlangung mit deutlicher Verzögerung erfolgt. Eine solche Verzögerung oder ein solcher Verlust würde sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Fonds auswirken.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Allgemein

Zu den mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zählen Gegenpartei-/Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Bewertungsrisiken, Volatilitätsrisiken und mit OTC-Transaktionen verbundene Risiken. Insbesondere gelten die nachstehenden Risikofaktoren für alle Fonds, da alle Fonds zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Finanzinstrumente investieren können. Ferner kann ein Fonds in Zielfonds investieren, die weitgehend oder hauptsächlich derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke nutzen.

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente verbundenen Risiken (ob für Absicherungszwecke, ein effizientes Portfoliomanagement oder für Anlagezwecke) werden nachstehend dargelegt.

a) Aktienähnliche Wertpapiere

Gemäß den Anlagebeschränkungen können bestimmte Fonds in aktienähnliche Wertpapiere investieren, einschließlich u.a. derivative Finanzinstrumente, Optionen, Swaps, Futures, Optionsscheine und Vorzugsaktien. Aktienähnliche Wertpapiere müssen nicht börsennotiert werden und unterliegen den von ihren Emittenten festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist möglich, dass kein aktiver Markt für aktienähnliche Wertpapiere besteht, und Anlagen in diesen Wertpapieren können daher illiquide sein. Um Veräußerungsanträge zu erfüllen, ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass die Emittenten der aktienähnlichen Wertpapiere ein Preisangebot für die Auflösung von Teilen der aktienähnlichen Wertpapiere vorlegen, das der vorherrschenden Marktliquidität und dem Umfang der Transaktion entspricht. Es besteht das Risiko, dass die Emittenten von aktienbezogenen Wertpapieren eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickeln und die betreffenden Fonds einen Verlust (einschließlich eines Totalverlusts) erleiden. Anlagen in aktienähnlichen Wertpapieren verleihen den Anlegern weder das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Basiswerten noch das Recht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft, die die Wertpapiere ausgibt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Nennwährung der Basiswerte und der aktienähnlichen Wertpapiere beeinflussen den Wert der aktienähnlichen Wertpapiere, den Rücknahmepreis und den Ausschüttungsbetrag der aktienähnlichen Wertpapiere.

b) Optionen

Mit Optionen sind bestimmte Risiken verbunden, deren Bedeutung abhängig von der gehaltenen Position variieren kann:

- Der Kaufpreis einer Kauf- oder Verkaufsoption geht am Fälligkeitstag verloren.
- Wird eine Kaufoption verkauft, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht mehr an besonders starken Wertsteigerungen des Vermögenswerts teilhaben kann. Werden Verkaufsoptionen verkauft, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft zum Erwerb der Vermögenswerte zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Vermögenswerte wesentlich niedriger ist.
- Der Wert der Gesellschaft kann durch das Leverage von Optionen stärker beeinflusst werden als dies bei einem Direktkauf der Vermögenswerte der Fall wäre.

c) Finanzterminkontrakte.

- d) Finanzterminkontrakte sind mit beträchtlichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil nur ein Teil der relevanten Kontraktgröße (Einschuss) sofort zu zahlen ist. Werden die Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, muss die Gesellschaft die Differenz

zwischen dem Preis zur Zeit des Abschlusses und dem Marktpreis zahlen, und zwar spätestens am Fälligkeitsdatum der Transaktion. Die Höhe des potenziellen Verlusts kann daher nicht im Voraus bestimmt werden, und er kann die Höhe jeder bereitgestellten Deckung übersteigen. Participation notes.

Participation Notes beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Risiko bezüglich der Vertragsparteien, falls eine der Vertragsparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur teilweise oder verzögert nachkommen kann. Sie können auch Marktrisiken aufgrund von Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen einschließen.

Bei Participation Notes, die in Fremdwährungen umgewandelt werden, bestehen auch Chancen und Risiken bezüglich des Wechselkurses. Außerdem unterliegen diese Participation Notes sogenannten Transferrisiken, die auch bei anderen Participation Notes mit grenzüberschreitenden Transaktionen auftreten können.

e) Swaps

Swaps beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Risiko bezüglich der Vertragsparteien, falls eine der Vertragsparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur teilweise oder verzögert nachkommen kann. Sie können auch Marktrisiken aufgrund von Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen einschließen.

Bei Swaps, die in Fremdwährungen umgewandelt werden, bestehen auch Chancen und Risiken bezüglich des Wechselkurses. Außerdem unterliegen diese Swaps sogenannten Transferrisiken, die auch bei anderen Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen auftreten können.

f) Credit-Default-Swaps können anders als die gedeckten Wertpapiere der Referenzeinheit gehandelt werden. Bei nachteiligen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen Anleihe-Spread und Spread von Credit-Default-Swaps) wesentlich volatiler sein als gedeckte Wertpapiere.

Dienen diese Transaktionen dazu, einen Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers vorzubeugen, bewirken sie, dass der betreffende Fonds ein Gegenparteiisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt. Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache gemildert, dass ein Fonds Credit-Default-Swaps nur mit hochbewerteten Finanzinstituten eingeht. Credit-Default-Swaps („CDS“), die für andere Zwecke als für Absicherungszwecke verwendet werden, zum Beispiel für ein effizientes Portfoliomanagement oder offen als Teil der Hauptanlagepolitik eines Fonds, können ein Liquiditätsrisiko bergen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der betreffende Fonds mindert dieses Risiko, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktionen in geeigneter Weise einschränkt. Zudem kann die Bewertung des CDS zu Problemen führen, die traditionell im Zusammenhang mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten. Soweit der (die) Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder für Absicherungszwecke CDS verwendet (verwenden), die derivative Finanzinstrumente sind, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass solche Instrumente dazu entwickelt wurden, das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen Käufer und Verkäufer aufzuteilen. Der/die Fonds würde(n) typischerweise einen CDS kaufen, um sich gegen das Risiko des Ausfalls einer zugrunde liegenden Anlage, des so genannten Referenzunternehmens, zu schützen, und würde(n) typischerweise einen CDS verkaufen, für den er eine Zahlung dafür erhält, dass er dem Käufer die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens effektiv garantiert. Im letzteren Fall würde(n) der/die Fonds ein Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens eingehen, ohne jedoch einen rechtlichen Rückgriff auf dieses Referenzunternehmen zu haben. Zudem setzen CDS wie alle OTC-Derivate den Käufer und den Verkäufer einem Gegenparteiisiko aus, und dem (den) Fonds kann (können) können Verluste entstehen, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gemäß der

Transaktion nicht nachkommt und/oder wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der (die) Fonds den vollen Wert des CDS nicht realisieren kann (können).

- g) Mögliche Verluste bei Wertpapieroptionsgeschäften, Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindexoptionen

Wertpapieroptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte sowie Wertpapierindexoptionen (Optionsrechte und Optionsscheine) sind Devisentermingeschäfte.

Da die möglichen Gewinne solcher Transaktionen jedoch gegen die hohen möglichen Verluste abgewogen werden müssen, sollten die Anleger Folgendes verstehen:

- die zeitlich beschränkten Rechte, die mit Devisentermingeschäften erworben werden, können zusammenbrechen oder eine Wertminderung erleiden;
- die Höhe des möglichen Verlusts kann nicht vorausgesagt werden und kann jede bereitgestellte Deckung übersteigen;
- es kann unmöglich oder nur mit Verlust möglich sein, Geschäfte durchzuführen, durch die die Risiken von durchgeführten Devisentermingeschäften ausgeschlossen oder beschränkt werden; und
- abgesehen von den oben erwähnten Risiken birgt die Ausübung zweier verbundener Devisentermingeschäfte zusätzliche Risiken, die von den hierfür entwickelten Finanzterminkontrakten bzw. Wertpapierindexoptionen abhängen und die zu einem Verlust führen können, der weit über dem ursprünglichen Anlagepreis für das Optionsrecht oder den Optionsschein liegt.

Risiken in Bezug auf Anlagen in Rohstoffen

Ein Fonds kann in Zielfonds investieren, die in Rohstoffe investieren, oder ein Engagement in Rohstoffen anstreben und ist dadurch dem Risiko der Rohstoffmärkte ausgesetzt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei angemerkt, dass ein Zielfonds nicht direkt in physische Rohstoffe investieren kann. An den Rohstoffmärkten bestehen im Allgemeinen größere Risiken als an anderen Märkten. Es ist ein allgemeines Merkmal von Rohstoffen, dass sie rapiden Veränderungen unterliegen und sich die verbundenen Risiken relativ schnell ändern können. Die Rohstoffpreise werden durch Angebot und Nachfrage an den Rohstoffmärkten bestimmt. Angebot und Nachfrage werden wiederum unter anderem von Faktoren wie Konsumgewohnheiten, makroökonomischen Faktoren, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Handels-, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, Kontrollmaßnahmen von Regierungen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen beeinflusst.

Darüber hinaus kann die geografische Verteilung und Konzentration von Rohstoffen den betreffenden Fonds Problemen wie erhöhten politischen Risiken, staatlichen Interventionen und potenziellen staatlichen Ansprüchen auf die Produktion, Kriegshandlungen oder der Erhöhung von ressourcenbezogenen Abgaben und Steuern aussetzen. Außerdem besteht das Risiko, dass die industrielle Produktion starken Schwankungen unterworfen ist, stark zurückgeht oder einem nachlassenden langfristigen Konsumtrend unterworfen ist. Diese Faktoren können sich negativ auf die Performance der jeweiligen Zielfonds und infolgedessen die Performance des betreffenden Fonds auswirken.

Konzentration auf einen Sektor und/oder eine geografische Region

Fonds, die auf Anlagen in einem bestimmten Marktsektor oder einer bestimmten geografischen Region spezialisiert sind, reagieren volatiliter als Fonds mit einer größeren Bandbreite an Anlagen. Dieses Risiko ist hinsichtlich Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten

größer, da diese politische und wirtschaftliche Veränderungen erleben können. Der Wert der Fonds kann durch eine negative Entwicklung von wirtschaftlicher und politischer Lage, Wechselkurs, Liquidität, Besteuerung oder rechtlichen oder regulatorischen Ereignissen stärker beeinflusst werden.

Teilsektor-Risiken für den Finanzsektor

Fonds, die auf Anlagen in einem bestimmten Marktsektor oder einer bestimmten geografischen Region spezialisiert sind, reagieren volatil als Fonds mit einer größeren Bandbreite an Anlagen. Angesichts der jüngsten Schwankungen der Bedingungen auf dem Finanzmarkt, reagieren Unternehmen im Finanzsektor gegebenenfalls deutlich schneller auf systemische Risiken, die auf die Volkswirtschaften der Länder, in denen sie ansässig sind, wirken, als andere Marktsektoren.

Währungsrisiko und passive Währungsabsicherung

Jede Klasse eines Fonds hat eine eigene Klassenwährung, und jeder Fonds hat eine eigene Basiswährung. Die Anteile jeder Klasse werden mit Bezug auf die jeweilige Klassenwährung ausgegeben und zurückgenommen. Die Klassenwährung, auf die die Anteile einer Klassen lautet, kann von der Basiswährung des Fonds abweichen. Die Vermögenswerte eines Fonds können auch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die nicht in seiner Klassenwährung und/oder Basiswährung denominiert sind. Darüber hinaus können die Zielfonds in Wertpapiere und andere Anlagen investieren, die nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Zielfonds lauten, und auch die Nennwährung solcher Wertpapiere und anderer Anlagen kann sich von der Klassenwährung und/oder der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Dementsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung sowie durch Änderungen der Devisenkontrollen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Jeder Fonds unterliegt daher hinsichtlich seiner Klassen- und/oder Basiswährung notwendigerweise Wechselkursrisiken.

Insbesondere unterliegt ein Anteilinhaber, der Anteile eines Fonds erwirbt, Wechselkursrisiken hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte des Fonds, die in sämtlichen von der Anlagewährung abweichenden Währungen dieses Fonds denominiert sind (unabhängig davon, ob die Anlagewährung auch die Klassenwährung und/oder Basiswährung war).

Ein Anteilinhaber, dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf eine andere Währung lauten, sollte das potenzielle Verlustrisiko (oder Gewinnrisiko) berücksichtigen, das sich aus den Wertschwankungen zwischen der Währung, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten, in den der Anteilinhaber investiert, und der eigenen Anlagewährung des Anteilinhabers ergibt.

Ein Anteilinhaber, der Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds zeichnet oder Rücknahmezahlungen verlangt, sollte auch das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus den Wertschwankungen zwischen der jeweiligen Währung der Anteilklasse und/oder der Basiswährung und der Währung ergibt, die der Anteilinhaber für die Zeichnung der Anteile verwendet hat oder in der der Anteilinhaber Rücknahmezahlungen verlangt.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Strategien zur passiven Währungsabsicherung verfolgen, um die negativen Auswirkungen von Bewegungen zwischen Klassenwährung und/oder Basiswährung eines Fonds und den Währungen der Vermögenswerte, in denen ein Fonds anlegt, zu verringern. Dies kann den Einsatz von Devisengeschäften und/oder Währungsderivaten beinhalten. Allerdings gibt es keine Garantien, dass Absicherungstechniken eingesetzt werden, oder, falls sie eingesetzt werden, dass sie bei der Bewältigung der Währungsrisiken, denen ein Fonds ausgesetzt sein kann, wirksam sind.

In Bezug auf eine andere Währung als auf die Basiswährung lautende abgesicherte Klassen werden Anleger darauf hingewiesen, dass keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass das Klassenwährungsrisiko vollständig gegen die Basiswährung des betreffenden Fonds abgesichert

werden kann. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Nutzen für die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse infolge von Wertverlusten der Klassenwährung gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich verringern kann. Zudem sollten Anleger beachten, dass für den Fall, dass sie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der jeweiligen Klassenwährung beantragen, das Risiko dieser Währung gegenüber der Klassenwährung nicht abgesichert wird.

Jede Klasse ist für die anfallenden Kosten der Währungsabsicherung der ihr zugehörigen Vermögenswerte verantwortlich.

Transaktionen zur Wechselkursabsicherung

Transaktionen zur Wechselkursabsicherung dienen der Verringerung von Wechselkursrisiken. Da derartige Absicherungstransaktionen die Gesellschaft nur bis zu einem bestimmten Grad eines Teils der Wechselkursverluste schützen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf die Performance der Gesellschaft haben können.

Devisentermingeschäfte

Die Kosten und möglichen Verluste, die bei Devisentermingeschäften durch den Erwerb der dazugehörigen Optionsrechte und Optionsscheine entstehen können, vermindern den Betriebsgewinn der Gesellschaft. Diesbezüglich gelten auch die Hinweise zu Wertpapieroptionsgeschäften und Finanzterminkontrakten.

Festverzinsliche Anlagen

Ein Fonds, der in Zielfonds investiert, die wiederum in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, ist im Zusammenhang mit diesen Anlagen den nachfolgend dargestellten Risiken ausgesetzt. Wenn die festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Zielfonds investiert hat, im Wert fallen, so hat dies auch nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Fonds.

Der Anleihemarkt ist weniger anfällig für Preisschwankungen und Volatilität als andere Anlageprodukte, da die meisten Anleihen Anlegern einen festen Zins zahlen, der zudem durch ein Versprechen des Emittenten garantiert ist. Neben den allgemeinen Anlagerisiken bestehen für den Fonds durch die Investition in Zielfonds auch Risiken bei der Anlage in Anleihen. Diese umfassen das Zinsrisiko (Anleihekurse fallen für gewöhnlich, wenn die Zinsen steigen), das Inflationsrisiko (dies schmälert im Normalfall die Kaufkraft einer Anleihe) und das Marktrisiko (das Risiko, dass sich der Anleihemarkt als Ganzes verschlechtert).

a) *Kredit- und Gegenparteirisiken*

Ein Fonds ist dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren ausgesetzt, in die der Fonds investieren kann. Ein Emittent, dessen Finanzlage sich zum Schlechteren verändert, könnte die Kreditqualität eines Wertpapiers beeinträchtigen, was eine höhere Preisvolatilität des Wertpapiers zur Folge hätte. Eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers oder seines Emittenten kann sich auch auf die Liquidität des Wertpapiers auswirken, so dass es schwieriger zu verkaufen ist. Investitionen eines Zielfonds unterliegen außerdem dem Risiko, dass Emittenten ihre Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen der von ihnen begebenen Wertpapiere nicht rechtzeitig tätigen. Ein Ausfall der Emittenten von Wertpapieren, in denen Vermögen des Zielfonds investiert ist, hat negative Auswirkungen auf die Fondsperformance.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Zielfonds investiert, können ohne Sicherheiten begeben werden. In diesem Fall ist der jeweilige Zielfonds mit anderen unbesicherten Gläubigern des jeweiligen Emittenten gleichrangig gestellt. Im Konkursfall des Emittenten werden daher die Erlöse aus der Liquidation des Vermögens des Emittenten an die Inhaber des jeweiligen festverzinslichen Instruments erst ausbezahlt, nachdem alle besicherten

Ansprüche vollständig befriedigt wurden. Der jeweilige Zielfonds ist daher als unbesicherter Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Kontrahenten voll ausgesetzt.

b) *Ratingrisiko*

Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere durch Ratingagenturen werden generell als Maßstab für das Kreditrisiko akzeptiert. Sie unterliegen jedoch bestimmten Beschränkungen und garantieren nicht, dass das Wertpapier und/oder der Emittent zu jedem Zeitpunkt kreditwürdig sind. Das Rating eines Emittenten hängt sehr stark von der vergangenen Performance ab und spiegelt nicht immer die wahrscheinliche zukünftige Lage wider. Ratingagenturen ändern ihre Emittenten-Ratings in Reaktion auf Ereignisse, die sich auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken könnten, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, nicht immer rechtzeitig. Außerdem kann das Kreditrisiko von Wertpapieren in jeder Ratingkategorie unterschiedlich stark ausfallen.

c) *Risiko der Herabstufung von Ratings*

Das Rating eines Wertpapiers oder eines Emittenten kann aufgrund der jüngsten Marktereignisse oder spezifischer Entwicklungen neu bewertet und aktualisiert werden. Wertpapiere mit Investment Grade unterliegen daher möglicherweise einem Herabstufungsrisiko unter Investment Grade. Ebenso kann ein Emittent mit Investment Grade herabgestuft werden, etwa infolge einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Im Fall der Herabstufung von Ratings eines Wertpapiers oder Emittenten im Zusammenhang mit einem Wertpapier kann der Anlagewert eines Zielfonds nachteilig beeinflusst werden. Der Manager des jeweiligen Zielfonds kann je nach den Anlagezielen des jeweiligen Zielfonds die von der Herabstufung betroffenen Wertpapiere verkaufen oder behalten. Werden Wertpapiere mit Investment Grade auf unter Investment Grade herabgestuft und hält der Zielfonds diese Wertpapiere weiter, so unterliegt der Zielfonds ebenfalls den im folgenden Absatz dargelegten Risiken von Wertpapieren ohne Investment Grade.

d) *Risiko von Wertpapieren unterhalb von Investment Grade und ohne Rating*

Ein Zielfonds kann in Wertpapiere ohne Investment Grade oder ohne Rating investieren. Anleger sollten beachten, dass solche Wertpapiere generell als mit einem höheren Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko behaftet gelten als höher eingestufte und niedriger verzinsliche Wertpapiere, dass sie größeren Wertschwankungen unterliegen und ein höheres Ausfallrisiko sowie ein höheres Risiko eines Kapital- oder Zinsverlusts aufweisen können. Wenn der Emittent von Wertpapieren ausfällt oder diese Wertpapiere nicht verwertet werden können oder sich schlecht entwickeln, können Anleger erhebliche Verluste erleiden. Der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, wodurch der Verkauf der Wertpapiere erschwert wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere ist schwieriger, weshalb die jeweiligen Preise des Zielfonds volatiler sein können.

Der Wert von Unternehmensanleihen mit niedrigerem oder ohne Rating kann von der Wahrnehmung der Anleger abhängen. Bei offenbar schlechter werdender Wirtschaftslage können Unternehmensanleihen ohne Investment Grade oder ohne Rating aufgrund vermehrter Ängste und eines gestiegenen Problembewusstseins der Anleger im Zusammenhang mit der Kreditqualität an Marktwert verlieren.

e) *Zinsrisiko*

Preisänderungen bei festverzinslichen Wertpapieren werden hauptsächlich durch Zinssatzentwicklungen der Kapitalmärkte beeinflusst, die ihrerseits von makroökonomischen Faktoren abhängen. Anlagen in einen Fonds sind mit einem Zinsrisiko behaftet. Allgemein können die Preise festverzinslicher Wertpapiere leiden, wenn die Zinssätze an den Kapitalmärkten steigen. Dagegen können sie im Wert steigen, wenn die Kapitalmarktzinsen fallen. Der Preis schwankt auch abhängig von der Laufzeit bzw.

Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt, dass festverzinsliche Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit geringere Preisrisiken bergen als festverzinsliche Wertpapiere mit längerer Laufzeit. Allerdings werfen sie im Allgemeinen geringere Erträge ab, und sie bringen aufgrund der häufigeren Fälligkeitsdaten der Wertpapierportfolios höhere Reinvestitionskosten mit sich.

f) *Bewertungsrisiko*

Die Bewertung der Anlagen des Zielfonds in festverzinslichen Wertpapieren kann mit Unsicherheiten behaftet sein und erfordert Urteilsvermögen. Unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht zu jeder Zeit verfügbar. Erweisen sich solche Bewertungen als falsch, so kann dies ungünstige Auswirkungen auf den Wert des Zielfonds und infolgedessen den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds haben.

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann unter veränderlichen Marktbedingungen oder sonstigen signifikanten Marktereignissen mit Auswirkungen auf die Bewertung beeinträchtigt werden. So kann etwa im Fall der Herabstufung eines Emittenten der Wert der zugehörigen festverzinslichen Wertpapiere rasch fallen.

Insbesondere der Wert festverzinslicher Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating, die von schlechter eingestuften Unternehmen oder Finanzinstituten begeben wurden, hängt von der Wahrnehmung der Anleger ab. Wenn sich die Wirtschaftslage offenbar verschlechtert oder der Emittent von einem ungünstigen Ereignis betroffen ist, kann der Wert festverzinslicher Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating, die von Unternehmen oder Finanzinstituten mit niedrigerem Rating begeben wurden, aufgrund der verstärkten Befürchtungen und Wahrnehmungen der Anleger betreffend die Kreditqualität beeinträchtigt werden.

g) *Festverzinsliche Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Nullkupon-Anleihen*

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Beurteilung des Emittenten von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Nullkupon-Anleihen erforderlich. Solange die Zinssätze an den Kapitalmärkten steigen, kann es schwierig sein, mit solchen Anleihen zu handeln, weil sie vergleichsweise lange Laufzeiten aufweisen und regelmäßige Zinszahlungen fehlen.

h) *Liquidität*

Unter schwierigen Marktbedingungen kann die reduzierte Liquidität an den Anleihemärkten dem Manager die Veräußerung von Vermögenswerten zum notierten Kurs erschweren. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert Ihrer Anlage auswirken. Unter extremen Marktbedingungen lassen sich einige Anlagen möglicherweise nur schwer zeitnah oder zu einem fairen Preis veräußern. Dies könnte Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, die Rücknahmeanträge der Anleger auf Nachfrage zu erfüllen.

i) *Risiken einer Investition in Wandelanleihen*

Anlagen in Wandelanleihen unterliegen den gleichen Zins-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung wie konventionelle Unternehmensanleihen. Wandelanleihen sind eine Mischung aus Anleihen und Aktien bzw. Unternehmensanleihen mit einer Option, die es dem Anleger ermöglicht, die Anleihe zu einem bestimmten Kurs und zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit der Wandelanleihe in Aktien umzuwandeln. Diese Fähigkeit zur Umwandlung ermöglicht es dem Anleger, direkt vom Erfolg des Unternehmens zu profitieren, sollte dessen Aktienkurs steigen. Zugleich bieten Wandelanleihen regelmäßige Erträge wie eine konventionelle Anlage in Unternehmensanleihen. Die Beteiligung an Aktienkursbewegungen kann zu mehr Volatilität führen, als bei einer vergleichbaren konventionellen Unternehmensanleihe oder direkten Investitionen in Anleihen im Allgemeinen zu erwarten wäre.

Risiken in Bezug auf Anlagen in Real Estate Investment Trusts („REITs“)

Ein Fonds investiert nicht direkt in Immobilien, unterliegt jedoch möglicherweise aufgrund seiner Investitionen in REITs Risiken, die den Risiken des direkten Eigentums von Immobilien ähneln (zusätzlich zu den Risiken des Wertpapiermarkts). Immobilieninvestitionen sind relativ illiquide und können die Fähigkeit eines REIT beeinträchtigen, infolge von Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der internationalen Wertpapiermärkte, der Devisenkurse, der Zinsen, der Immobilienmärkte oder anderer Bedingungen sein Anlageportfolio zu ändern oder einen Teil seiner Vermögenswerte zu liquidieren. Ungünstige weltwirtschaftliche Bedingungen könnten sich negativ auf das Geschäft, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse von REITs auswirken. Es wird möglicherweise weniger häufig und in begrenztem Volumen mit REITs gehandelt und REITs können abrupteren oder unberechenbareren Preisschwankungen unterliegen als andere Wertpapiere.

Die Preise von REITs werden von Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien im Eigentum der REITs beeinflusst. Ein Fonds kann bei Anlagen in REITs daher Risiken ausgesetzt sein, ähnlich wie beim direkten Besitz tatsächlicher Immobilien. Die Preise von Hypotheken-REITs werden von der Qualität von gewährten Darlehen, der Kreditwürdigkeit der gehaltenen Hypotheken und dem Wert des Grundbesitzes, der die Hypotheken besichert, beeinflusst.

Zudem sind REITs von den Kompetenzen beim Management der zugrunde liegenden Immobilien abhängig und können im Allgemeinen nicht diversifiziert werden. Bestimmte an einen speziellen Zweck gebundene REITs, in die ein Fonds investieren kann, halten möglicherweise Vermögenswerte in bestimmten Immobiliensektoren (zum Beispiel Hotel-REITs, Altersheim-REITs oder Lagerhaus-REITs) und unterliegen deshalb Risiken, die mit negativen Entwicklungen in diesen Sektoren verbunden sind.

REITs unterliegen außerdem einer starken Cashflow-Abhängigkeit, dem Ausfall von Kreditnehmern und der Selbstliquidation. Ferner besteht das Risiko, dass Kreditnehmer von Hypotheken eines REIT oder Mieter einer Immobilie eines REIT nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT nachzukommen. Ist ein Kreditnehmer oder Mieter zahlungsunfähig, kann der REIT seine Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerungen geltend machen und seine Anlagen nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand schützen. Wenn sich die Geschäfts- oder Finanzlage wichtiger Mieter verschlechtert, schaffen sie es möglicherweise nicht, ihre Miete rechtzeitig zu zahlen, oder sie geraten gemäß Mietvertrag in Zahlungsrückstand. Mieter aus einem bestimmten Sektor sind möglicherweise ebenfalls von einem Abschwung in diesem Sektor betroffen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Miete nicht rechtzeitig bezahlen können oder gemäß Mietvertrag in Zahlungsrückstand geraten. Infolgedessen können für die REITs Verluste entstehen.

REITs können über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen und Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme unterliegen. Infolgedessen müssen REITs zur Erweiterung ihrer Portfolios möglicherweise Finanzmittel von externen Quellen beschaffen. Es ist möglich, dass diese nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen verfügbar bzw. überhaupt nicht verfügbar sind. Wenn ein REIT kein Kapital von externen Quellen beschaffen kann, ist er möglicherweise nicht in der Lage, Immobilien zu erwerben, wenn sich strategische Chancen ergeben.

Von REITs durchgeführte Sorgfaltsprüfungen von Gebäuden und Anlagen bringen möglicherweise nicht alle wesentlichen Mängel, Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften und andere Unzulänglichkeiten zutage. Verluste oder Verbindlichkeiten aus verborgenen Mängeln von Gebäuden oder Anlagen können die Erträge und Cashflows der REITs negativ beeinflussen.

Diese Faktoren können sich auf den Wert des jeweiligen Fonds, der in REITs investiert, ungünstig auswirken.

Risiken in Bezug auf den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Absicherung/für ein effizientes Portfoliomanagement

Unter widrigen Umständen, kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Absicherung / für effizientes Portfoliomanagement wirkungslos sein, wodurch der Fond deutliche Verluste hinsichtlich der Verwendung derivativer Finanzinstrumente erleiden könnte.

Mit Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, unechten Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente birgt bestimmte Risiken, von denen einige in den nächsten Absätzen aufgelistet werden, und es kann nicht garantiert werden, dass das gewünschte Ziel durch einen derartigen Einsatz erreicht wird.

In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte, bei denen der Fonds als Käufer auftritt, und für den Fall, dass die Gegenpartei, von der die Wertpapiere gekauft wurden, ausfällt, müssen sich Anleger insbesondere dessen bewusst sein, dass (A) das Risiko besteht, dass der Wert der gekauften Wertpapiere unter dem Wert der ursprünglich gezahlten Barmittel liegt, ob nun aufgrund von fehlerhaften Preisen der besagten Wertpapiere, einer ungünstigen Entwicklung des Marktwerts, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten solcher Wertpapiere oder der Illiquidität des Markts, an dem sie gehandelt werden; dass (B) (i) durch die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit exzessivem Volumen oder überlanger Laufzeit, (ii) durch Verzögerungen bei der Eintreibung von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeineren Reinvestitionen eingeschränkt sein kann.

In Bezug auf Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte, bei denen der Fonds als Verkäufer auftritt, und für den Fall, dass die Gegenpartei, an die die Wertpapiere verkauft wurden, ausfällt, müssen Anleger sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass (A) das Risiko besteht, dass der Wert der an die Gegenpartei verkauften Wertpapiere über den ursprünglich für sie erhaltenen Barmitteln liegt, ob nun aufgrund von Marktwertsteigerungen der besagten Wertpapiere oder einer Bonitätsverbesserung ihres Emittenten; dass (B) (i) durch die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit exzessivem Volumen oder langer Laufzeit, (ii) durch Verzögerungen bei der Freigabe der verkauften Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder von Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen eingeschränkt sein kann.

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere darüber im Klaren sein, dass (A) wenn der Entleiher der von einem Fonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert realisiert werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, sei es aufgrund einer ungenauen Preisfestsetzung für die Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen beim Wert der Sicherheiten, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden; dass (B) im Falle der Wiederanlage von Barsicherheiten eine solche Wiederanlage (i) zu einer Hebelung mit entsprechenden Risiken und dem Risiko von Verlusten und Volatilität führen kann, (ii) ein Marktengagement schaffen kann, das möglicherweise nicht mit den Zielen des Fonds vereinbar ist, oder (iii) einen Betrag abwirft, der unter dem Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten liegt; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe verliehener Wertpapiere die Fähigkeit eines Fonds einschränken können, Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen zu erfüllen.

Schwellenländer und weniger entwickelte Märkte

In Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten befindet sich die Infrastruktur hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtswesen und Aufsichtsbehörden noch in der Entwicklung. Für lokale Marktteilnehmer wie auch für ihre ausländischen Gegenparteien bestehen daher erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Die Investition in Zielfonds, die ihrerseits in diesen Märkten investieren, ist daher mit erhöhten Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die typischerweise mit einer Investition in den großen westlichen Ländern, den entwickelteren Märkten, nicht verbunden sind. Einige Märkte sind möglicherweise mit höheren Risiken verbunden, beispielsweise Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrollen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rechts-, Steuer-, Abwicklungs-, Depotrisiken und der Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Bevor sie eine Anlage tätigen, sollten Anleger sich mit den damit verbundenen Risiken vertraut machen, um sicherzustellen, dass die Anlage als Bestandteil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten sollten nur von sehr erfahrenen Anlegern oder Fachleuten, wie z.B. dem Anlageverwalter, vorgenommen werden, die über unabhängige Informationen über die betreffenden Märkte verfügen und in der Lage sind, die mit solchen Anlagen verbundenen vielfältigen Risiken zu berücksichtigen und abzuwägen. Sie sollten außerdem über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen, die notwendig sind, um das erhebliche Verlustrisiko bei solchen Anlagen tragen zu können.

Die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten sind im Allgemeinen weniger entwickelt als die großen westlichen Wertpapiermärkte. Im Vergleich zu den wichtigen westlichen Märkten unterliegen diese Wertpapiermärkte einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht. Makler und Anleger verfügen über weniger zuverlässige Informationen als auf den wichtigen westlichen Märkten, und in der Folge besteht ein geringerer Anlegerschutz. Ihre Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen in diesen Märkten sind in vielerlei Hinsicht weniger streng und weniger einheitlich als die, die in vielen großen westlichen Ländern gelten. In den Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten ist das Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften sowie der Anlegerschutz weit weniger entwickelt als in den wichtigen westlichen Ländern; für die Unternehmen können sich dadurch uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Vorschriften ergeben. Darüber hinaus stehen Anlegern, die in Wertpapiere von Unternehmen in diesen Märkten investieren, weniger Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren historischen Informationen sind nicht unbedingt vergleichbar oder relevant für viele große westliche Länder.

a) Internationales Investieren

Internationale Anlagen bergen bestimmte Risiken, darunter die Folgenden:

Der Wert des Vermögens eines Fonds und/oder Zielfonds kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Wechselkursschwankungen, Auferlegung von Beschränkungen bei der Währungsrückführung, soziale und religiöse Instabilität, politische, wirtschaftliche oder sonstige Entwicklungen im Recht oder in den Vorschriften der Länder, in die ein Fonds investieren kann, und insbesondere gesetzliche Änderungen in Bezug auf den Anteil ausländischer Beteiligungen in den Ländern, in die ein Fonds investieren kann.

Die in einigen Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, geltenden Rechnungsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsvorschriften können sich von den in Luxemburg geltenden unterscheiden, so dass den Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen veraltet sein können.

Das Vermögen eines Fonds kann in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Alle Erträge aus diesen Anlagen

werden in diesen Währungen erzielt, von denen einige gegenüber der Basiswährung des Fonds fallen können. Ein Fonds berechnet seinen Nettoinventarwert und nimmt alle Ausschüttungen in der Basiswährung des Fonds vor. Ist das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds, besteht daher ein Wechselkursrisiko, das den Wert der Anteile und die vom Fonds gezahlten Ertragsausschüttungen beeinflussen wird.

b) Politische und wirtschaftliche Risiken

In einigen Schwellenländern, in die bestimmte Fonds und/oder Zielfonds investieren können, ist das Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Steuer höher als gewöhnlich; sie können jeweils negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern haben. In Schwellenländern können auch die Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) höher als üblich sein. Dies könnte sich negativ auf die Wirtschaft der betreffenden Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig sein. Dementsprechend wurden und werden sie möglicherweise weiterhin durch Handelsschranken, verwaltete Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie durch internationale wirtschaftliche Entwicklungen im Allgemeinen nachteilig beeinflusst.

c) Gesellschaftsrecht und Rechtsprechung

Das Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften sowie der Anlegerschutz ist in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten weit weniger entwickelt als in den wichtigen westlichen Ländern; für Unternehmen können sich dadurch uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Vorschriften ergeben. Einige Rechte, die westliche Anleger normalerweise anstreben, sind möglicherweise nicht verfügbar oder durchsetzbar. In einigen Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten hat sich das Rechtssystem zudem noch nicht vollständig an die Vorschriften und Normen einer entwickelten Marktwirtschaft angepasst. Aufgrund des rudimentären Zustands des Handelsgesetzes in Kombination mit einem Justizwesen, dem es an Erfahrung und Kenntnissen von Traditionen und Regeln des Marktes mangelt, ist der Ausgang potenzieller Gerichtsverfahren in Handelssachen unvorhersagbar.

d) Berichtsnormen

Normen und Vorschriften hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung sind in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten in vielerlei Hinsicht weniger streng und weniger einheitlich als die Normen und Vorschriften, die in vielen wichtigen westlichen Ländern gelten. Anlegern, die in solche Wertpapiere investieren, stehen weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern, die in Wertpapiere von Unternehmen in vielen großen westlichen Ländern investieren, und die verfügbaren historischen Informationen sind nicht unbedingt vergleichbar oder relevant.

e) Erfüllungs- und Depotbankrisiko

Die Erfüllung und sichere Verwahrung von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern beinhaltet einige Risiken und Aspekte, die für die Erfüllung von Transaktionen und die Erbringung sicherer Depotbankdienste in entwickelteren Ländern normalerweise nicht gelten. Die Depotbank trägt keine absolute Haftung für die Handlungen, Unterlassungen oder die Kreditwürdigkeit örtlicher Vertreter, Verwahrstellen, Registerstellen oder Makler, die an der Verwahrung oder der Erfüllung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind.

f) Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

In Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten befindet sich die Infrastruktur hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtswesen und Aufsichtsbehörden noch in der Entwicklung. Für lokale Marktteilnehmer wie auch für ihre ausländischen Gegenparteien bestehen daher erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Für Anleger können einige Märkte mit höheren Risiken verbunden sein. Sie sollten daher vor einer Anlage sicherstellen, dass sie die damit verbundenen Risiken verstehen und sich vergewissern, dass eine Anlage als Teil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern und weniger gut entwickelten Märkten sollten nur von sehr erfahrenen Anlegern oder Fachleuten vorgenommen werden, die über unabhängige Informationen über die betreffenden Märkte verfügen und in der Lage sind, die mit solchen Anlagen verbundenen vielfältigen Risiken zu berücksichtigen und abzuwägen. Sie sollten außerdem über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen, die notwendig sind, um das erhebliche Verlustrisiko bei solchen Anlagen tragen zu können.

g) Besteuerung

Die Besteuerung von an ausländische Anleger ausgezahlten Dividenden und Kapitalerträgen ist in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten unterschiedlich und kann in einigen Fällen vergleichsweise hoch sein. Viele der Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte scheinen ausländische Anleger steuerlich zu bevorzugen. Eine solche Bevorzugung kann jedoch nur dann gelten, wenn die Kapitalbeteiligung eines ausländischen Anlegers an einer bestimmten Gesellschaft einen bestimmten Prozentsatz überschreitet oder andere Voraussetzungen erfüllt. Der Anlageverwalter wird angemessene Schritte zur Verringerung der Steuerbelastung des Fonds ergreifen.

h) Währungsrisiko

Sofern der Anlageverwalter Anlagen in Unternehmen für angemessen hält, die in der Währung der betreffenden Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte Erträge erzielen, Aufwendungen haben oder Dividenden ausschütten, werden die damit verbundenen Währungsrisiken indirekt von den Anlegern getragen. Bei Anlagen wird der potenzielle Verlust, der sich aus ungünstigen Währungsrisiken ergibt, berücksichtigt.

Risiken in Bezug auf Anlagen in Russland

Sind laut dem betreffenden Informationsblatt Anlagen in Russland zulässig, können bestimmte Fonds in Wertpapiere investieren, die an der RTS Stock Exchange, an der Moscow Interbank Currency Exchange in Russland und an anderen geregelten Märkten in Russland, welche von der CSSF anerkannt sind, börsennotiert sind.

Für Anlagen in Russland gelten zum aktuellen Zeitpunkt erhöhte Risiken hinsichtlich der Eigentümerschaft und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland werden Beteiligungen durch Einträge in die Bücher einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen (bei der es sich nicht um einen Beauftragten handelt und die auch nicht gegenüber der Depotbank verantwortlich ist). Die Depotbank oder ihre lokalen Korrespondenzbanken führen keine Zertifikate, die die Beteiligungen an russischen Unternehmen belegen, und solche Zertifikate werden auch nicht in einem wirksamen Zentralverwahrsystem geführt. Bedingt durch dieses System und den Mangel an effektiver Regulierung und Durchsetzung von Gesetzen durch den Staat könnten die Fonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar ein einfaches Versehen ihre Registrierung von und ihre Eigentümerschaft an russischen Wertpapieren verlieren. Angesichts solcher Risiken beachtet die russische Korrespondenzbank der Depotbank bei ihrer Sorgfaltsprüfung jedoch verschärfte Verfahren. Die russische Korrespondenzbank hat mit der russischen Gesellschaftsregisterstelle Vereinbarungen getroffen und gestattet nur Anlagen in diejenigen Unternehmen, bei denen angemessene Registrierungsverfahren beachtet werden. Außerdem wird das Abwicklungsrisiko dadurch minimiert, dass die russische Korrespondenzbank Barmittel erst dann freigibt, wenn die Auszüge aus dem Register eingegangen sind und überprüft wurden. Darüber hinaus ist mit

russischen Schuldinstrumenten ein erhöhtes Depotbankrisiko verbunden, da solche Papiere gemäß üblicher Marktpraxis bei russischen Institutionen in Verwahrung gehalten werden, die möglicherweise nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, um einen Verlust infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall decken zu können.

Beschränkungen für ausländische Investitionen

In bestimmten Ländern, in denen die Anlage in bestimmten Fonds angeboten wird, gelten Beschränkungen für die Anlage durch ausländische Anleger. Zusätzlich kann die Möglichkeit für ausländische Anleger wie den Fonds, sich in bestimmten Ländern an Privatisierungen zu beteiligen, durch örtliche Gesetze eingeschränkt sein, oder die Bedingungen, zu denen dem Fonds die Beteiligung gestattet ist, können weniger vorteilhaft sein als diejenigen für einheimische Anleger. Durch diese Faktoren und etwaige in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnte die Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten für den Fonds eingeschränkt werden.

Anlagen in ETFs

Ein Ziel-ETF kann dem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass seine Performance diejenige des Index nicht genau nachbildet. Der Tracking Error kann auf die angewandte Anlagestrategie sowie Gebühren und Aufwendungen zurückzuführen sein. Der Verwalter des Ziel-ETF überwacht und steuert dieses Risiko, um den Tracking Error möglichst gering zu halten. Eine genaue oder identische Replikation der Indexperformance kann nicht gewährleistet werden. Die Handelspreise von Anteilen/Aktien eines Basis-ETF können aufgrund von Störungen bei der Erstellung und Realisierung (etwa infolge der Auferlegung von Kapitalkontrollen durch eine ausländische Regierung) und aufgrund der Angebots- und Nachfragekräfte im Sekundärmarkt für die Anteile/Aktien des ETF signifikant vom Nettoinventarwert der Anteile/Aktien dieses Basis-ETF abweichen. Darüber hinaus können Faktoren wie Gebühren und Aufwendungen eines zugrunde liegenden ETFs, eine unvollkommene Korrelation zwischen den Vermögenswerten des zugrunde liegenden ETFs und den zugrunde liegenden Wertpapieren innerhalb des jeweiligen Tracking-Index, die Rundung von Anteilspreisen, Anpassungen des Tracking-Index und aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Fähigkeit des Managers eines zugrunde liegenden ETFs beeinträchtigen, eine enge Korrelation mit dem Tracking-Index für den jeweiligen zugrunde liegenden ETF zu erreichen. Die Erträge eines zugrunde liegenden ETF können daher von jenen seines nachzubildenden Index abweichen.

Ein Ziel-ETF wird passiv verwaltet, und der Verwalter des Ziel-ETF hat aufgrund der mit dem Ziel-ETF einhergehenden Anlagenatur nicht den Ermessensspielraum, um Anpassungen an Marktänderungen vorzunehmen. Ein Rückgang des Index dürfte mit einem entsprechenden Wertrückgang des Ziel-ETF einhergehen. Es besteht keine Gewähr für die Existenz oder das Fortbestehen eines aktiven Handelsmarktes für die Units/Anteile eines Ziel-ETF an Börsen, an der die Units/Anteile eines Ziel-ETF gehandelt werden können. Die Units/Anteile der Ziel-ETFs, in die ein Fonds investieren kann, werden möglicherweise mit großen Ab- oder Aufschlägen gegenüber ihrem Nettoinventarwert gehandelt. Diese Faktoren können sich auf den Nettoinventarwert des relevanten Fonds nachteilig auswirken.

Vorzeitige Auflösung eines Fonds

Der Verwaltungsrat kann einen Fonds im Einklang mit den unter dem Abschnitt „Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds“ aufgeführten Bestimmungen auflösen. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung müsste der betreffende Fonds an die Anteilinhaber den Betrag ihrer jeweiligen Beteiligung an diesem Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass bestimmte Anlagen zum Zeitpunkt eines für eine solche Auszahlung erforderlichen Verkaufs weniger wert sind als die ursprünglichen Kosten dieser Anlage, was für den betreffenden Anteilinhaber einen erheblichen Verlust bedeuten könnte.

Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Klassen

Die Gesellschaft setzt sich aus den unterschiedlichen Fonds zusammen, die in Abschnitt „Hauptmerkmale“ aufgeführt sind, und jeder Fonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Während jeder Fonds die den jeweiligen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten trennen kann, die er in seinen Büchern und Aufzeichnungen führt, ist ein Drittgläubiger Gläubiger des jeweiligen Fonds. Fällt beispielsweise ein bestimmter Fonds bezüglich einer Verbindlichkeit gegenüber einem oder mehreren Dritten aus, und ist diese Verbindlichkeit einer bestimmten Klasse zuzuordnen, haben diese Dritten Rückgriff auf alle Vermögenswerte des jeweiligen Fonds (d.h. auf die allen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte, und nicht nur auf die Vermögenswerte der Klasse, der die jeweilige Verbindlichkeit in den Büchern und Aufzeichnungen des Fonds zuzuordnen ist), um dieser bzw. diesen Verbindlichkeit(en) nachzukommen.

Risikoreduzierung und Maßnahmen zur Risikovermeidung durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter wendet moderne Analysemethoden an, um das Verhältnis von Chancen und Risiken bei Anlagen in Wertpapieren zu optimieren. Durch Umschichtung und zeitweilig höheren Kassenbestand dient der Teil der Gesellschaft, der nicht in Wertpapieren angelegt ist, den Zielen der Anlagepolitik, da er die Auswirkungen möglicher Preisrückgänge bei Wertpapieranlagen verringert. Trotzdem kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Anlageverwalter erzielt möglicherweise nicht unter allen Umständen und Marktbedingungen die gewünschten Ergebnisse.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie deren jeweilige verbundene Gesellschaften, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber, Mitarbeiter sowie Vertreter (zusammen die „Parteien“) sind (unter Umständen) in andere Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten involviert, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf die Gesellschaft führen können. Zu diesen Tätigkeiten kann Folgendes gehören: die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, einschließlich anderer Zielfonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen können die Gebühren mit dem Wert der Vermögenswerte steigen) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Beauftragter anderer Fonds oder Unternehmen, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft investieren kann.

Insbesondere kann der Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds, einschließlich anderer zugrunde liegender Fonds, beteiligt sein, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie die Gesellschaft oder die Fonds verfolgen. Jede der Parteien wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch eine derartige Beteiligung behindert wird und dass mögliche entstehende Interessenkonflikte auf faire Weise und im Interesse der Anteilinhaber beigelegt werden. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, eine faire Aufteilung der Anlagen auf alle seine Kunden zu gewährleisten. Der Anlageverwalter erkennt an, dass in manchen Situationen die gegebenen organisatorischen oder administrativen Regelungen für die Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen des Unternehmens oder seiner Anteilinhaber vermieden wird. Sollte es zu solchen Situationen kommen, wird der Anlageverwalter als letztes Mittel, wenn der Konflikt nicht vermieden werden kann, die Anteilinhaber darüber informieren. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien des Anlageverwalters zu Interessenkonflikten finden Sie auf seiner Website unter: www.jupiteram.com, insbesondere auf den Websites für institutionelle/professionelle Anleger.

Besteuerung

Sämtliche Veränderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder der Steuergesetzgebung können den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen und deren Entwicklung beeinflussen. Die in diesem Dokument enthaltenen Erklärungen zur Besteuerung von Anlegern in Anteilen beziehen sich auf das aktuelle Steuerrecht und die Steuerpraxis, die Veränderungen unterworfen sind. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Anlagen erwerben, aufgrund derer sie Quellensteuern oder Devisenkontrollen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterliegt. Sollten Quellensteuern oder Devisenkontrollen bezüglich einer Anlage der Gesellschaft auferlegt werden, verringern sich infolgedessen in der Regel die von der Gesellschaft erzielten Erträge oder Erlöse aus ihren Anlagen.

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Risiken, die vor einer Anlage in einen Fonds berücksichtigt werden sollten, bestehen bei einigen Fonds weitere besondere Risiken, die Anleger ebenfalls beachten sollen, wenn sie eine Anlage in diese Fonds erwägen. Diese spezifischen Risiken werden in den Informationsblättern der jeweiligen Fonds dargelegt.

Die Quellensteuerregelung des FATCA ist seit dem 1. Juli 2014 schrittweise in Kraft getreten. So sehr die Gesellschaft bemüht sein wird, allen Verpflichtungen nachzukommen, um die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann es keine Gewähr geben, dass die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen tatsächlich in der Lage sein wird. Wenn die Gesellschaft im Rahmen des FATCA-Regimes quellensteuerpflichtig wird, so kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile deutlich fallen.

Risiken in Bezug auf die europäische Staatsschuldenkrise

Die Fonds investieren in Zielfonds, die in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren, deren Emittenten ihren Sitz in Europa haben oder dort überwiegend wirtschaftlich tätig sind. In Anbetracht der gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen und der anhaltenden Bedenken bezüglich der Risiken, die sich aus der Staatsschuldenkrise bestimmter europäischer Länder und bestimmter Länder in der Eurozone ergeben, besteht in Zusammenhang mit Anlagen in Europa ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Volatilität, der Währung, des Zahlungsausfalls, der Liquidität sowie der Kurs- und Währungskursentwicklung. Bei einem ungünstigen Kreditereignis, wie z. B. der Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines europäischen Landes oder dem Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion aus dem Euro, könnte sich die Wertentwicklung der Fonds erheblich verschlechtern.

Risiken der Staatsverschuldung

Die Anlagen des Zielfonds in staatlich ausgegebene oder garantierte Wertpapiere können politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In einer ungünstigen Lage können die staatlichen Emittenten unter Umständen nicht in der Lage oder nicht bereit sein, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sie können den Zielfonds auffordern, sich an einer Restrukturierung dieser Schulden zu beteiligen. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten könnte der Zielfonds erhebliche Verluste erleiden.

Naturkatastrophen und Pandemierisiken

Natur- oder Umweltkatastrophen (wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Tsunamis und andere schwerwiegende allgemeine Wetterereignisse) und Volkskrankheiten (wie Pandemien und Epidemien) können in Volkswirtschaften und an Märkten zu gravierenden Störungen führen. Sie können negative Auswirkungen auf einzelne Unternehmen, Sektoren, Branchen, Märkte, Währungen, Zins- und Inflationsraten, Bonitätsbewertungen, das Investitionsklima und andere Faktoren haben, die den Wert von Fondsanlagen beeinträchtigen. Angesichts der zunehmenden Verflechtung von weltweiten Volkswirtschaften und Märkten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Bedingungen in einem Land, an einem Markt oder in einer Region Märkte, Emittenten und/oder Wechselkurse in anderen Ländern negativ beeinflussen. Diese Disruptionen können die Fonds daran hindern, günstige Anlageentscheidungen rechtzeitig

umzusetzen, und können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Fonds, ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen, auswirken. Solche Ereignisse können den Wert und das Risikoprofil des jeweiligen Fonds erheblich beeinträchtigen.

Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)

ESG-Anlagen werden sowohl nach finanziellen als auch nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt bzw. ausgeschlossen. Ein Fonds kann hinter dem breiteren Aktienmarkt oder anderen Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien berücksichtigen. Ein Fonds kann eine Aktie nicht nur aufgrund von finanziellen Überlegungen, sondern auch aufgrund von ESG-Faktoren verkaufen. ESG-Anlagen sind in gewissem Maße subjektiv und es gibt keine Sicherheit, dass alle von einem Fonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Anlagen in als nachhaltig geltenden Wertpapieren können, müssen aber nicht mit zusätzlichen oder geringeren Risiken verbunden sein.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition eines Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z. B. Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die schwer zu erhalten und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig sachlich falsch sind. Auch wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die Bewertung dieser Daten ein relevantes Ergebnis liefern wird.

Besteuerung

Die folgenden Angaben beruhen auf den gegenwärtig in Luxemburg anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Regulierungsvorschriften, Entscheidungen und Gepflogenheiten und können sich (möglicherweise auch rückwirkend) ändern. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller Steuergesetze und Erwägungen in Luxemburg vorzulegen, die für eine Entscheidung, in Anteile zu investieren, diese zu besitzen, zu halten oder zu veräußern, relevant sein könnten, und sie soll auch keine steuerliche Beratung für einen bestimmten bestehenden oder potenziellen Anleger darstellen. Potenzielle Anleger werden aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen sowie zu den Bestimmungen der Gesetze des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, zu konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Folgen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in einem Bundesland, einer Gemeinde oder einer anderen Steuerjurisdiktion als Luxemburg.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich ihrer Erträge, Gewinne oder Wertzuwächse nicht der luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft ist in Luxemburg nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe der Anteile der Gesellschaft fallen in Luxemburg keine Stempelgebühren, Kapitalabgaben oder sonstigen Steuern an.

Jeder Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), die am Ende des jeweiligen Quartals in Höhe von 0,05% p.a. auf seinen Nettoinventarwert berechnet wird und vierteljährlich zahlbar ist. Eine herabgesetzte Zeichnungssteuer von 0,01 % p.a. gilt für:

- Fonds, deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist;
- Fonds oder Anteilsklassen, sofern deren Anteile nur von einem oder mehreren institutionellen Anleger(n) gehalten werden.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- der Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (anteilig), der in einem luxemburgischen OGA angelegt ist, der seinerseits der Zeichnungssteuer unterliegt;
- die Gesellschaft und ihre Fonds, sofern (i) die Wertpapiere ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) der alleinige Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht und (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios höchstens 90 Tage beträgt und (iv) die Wertpapiere das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern in der Gesellschaft mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden, die die Bedingungen von (ii) bis (iv) oben erfüllen, kommen nur die Anteilsklassen, die die Bedingungen von (i) oben erfüllen, in den Genuss dieser Befreiung;
- die Gesellschaft und ihre Fonds, falls ihr Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- die Gesellschaft und ihre Fonds, falls (i) die von der Gesellschaft oder ihren Fonds begebenen Wertpapiere an mindestens einer Wertpapierbörse oder einem anderen regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) ihr ausschließliches Ziel die Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes ist. Sofern in der

- Gesellschaft mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden, die die Bedingungen von (ii) oben erfüllen, kommen nur die Anteilsklassen, die die Bedingungen von (i) oben erfüllen, in den Genuss dieser Befreiung; und
- die Gesellschaft, falls die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Betreiben eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um für ihre Arbeitnehmer Leistungen zur Altersversorgung zu erreichen.

Quellensteuer und Kapitalertragssteuer innerhalb des Portfolios

Zins- und Dividendeneinkünfte von der Gesellschaft können in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann außerdem bei realisierten oder nicht realisierten Wertzuwächsen ihres Anlagekapitals einer Steuer in den Ursprungsländern unterliegen. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft von einigen von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, die eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen reduzierten Quellensteuersatz vorsehen. Falls sich diese Lage in Zukunft ändern sollte und die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht angepasst und der Betrag wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilmäßig zugeordnet.

Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus resultierende Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg nicht der Kapitalertragsteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne, die beim Verkauf der Anteile durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen realisiert werden, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, außer:

- (i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb verkauft; oder
- (ii) die Anteile, wenn sie in einem privaten Portfolio gehalten werden, stellen eine substantielle Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt dann als substantiell, wenn der Verkäufer allein oder mit dem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeiner Zeit innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Veräußerung mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer. Die luxemburgische Einkommensteuer wird nach einem progressiven Einkommensteuertarif erhoben und um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

Unternehmen mit Sitz in Luxemburg

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Luxemburg handelt, unterliegen der Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen der Gesellschaft.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Luxemburg handelt, die von steuerlichen Sonderregelungen profitieren, also etwa (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen (sofern sie sich nicht entschieden haben, der allgemeinen Körperschaftsteuer zu unterliegen) oder (iv)

Vermögensverwaltungsgesellschaften von Familien, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Vermögensverwaltungsgesellschaften von Familien unterliegen, sind in Luxemburg von der Ertragssteuer befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), weshalb von den Anteilen abgeleitete Erträge sowie aus ihnen realisierte Gewinne nicht der luxemburgischen Ertragssteuer unterliegen.

Die Anteile gehören zum steuerbaren Nettovermögen von Anlegern, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Luxemburg handelt, es sei denn, der Inhaber der Anteile wäre (i) ein dem Gesetz unterworfenen OGA, (ii) ein durch das Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 geregeltes Anlageinstrument, (iii) eine Anlagegesellschaft in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften für die Investition in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, oder (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, (vi) ein Vermögensverwalter einer Familie, der dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Vermögensverwaltungsgesellschaften für Familien unterliegt. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5 %.

Ein herabgesetzter Steuersatz von 0,05 % ist für den Anteil des Nettovermögens über 500 Mio. EUR fällig

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Organismen ohne permanenten Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen nicht der luxemburgischen Steuer auf Kapitalerträge, die mit der Veräußerung der Anteile realisiert werden, oder auf Ausschüttungen von der Gesellschaft, und die Anteile unterliegen auch nicht der Nettovermögensteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelte einen gemeinsamen Berichtstandard („CRS“), um in Zukunft einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“, Automatic Exchange of Information) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS zwischen den-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz schreibt luxemburgischen Finanzinstituten vor, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren Steuerwohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat.

Entsprechend kann die Gesellschaft ihre Anleger auffordern, Informationen über die Identität und den Steuerwohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter juristischer Personen und ihrer beherrschenden Personen) anzugeben, um ihren CRS-Status festzustellen. Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS ist obligatorisch. Die erfassten personenbezogenen Daten werden zur Einhaltung des CRS-Gesetzes oder für andere Zwecke verwendet, die von der Gesellschaft im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz im Datenschutzabschnitt des Prospekts angeführt werden. Informationen betreffend Anleger und deren Konto werden der luxemburgischen Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese dann jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn solche Konten gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtige

CRS-Konten gelten.

Nach dem CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen, die das Kalenderjahr 2016 betrafen. Gemäß der CRS-Richtlinie wurde der erste AEOI vor dem 30. September 2017 auf die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten für Daten angewendet, die sich auf das Kalenderjahr bezogen.

Luxemburg unterzeichnete ferner die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („MCAA“, Multilateral Competent Authority Agreement) gemäß dem CRS. Die MCAA strebt die Umsetzung des CRS in den Nicht-Mitgliedstaaten an; sie erfordert jeweils den Abschluss von Vereinbarungen auf Länderbasis.

Anleger werden gebeten, sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen der Umsetzung des CRS an ihre Berater zu wenden.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) wurde im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act (2010)“ in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 in Kraft gesetzt. Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) sind gemäß diesem Gesetz verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service – „IRS“) jährlich Informationen über Finanzkonten („Financial Accounts“) zu übermitteln, die von bestimmten US-Personen („Specified US Persons“) direkt oder indirekt gehalten werden. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „IGA“) nach dem Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) unterzeichnet. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft die durch das FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzten Bestimmungen des Luxemburger IGA einhalten muss, um den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen, anstatt die Vorschriften des US-Finanzministeriums zur Umsetzung von FATCA direkt zu erfüllen. Die Gesellschaft ist gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA unter Umständen verpflichtet, Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die im Sinne des FATCA-Abkommens als Specified US Persons gelten („FATCA Reportable Accounts“ – meldepflichtige Konten), einzuholen. Alle der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen über meldepflichtige FATCA-Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30 % auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen der Gesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen. Die Gesellschaft wird das Ausmaß der Anforderungen, die sie im Rahmen von FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes zu erfüllen haben wird, fortlaufend abschätzen.

Um die Einhaltung von FATCA, des FATCA-Gesetzes und der zwischenstaatlichen Vereinbarung zu gewährleisten, kann die Gesellschaft in gutem Glauben und in begründeten Fällen gemäß den vorstehenden Bestimmungen und soweit im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften zulässig:

- a. Informationen oder Unterlagen zur Feststellung des FATCA-Status des Anteilinhabers anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, ggf. eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung des Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde IRS

oder eine entsprechende Befreiung;

- b. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Konto bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörde melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges FATCA-Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gilt;
- c. Informationen über Zahlungen an Anteilinhaber mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) melden;
- d. gegebenenfalls US-Quellensteuern von bestimmten an den Anteilinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft geleisteten Zahlungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA einbehalten; und
- e. derartige personenbezogene Daten jedem unmittelbaren Zahler bestimmter US-Einkünfte mitteilen, soweit sie für die Einbehaltung und Angabe im Hinblick auf die Zahlung dieser Einkünfte erforderlich sind.

Aspekte der Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen

Anteilinhaber im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass alle Klassen, die in den Informationsblättern als „berichtende Fonds“ bezeichnet werden, von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs den Status eines berichtenden Fonds („Reporting Fund“) erhalten haben. Das gesamte meldepflichtige Einkommen für die Klassen, die für britische Steuerzwecke als Meldefonds eingestuft sind, wird online veröffentlicht unter: www.jupiteram.com. Sobald eine Klasse diesen Status erhalten hat, behält sie ihn bei, sofern alle jährlichen Berichtspflichten durch die Klasse eingehalten wurden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt sicherzustellen, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Die derzeitige offizielle Liste berichtender Fonds kann auf der Website von HM Revenue & Customs unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> eingesehen werden.

Mischfonds und Aktienfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG 2018)

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachstehend aufgeführten Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen zur sogenannten Teilfreistellung für Aktien- und Mischfonds gemäß § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes (seit 1. Januar 2018 in Kraft) zu verwalten.

- Dementsprechend investiert jeder der nachstehend aufgeführten Fonds zum Zeitpunkt dieses Prospekts und ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt in Zielfonds, die auf fortlaufender Basis direkt in Aktien von Unternehmen investieren können, die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind („Kapitalbeteiligungen“). Jeder der nachstehend aufgeführten Fonds investiert indirekt über die Zielfonds insgesamt mindestens 25 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen:
 - Derzeit keine.

Allgemein

Die vorstehenden Aussagen in Bezug auf die Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Gesellschaft hinsichtlich der zum Ausstellungsdatum dieses Dokuments geltenden Gesetze und Praktiken erhalten hat. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Grundlage der Besteuerung ändern können und dass der Umfang von Steuerentlastungen von den individuellen Umständen des Steuerzahlers abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft zu Steuerzwecken in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird im Verkaufsprospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese

Konsequenzen variieren entsprechend den derzeit geltenden Gesetzen und Praktiken des Landes, dessen Staatsangehöriger der Anteilhaber ist, in dem er ansässig oder wohnhaft ist bzw. in dem er seinen Sitz hat, sowie seinen persönlichen Umständen.

Anteilhaber sollten bei ihren professionellen Beratern die Konsequenzen von Erwerb, Beteiligung, Rücknahme, Übertragung, Verkauf oder Umtausch von Anteilen gemäß den entsprechenden Gesetzen der Gerichtsbarkeiten, denen sie unterliegen, in Erfahrung bringen. Dazu gehören auch die steuerlichen Konsequenzen und Devisenkontrollbestimmungen. Diese Folgen, einschließlich der Verfügbarkeit und des Wertes von Steuererleichterungen für die Anteilhaber, hängen von den Gesetzen und Praktiken des Landes der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Eintragung des Anteilhabers sowie von seinen persönlichen Umständen ab.

Allgemeine Informationen

Informationen zur Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Teil I des Gesetzes qualifiziert ist. Sie wurde in Luxemburg am 4. Juni 2008 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) auf unbefristete Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am Mittwoch, 25. Juni 2008 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 geändert. Sie wurde im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer RCS B 139 274 registriert.

Die Anteile haben keinen Nennwert. Das Kapital der Gesellschaft entspricht ihrem Nettovermögen in EUR, und das Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Jupiter Asset Management International S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, um die Aufgaben der Anlageverwaltung, der Verwaltung und des Marketings für die Gesellschaft auszuüben.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. März 2018 in Form einer *société anonyme* auf unbefristete Zeit gegründet. Zum Datum dieses Prospekts belief sich das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft auf 696.200 EUR, aufgeteilt in 6.962 voll eingezahlte Anteile zu je 100 EUR. Mit der Gründung wurde die Satzung der Verwaltungsgesellschaft beim *Registre de Commerce et des Sociétés* am 6. April 2018 eingetragen und zuletzt am 7. März 2019 aktualisiert. Jupiter Asset Management International S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen, die OGAW verwaltet, die der OGAW-Richtlinie und Kapitel 15 des Gesetzes unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus folgenden Mitgliedern:

- Ronnie Vaknin, Portfolio Management Conducting Officer, Luxemburg – zuständig für das Portfoliomanagement;
- Maximilian Guenzl, Executive Officer Luxembourg und Head of Business Management & Strategy, Distribution – zuständig für die Vertriebsstrategie und die Vertriebsmodalitäten in der gesamten Jupiter Group.
- Jasveer Singh, General Counsel, London – zuständig für Rechts- und Sekretariatsangelegenheiten in der Jupiter Group;
- Graham Goodhew – Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg; und
- Sheenagh Gordon-Hart – Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg.

Gemäß dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben an eine beliebige Partei in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsfunktionen an die Verwaltungsstelle übertragen und mit dieser eine entsprechende Vereinbarung getroffen, wonach die Verwaltungsstelle eingewilligt hat, als Zentralverwaltungs-, Register- und Übertragungsstelle für die Gesellschaft zu fungieren und andere administrative Aufgaben zu übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aktivitäten von Dritten, an die sie Aufgaben delegiert hat,

kontinuierlich überwachen. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit zusätzliche Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, sollte dies im Interesse der Anteilhaber liegen.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet weiterhin für die Handlungen und Unterlassungen von Personen, an die sie Funktionen (einschließlich kritischer oder wichtiger operativer Funktionen) oder relevante Dienstleistungen und Aktivitäten (jeweils in der Auslegung gemäß den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften) delegieren kann, die im Rahmen des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen sind.

Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft enthält Bestimmungen, wonach die Verwaltungsgesellschaft, sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, gegenüber potenziellen Anlegern, Anteilhabern, ihren leitenden Angestellten, der Gesellschaft oder anderen Personen nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen haftet, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllt. Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft sieht außerdem vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft, ihre Organmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter unter anderem für alle Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren und Ansprüche jeglicher Art entschädigt, die der Verwaltungsgesellschaft direkt entstanden sind oder gegen sie geltend gemacht wurden, während sie in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft tätig wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig; die Liste dieser anderen Investmentfonds ist auf Anfrage erhältlich.

Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als sechs (6) Monate beträgt. Der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden (wenn eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben wird, oder wenn dies von den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder von einer zuständigen Behörde verlangt wird) oder mit sofortiger Wirkung (z. B. wenn eine Partei in Liquidation geht oder unter ähnlichen Umständen oder wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung einer Bestimmung des Vertrags begeht und diese Verletzung nicht behoben werden kann).

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die sich an die Vergütungspolitik der Jupiter Group (die „Vergütungspolitik“) hält und von einem unabhängigen Vergütungsausschuss (der „Ausschuss“) überwacht wird. Die Vergütungspolitik soll hochqualifizierte Mitarbeiter anziehen und binden, individuelle und Unternehmensergebnisse belohnen und die Berücksichtigung der richtigen Risiko- und Compliance-Standards sowie der langfristigen Interessen der Anteilhaber, Anleger und sonstigen Stakeholder fördern. Alle Mitarbeiter erhalten ähnliche Anreize und werden auf Grundlage der individuellen Leistung und des Erfolgs von Jupiter Group vergütet.

Die Elemente der Vergütungspolitik umfassen ein Festgehalt, Sachleistungen, einen Jahresbonus (wovon ein Teil als Aktien und/oder Fondsanteile ausgezahlt werden kann), Performancegebühren (für bestimmte Fondsmanager), anteilsbasierte langfristige Anreize und Aktienpläne für alle Mitarbeiter (Sharesave und Share Incentive Plan). Jedes Jahr überprüft und bestätigt der Ausschuss die Vergütungspolitik um sicherzustellen, dass sie wirksam ist, eine angemessene, effektive Risikoeinschätzung fördert und allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden, wirksamen Risikomanagement und ermutigt keine Risikobereitschaft, die dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung nicht entspricht. Die

Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft und ihren Anteilhabern und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik sieht auch vor, dass die Leistungsbeurteilung im Fall einer leistungsbezogenen Vergütung auf der Grundlage eines gewichteten ein-, drei- oder fünfjährigen Rahmens erfolgt, der auf die Halteperiode abgestimmt ist, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Fonds und deren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt wird. Die Vergütungspolitik stellt auch sicher, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung entsprechend ausgewogen sind und dass der feste Bestandteil einen ausreichend hohen Prozentsatz der Gesamtvergütung darstellt, um eine voll flexible Richtlinie für variable Vergütungsbestandteile einschließlich der Möglichkeit zu erlauben, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen.

Weitere aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einem Überblick über die einzelnen Vergütungselemente und die entsprechenden Steuerungsprozesse sowie die Zusammensetzung des Ausschusses sind auf unserer Website dargestellt: <https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#risk-management><http://www.jupiteram.com/en/Jupiter-Fund-Management-plc/Governance/Risk-management>.

Ein Papierexemplar des Vergütungsberichts kann kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Depotbank in Luxemburg

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags hat die Gesellschaft die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft beauftragt. Außerdem ist die Verwahrstelle für die Beaufsichtigung der Gesellschaft in dem Maße verantwortlich, wie es die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften erfordern. Sie übt die Aufsichtspflichten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Vertrag über die Verwahrdienstleistungen aus.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Irland und der eingetragenen Nummer 132781, deren eingetragener Sitz sich in 1 North Wall Quay, Dublin 1 befindet. Die Verwahrstelle übt ihre Haupttätigkeit in Luxemburg von ihrem Büro in 31 Z.A.I. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus. Ihre luxemburgische Niederlassung wurde am 20. August 2015 gegründet und ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* (Handels- und Gesellschaftsregister) von Luxemburg unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Ihre luxemburgische Niederlassung ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zur Erbringung solcher Dienstleistungen zugelassen und auf die Verwahrung und Verwaltung von Fonds spezialisiert. Die Verwahrstelle ist von der Central Bank of Ireland zugelassen, unterliegt aber in Bezug auf ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg der Aufsicht der CSSF.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle bestehen darin, im Namen der Gesellschaft die im Gesetz genannten Verwahrungsaufgaben zu erfüllen, die im Wesentlichen darin bestehen:

- Überwachung und Überprüfung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere Sicherstellung, dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft geleistet wurden, eingegangen sind und dass alle Barmittel der Gesellschaft auf einem gemäß dem Gesetz eröffneten Geldkonto verbucht wurden;

- der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem der Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und der Erfassung und Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten;
- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regeln und Vorschriften erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen berechnet wird;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Unternehmens betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an das Unternehmen ausgehändigt / weitergeleitet werden;
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regeln und Vorschriften verwendet werden; und
- die Ausführung von Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Satzung oder den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen stehen.

Die Depotbank übermittelt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Liste aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und in Übereinstimmung mit dem Gesetz ist die Verwahrstelle befugt, bestimmte ihrer Verwahrfunktionen zu delegieren. Eine Liste der Beauftragten, mit denen die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen zur Übertragung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft geschlossen hat, sowie der ernannten Unterbeauftragten finden Sie unter <https://www.citigroup.com/citi/about/countries-and-jurisdictions/data/Luxembourg-list-of-sub-custodians.pdf> unter „UCITS V List of Agent Banks“. Diese Liste kann auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos aktualisiert werden.

Bei der Auswahl, der fortlaufenden Bestellung und der laufenden Überwachung eines Dritten als Verwahrstelle muss die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. So muss sie sicherstellen, dass der Dritte über die für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben erforderliche Sachkenntnis, Kompetenz und das entsprechende Ansehen verfügt und dieses beibehält; sie muss die Verwahrstelle in angemessenem Umfang beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit angemessene Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten des Beauftragten weiterhin kompetent erfüllt werden.

In bestimmten Ländern, in denen das lokale Recht vorschreibt, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung gehalten werden müssen, und in denen keine lokale Einrichtung die Delegationsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an eine lokale Einrichtung delegieren, solange es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn die Gesellschaft sie dazu angewiesen hat und die Anteilhaber vor ihrer Anlage über eine solche Übertragung, die Gründe dafür und die mit der Übertragung verbundenen Risiken informiert werden. Die Tatsache, dass die Verwahrstelle bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten delegiert hat, hat keinen Einfluss auf ihre Haftung. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft insbesondere für den Verlust der Verwahrstelle oder eines Dritten, dem die Verwahrung von verwahrbaren Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines solchen Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurück.

Sie haftet jedoch nicht, falls sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen war, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Sie haftet gegenüber der Gesellschaft auch für unmittelbare Schäden, die aus der Verletzung des Verwahrstellenvertrags aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug der Verwahrstelle bei der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen entstehen. Die Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Anleger im Rahmen des Verwahrstellenvertrags keine direkten Rechte oder Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle haben. Der Verwahrstellenvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die sich daraus ergeben, dass die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der in dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist oder dass ein Beauftragter der Verwahrstelle denselben Sorgfallsstandard nicht eingehalten hat; dies gilt auch für Verluste, für die die Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie haftet, die durch das Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie und alle anwendbaren Regeln, Anforderungen, Leitlinien oder Praktiken, die von der CSSF von Zeit zu Zeit als auf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle anwendbar erklärt werden, bzw. auf jeden von ihnen.

Unbeschadet der nachstehenden Absätze können von Zeit zu Zeit tatsächliche oder potenzielle Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten auftreten, beispielsweise wenn ein ernannter Bevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsleistung erhält, die es für die Gesellschaft erbringt. Zu den Grundsätzen der Verwahrstelle in Bezug auf Interessenkonflikte gehören Verfahren zur Identifizierung, Verwaltung und laufenden Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte, an denen ihre Delegierten oder Unterdelegierten beteiligt sind. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Verwahrstelle andererseits entstehen. Ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Konflikt kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Verwahrstelle Teil einer juristischen Person ist oder mit einer juristischen Person verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. So werden insbesondere Verwahr- und Verwaltungsleistungen von derselben juristischen Person, Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, erbracht. In der Praxis sind die Geschäftsbereiche der Verwahrstelle und der Verwaltung jedoch funktional und hierarchisch voneinander getrennt und arbeiten auf der Basis von Fremdvergleichen. Zudem kann die Verwahrstelle ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte oder Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für damit verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhalten, die für die Gesellschaft erbracht werden, oder sie kann andere Kunden haben, deren Interessen mit denen der Gesellschaft, der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen können.

Die Verwahrstelle sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und daraus Gewinne erzielen, an denen die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) (direkt oder indirekt) ein wesentliches Interesse oder eine Beziehung jeglicher Art hat und die einen potenziellen Konflikt mit der Pflicht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft beinhalten oder beinhalten können. Dazu zählen Umstände, unter denen die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine mit ihr verbundene Person: als Market Maker für die Anlagen der Gesellschaft agiert; Maklerdienste für die Gesellschaft und/oder andere Fonds oder Unternehmen erbringt; als Finanzberater, Banker, Kontrahent für Derivate agiert oder anderweitig Dienstleistungen für den Emittenten der Anlagen der Gesellschaft erbringt; in derselben Transaktion als Vertreter für mehr als einen Kunden agiert; ein wesentliches Interesse an der Emission der Anlagen der Gesellschaft hat; oder Gewinne aus einer dieser Aktivitäten erzielt oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat. Die konzernweite Richtlinie zu

Interessenkonflikten sieht vor, dass Citi Konflikte durch verschiedene Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse handhabt. Diese können je nach Konflikt die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder eine angemessene Offenlegung, die Errichtung von Informationsbarrieren, die Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen umfassen.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verwalten und fortlaufend zu überwachen. Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und die Belange der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Anteilinhaber können von der Verwahrstelle aktuelle Informationen über Delegationen und Unterdelegationen und damit verbundene Interessenkonflikte verlangen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft und der Verwahrstelle jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (z.B. wenn die Verwahrstelle aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nicht mehr befugt ist, als Verwahrstelle zu handeln, oder wenn die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft von der zuständigen Aufsichtsbehörde widerrufen wird). Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wird, um die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben so lange wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Fonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die der Depotbank zustehenden Gebühren und Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Gesamtbetriebsgebühr abgegolten.

Als Verwalter der Gesellschaft wird Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, bei der Auszahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) und Rücknahmeerlösen an die Anteilinhaber behilflich sein.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter delegiert.

Der Anlageverwalter verwaltet die Anlagen der Fonds gemäß den festgelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen. Die Ernennungsbedingungen des Anlageverwalters sind im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt.

Der Anlageverwalter wird durch die „FCA im Vereinigten Königreich autorisiert und reguliert. Der Anlageverwalter ist der Gesellschaft für Verluste insofern verantwortlich, als diese auf Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug des Anlageverwalters oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind (laut letztinstanzlichem Urteil eines zuständigen Gerichts).

Der Vermögensverwaltungsvertrag wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als drei (3) Monate beträgt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beendet werden (etwa wenn eine Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben wird, bei Abwicklung einer Partei oder unter ähnlichen Umständen, aus regulatorischen Gründen oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet).

Hintergrund zur Jupiter Group

Oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft ist die Jupiter Fund Management plc, eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft. Anlageverwalter und Verwaltungsgesellschaft sind hundertprozentige Tochtergesellschaften einer Gesellschaft der Jupiter Group. Die Jupiter Group wurde in ihrer gegenwärtigen Form 1985 gegründet und hat sich seitdem einen Ruf für die Verwaltung von Vermögenswerten mit dem Schwerpunkt auf Leistung und Kundendienst erarbeitet.

Die Jupiter Group ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die sich darauf konzentriert, über das gesamte von ihr angebotene Anlagespektrum mittel- bis langfristig eine Outperformance zu erzielen. Hierzu gehören Produkte, die in Aktien der Märkte des Vereinigten Königreichs, Europas und der Schwellenländer investiert sind, besondere Aktien (beispielsweise Finanzsektoraktien) und Multi-Manager-Produkte sowie Renten- und Absolute-Return-Strategien.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsaufgaben an Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, den Administrator, delegiert.

Die Verwaltungsstelle ist *u.a.* für die Kontoführung der Gesellschaft und die Berechnung der Nettoinventarwerte verantwortlich.

Die Gesellschaft hat den Administrator damit beauftragt, als Domizilstelle der Gesellschaft zu fungieren und für die Gesellschaft bestimmte zentrale Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft den Verwalter dazu bestellt, als Verwalter, Registerführer und Transferstelle für die Gesellschaft zu fungieren.

Der Administrator haftet gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, es sei denn, es liegt Betrug (*fraude*), Fahrlässigkeit (*faute*) oder vorsätzliches Fehlverhalten vor. Der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste enthält Bestimmungen, nach denen die Gesellschaft (nur in Bezug auf den eingetragenen Sitz, die zentrale Verwaltung und die Domizilierungsdienste) und die Verwaltungsgesellschaft (in Bezug auf die anderen Dienste) sich verpflichten, den Administrator, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter (jeweils ein „Vertreter“) zu entschädigen, (jeweils ein „**Entschädigungsberechtigter**“) für Verbindlichkeiten zu entschädigen, die dem Administrator oder einem anderen Entschädigungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Pflichten für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug (*fraude*) oder Fahrlässigkeit (*faute*) des Administrators oder eines seiner Subunternehmer vorliegt und vorbehaltlich anderer Bedingungen, die im Vertrag über Fondsverwaltungsdienste dargelegt sind.

Der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet werden, wobei die Kündigungsfrist nicht weniger als drei (3) Monate beträgt. Der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste kann von einer Partei auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, wenn eine andere Partei eine ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags über Fondsverwaltungsdienste wesentlich verletzt hat, oder mit sofortiger Wirkung unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle der Auflösung oder der Ernennung eines Prüfers, Konkursverwalters oder Liquidators für eine andere Partei oder die Gesellschaft oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses, sei es auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder aus anderen Gründen).

Der Administrator hat keine Entscheidungsgewalt bezüglich der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle handelt als Dienstanbieter für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich und übernimmt daher für die Korrektheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft keine Verantwortung.

Dividendenausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile direkt an Anleger vermarkten und Vereinbarungen zur Bestellung von Vertriebsstellen abschließen, damit diese als Intermediäre oder Bevollmächtigte für Anleger fungieren können, welche Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem eine Vertriebsstellenvereinbarung mit Jupiter Asset Management Limited geschlossen.

Arten von Anteilen

Die Gesellschaft bietet Anteile in verschiedenen Klassen an, wie im Informationsblatt der jeweiligen Fonds erläutert und im Abschnitt mit der Überschrift „Anteilklassen und ihre Merkmale“ beschrieben. Im entsprechenden Informationsblatt sind Basiswährung und Klassenwährung angegeben, in der die Anteile zur Zeichnung und Rücknahme angeboten werden. Für die so angebotenen Anteile können verschiedene Verkaufsgebühren, Managementgebühren und andere Gebühren anfallen. Anleger sollten das jeweilige Informationsblatt lesen um sicherzugehen, welche Klassen ein Fonds anbietet. Anteile werden nur in registrierter Form ausgegeben. Der Besitz von Anteilen wird durch einen Eintrag im Anteilregister nachgewiesen. Im Anschluss an den Erstantrag erhält jeder Anteilinhaber eine persönliche Kontonummer und einen Jahreskontoauszug von der Verwaltungsstelle. Die persönliche Kontonummer muss in der gesamten Kommunikation mit der Verwaltungsstelle angegeben werden. Nicht zertifizierte Anteile befähigen Anteilinhaber, Umtausch und Rücknahme an jedem beliebigen Bewertungstag ohne Verzögerung zu beantragen.

Anteile sind u. a. über die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erhältlich, wie im Abschnitt „Definitionen“ dieses Verkaufsprospekts festgelegt.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jeder Anteil, unabhängig von Fonds oder Klasse, zu dem bzw. der er gehört, hat eine Stimme auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung.

Eingetragene Anteilbruchteile werden zu einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben. Derartige Anteilbruchteile haben kein Stimmrecht, sind aber anteilig zur Beteiligung an den Nettoergebnissen und Erlösen aus Veräußerungen berechtigt, die der jeweiligen Klasse im entsprechenden Fonds zuzuordnen sind.

Auslandsanleger und beschränkt qualifizierte Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder verhindern, wenn ein solcher Besitz gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen würde oder wenn ein solcher Besitz für die Gesellschaft oder die Mehrheit der Anteilinhaber nachteilig sein könnte. Sämtliche für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Einschränkungen werden im jeweiligen Informationsblatt für diesen Fonds oder diese Klasse aufgeführt.

Jede Person, die Anteile unter Verstoß gegen die oben genannten Beschränkungen hält oder die Eignungskriterien der betreffenden Klasse nicht erfüllt oder aufgrund ihres Besitzes gegen die Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Gerichtsbarkeit verstößt oder deren Besitz nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft einer Steuerpflicht

unterliegt (einschließlich unter anderem einer Steuerpflicht, die sich aus dem FATCA oder dem CRS oder ähnlichen Bestimmungen ergeben könnte) oder einen finanziellen Nachteil erleidet, der einem oder allen von ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten oder dazu führen könnten, dass die Gesellschaft gemäß Wertpapier- oder Anlagengesetzen oder anderen Gesetzen oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde registriert werden muss, entschädigt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und die Anteilinhaber für jeden Verlust, der ihnen dadurch entsteht, dass diese Person oder Personen Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die unter Verstoß gegen die von ihm auferlegten Beschränkungen oder unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften gehalten werden oder sich in seinem wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Außerdem kann der Verwaltungsrat die Ausübung der Stimmrechte eines jeden Anteilinhabers aussetzen, der seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung nicht nachgekommen ist.

Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator oder die Verwahrstelle oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilinhabern, von denen man durchaus annehmen kann, dass sie authentisch sind, verantwortlich oder haftbar. Sie haften nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit nicht autorisierten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet jedoch angemessene Verfahren an, um sich von der Echtheit der Anweisungen zu überzeugen.

Geschäftsjahr, Berichte und Konten

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jeden Jahres.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht mit Informationen über die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds mit Einzelheiten über deren Verwaltung und die erzielten Ergebnisse. Dieser Bericht wird vom zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung in Luxemburg entspricht.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der ersten Hälfte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft außerdem einen Halbjahresbericht mit Informationen über die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds sowie deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres vor.

Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, bei jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.jupiteram.com erhältlich.

Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einberufung der Versammlung angegeben wird, und zwar an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Uhrzeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft. Einladungen zu Hauptversammlungen, einschließlich der Hauptversammlung von Anteilinhabern einer Klasse, erfolgen gemäß den Luxemburger Gesetzen und, soweit in der Satzung festgelegt oder gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations sowie in einer Luxemburger Zeitung und ähnlichen Zeitungen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen können. In den Einladungen werden Ort und Zeit der Hauptversammlung, die

Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsanforderungen angegeben und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen bekannt gegeben. Die Bestimmungen hinsichtlich Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung und den Luxemburger Gesetzen festgelegt.

Kosten und Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten der Fonds alle von den Fonds zu zahlenden relevanten Kosten. Dazu gehören die Gesamtbetriebsgebühr und die Gebühren für die Anlageverwaltung (wie nachfolgend ausgeführt).

Gesamtbetriebsgebühr

Zum Schutz der Anteilinhaber vor Schwankungen der ordentlichen Betriebskosten bezahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr (die „**aggregierte Betriebsgebühr**“), die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Klassen jedes Fonds festgelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, aus der aggregierten Betriebsgebühr sämtliche gewöhnliche Gebühren und Ausgaben abzudecken, darunter:

- (i) Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft (jedoch nicht die Anlageverwaltungsgebühr und die Aufwendungen des Anlageverwalters);
- (ii) Gebühren für Depotbank, Fondsbuchhaltung, Übertragungsstelle und Treuhandstelle: Die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Administrator und Verwahrstelle ist zum Bezug von Verwahrstellen-, Buchführungs-, Transferstellen- und Treuhandgebühren berechtigt. Die Depotbankgebühr bezieht sich auf Verwahrungs-, Verwaltungs- und Transaktionsgebühren;
- (iii) Errichtungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds;
- (iv) Kosten für den Betrieb von Zwecktochtergesellschaften;
- (v) Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei Regierungsbehörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in jedem sonstigen Land, einschließlich der zugehörigen Unterstützungsgebühren;
- (vi) Zahlstellengebühren;
- (vii) Gebühren für die Ausschüttung von Dividenden/Erträgen;
- (viii) Kosten von Vertretern der Gesellschaft, Korrespondenzbanken und permanenten Vertretern am Ort der Zulassung;
- (ix) Finanzkosten und Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Meldungen;
- (x) Staatliche Gebühren, Steuern und Abgaben;
- (xi) Kosten für die Erstellung und Vorlage von Steuererklärungen oder sonstigen Berichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft oder ihren Anteilinhabern;
- (xii) Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung von Daten, Literatur und Mitteilungen an die Anteilinhaber, einschließlich der Kosten für Erstellung, Druck und Vertrieb der Verkaufsprospekte, KIIDs, Erläuterungsberichte, periodischen Berichte oder Registration Statements (Anlage zum Antrag auf Börsenzulassung von Wertpapieren bei der SEC), sowie die Kosten für alle Berichte an die Anteilinhaber;
- (xiii) die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, ihr Versicherungsschutz sowie angemessene Reisekosten und Auslagen im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen;

- (xiv) Anwaltshonorare; und
- (xv) Wirtschaftsprüfungshonorare.

Mit Ausnahme der Bezahlung der aggregierten Betriebsgebühr und der sonstigen Kosten und Gebühren, die nachstehend beschrieben sind, hat die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung bezüglich der gewöhnlichen Betriebskosten.

Der Verwaltungsrat überprüft zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich die Höhe der aggregierten Betriebskosten. Bei dieser Überprüfung müssen die Verwaltungsräte und die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Höhe der aggregierten Betriebskosten (von denen die aggregierte Betriebsgebühr einen wesentlichen Teil ausmachen wird) berücksichtigen und mit der Höhe der aggregierten Betriebskosten von Unternehmen, die mit der Gesellschaft vergleichbar sind, vergleichen.

Der Verwaltungsrat stimmt einer Änderung der Höhe der aggregierten Betriebsgebühr nur zu, wenn dies seines Erachtens im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die tatsächliche Höhe der aggregierten Betriebsgebühr, die für jede Anteilklasse anfällt, ändern (im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft), und zwar bis zur Höhe, die im Informationsblatt für jeden Fonds angeführt ist. Für die Fonds und Klassen können unterschiedliche Gebührensätze gelten.

Der Verwaltungsrat kann auch die aggregierte Betriebsgebühr, die in dem Informationsblatt für jeden Fonds angegeben und für jede Klasse gültig ist, jederzeit in seinem Ermessen erhöhen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. In einem solchen Fall haben die betreffenden Anteilhaber eine einmonatige Vorankündigungsfrist, innerhalb derer sie die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen können. Die aggregierte Betriebsgebühr fällt auf täglicher Basis an. Die aggregierte Betriebsgebühr wird zuerst mit etwaigen Erträgen aus dem relevanten Fonds verrechnet. Die aggregierte Betriebsgebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird von Zeit zu Zeit in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) als Teil der laufenden Kosten einer Klasse angegeben.

In den jährlichen und halbjährlichen Abschlüssen der Gesellschaft wird für jede Klasse die aggregierte Betriebsgebühr angegeben, die im jeweiligen Berichtszeitraum berechnet wurde.

Der Sicherheit halber wird festgestellt, dass sich die aggregierte Betriebsgebühr exklusive Mehrwertsteuer (MWSt), Waren- und Dienstleistungssteuer (WDSt) und ähnlicher Steuern, die in einem Land erhoben werden können, versteht.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Gesellschaft zahlt die Anlageverwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft in Bezug auf jede Klasse jedes Fonds. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt auf Tagesbasis an; sie wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet und angegeben und ist von der Gesellschaft monatlich rückwirkend zu zahlen. Sollte die Anlageverwaltungsgebühr als Maximalgebühr angegeben sein, wird die tatsächlich erhobene Gebühr in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist dann für an den Anlageverwalter zu zahlende Beträge verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, in dem Umfang und auf die Zahlungsweise, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart werden, von der Verwaltungsgesellschaft einen Teil oder die gesamte Anlageverwaltungsgebühr zu erhalten.

Dem Anlageverwalter steht eine Rückerstattung durch für alle angemessenen Spesen zu, die ihm entstanden sind. Die Gesellschaft trägt die Kosten für alle Mehrwertsteuern, die auf Gebühren oder andere Beträge erhoben werden, die an den oder vom Anlageverwalter durch die Erfüllung seiner Pflichten anfallen.

Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu der aggregierten Betriebsgebühr, der Anlageverwaltungsgebühr und möglichen Performancegebühren sind noch bestimmte weitere Gebühren zahlbar.

Jede Klasse trägt die Kosten für bestimmte Transaktionen wie für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Gebühren, die Finanzinstitute oder Organisationen für Swap-Vereinbarungen oder OTC-Transaktionen erheben, Bankgebühren für die Lieferung und den Erhalt von Wertpapieren oder für Devisengeschäfte, Gebühren im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, Transaktionskosten, Gebühren für Aktienleihe, Zinsen auf Banküberziehungen und alle sonstigen außerordentlichen Gebühren und Aufwendungen.

Jede Klasse hat auch alle außerordentlichen Aufwendungen aufgrund externer Faktoren zu tragen, die teilweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft nicht unbedingt vorhersehbar sind, wie etwa Rechtskosten oder Steuern, Gebühren, Abgaben oder ähnliche Forderungen steuerlicher Art, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen kraft geänderter Gesetze oder Vorschriften auferlegt werden.

Die Gesellschaft hat zugesichert, dass sie keine Marketing- oder Werbungskosten bezahlen wird. Alle Marketing- und Werbekosten werden stattdessen vom Anlageverwalter getragen. Ein durch Dritte erbrachtes Research in Verbindung mit Anlageverwaltungsdienstleistungen, die den Fonds vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt werden, wird vom Anlageverwalter bezahlt.

Handelsvereinbarungen und -anreize

Bei der Ausführung oder Platzierung von Börsenaufträgen mit anderen Einrichtungen, die Finanzinstrumente für die oder im Auftrag der Fonds betreffen, nimmt der Anlageverwalter keine Gebühren, Kommissionen oder Geldleistungen an bzw. behält diese nicht ein. Des Weiteren akzeptiert er keine geldwerten Zuwendungen, sofern diese von Dritten oder einer Person, die im Auftrag Dritter handelt, gezahlt bzw. erbracht werden. Der Anlageverwalter wird jedem relevanten Fonds so bald wie möglich nach Erhalt alle Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile zurückerstatten, die von einem Dritten oder einer Person, die im Namen eines Dritten handelt, im Zusammenhang mit den für diesen Fonds erbrachten Dienstleistungen gezahlt oder bereitgestellt wurden, und im Jahresbericht die an sie überwiesenen Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile offenlegen. Der Anlageverwalter kann jedoch ohne Offenlegung geringfügige nicht-monetäre Vorteile annehmen, die geeignet sind, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, und die einen solchen Umfang und eine solche Art haben, dass sie nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung seiner Pflicht zu ehrlichem, fairem und professionellem Handeln im besten Interesse der Kunden angesehen werden können.

Richtlinie zur Orderausführung

Die Grundsätze der Orderausführung (Order Execution Policy) des Anlageverwalters präzisiert die Grundlage, auf der er Transaktionen ausführt und Orders für Kunden platziert und gleichzeitig seine Verpflichtungen nach den anwendbaren Regeln erfüllt, um das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen.

Einzelheiten zu den Grundsätzen der Orderausführung sind auf Anfrage beim Anlageverwalter und auf der Website von Jupiter unter www.jupiteram.com erhältlich.

Liquidation der Gesellschaft

Bei einer freiwilligen Liquidation der Gesellschaft wird diese Liquidation gemäß dem Gesetz durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, der bzw. die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt werden, auf der die Auflösung beschlossen sowie die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festgelegt werden. Dieses Gesetz sieht derzeit vor, dass alle Beträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht von einem Anteilinhaber eingefordert wurden, auf einem Treuhandkonto bei der Caisse de Consignation hinterlegt werden. Beträge, die

nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums von der treuhänderischen Verwahrung eingefordert wurden, verfallen gemäß den Vorschriften der luxemburgischen Rechtsprechung.

Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds zu liquidieren, wenn das Nettovermögen eines solchen Fonds unter den Gegenwert von 10.000.000 Euro oder einen anderen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als Mindestvermögen für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb des Fonds festlegt, oder wenn der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde, oder wenn dies aus finanziellen oder kommerziellen Gründen gerechtfertigt ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im allgemeinen Interesse der Anteilhaber ist, den betreffenden Fonds zu liquidieren, sofern dies gemäß der Satzung und unter den darin festgelegten Bedingungen zulässig ist. Der Liquidationsbeschluss wird von der Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht, und in der Veröffentlichung werden die Gründe und der Ablauf der Liquidation angegeben. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder im Interesse bzw. zur Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheiden, können die Anteilhaber des Fonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des Fonds nicht an ihre wirtschaftlichen Eigentümer verteilt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die wirtschaftlichen Eigentümer hinterlegt.

Generell gilt, dass eine Liquidation innerhalb von neun Monaten seit dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation abgeschlossen sein sollte. Dieser Zeitraum kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörden verlängert werden. Ausstehende Liquidationsbeträge, die bis dahin noch nicht ausgezahlt wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt und für die rechtmäßigen Anteilhaber bis zum Ende der Verjährungsfrist (prescription) zur Verfügung gehalten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, die Vermögenswerte eines Fonds auf die eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „neue Fonds“) zu übertragen und die betreffenden Anteile der Unterklassen oder Unterklassen (nach Aufteilung oder Zusammenlegung, sofern erforderlich, und der Zahlung der Beträge entsprechender Bruchteilsanteile an Anteilhaber) als Anteile des neuen Fonds angeben. Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Fonds einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuweisen, der gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes oder gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder des Europäischen Wirtschaftsraums zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie organisiert ist, oder einem Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Die Fusionen werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt.

Über Fusionen eines Fonds entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder, es sei denn sie legen bei einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds einen Beschluss zur Abstimmung über eine Fusion vor. Hat die Fusion eines Fonds zur Folge, dass die Gesellschaft nicht mehr existiert, so wird über sie an einer Versammlung der Anteilhaber abgestimmt. Für solche Versammlungen ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Verwaltungsratsmitglieder können außerdem beschließen, Klassen in andere Arten von Anteilen zusammenzulegen oder aufzuteilen oder andere Arten von Anteilen innerhalb eines Fonds aufzuteilen oder zusammenzulegen. Derlei Beschluss wird im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorstehenden Absatz über die Liquidation eines Fonds beschrieben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den gleichen, wie im vorstehenden Absatz über die Liquidation eines Fonds beschriebenen Umständen beschließen, einen Fonds durch Aufteilung in

zwei oder mehrere Fonds neuzuordnen. Ein solcher Beschluss wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht (bzw. mitgeteilt) und enthält Informationen zu den beiden oder mehreren neuen Fonds. Die Veröffentlichung erfolgt gewöhnlich einen Monat vor Inkrafttreten der Neuordnung, um den Anteilhabern die Beantragung der kostenfreien Rücknahme ihrer Anteile zu ermöglichen, bevor der Prozess der Teilung in einen oder mehrere Fonds in Kraft tritt. Für die Versammlung der Fonds, die über die Aufteilung mehrerer Fonds entscheidet, ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) erforderlich und jeder Beschluss zu diesem Thema kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Gründung neuer Fonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Gründung neuer Fonds beschließen. Bei Gründung solcher neuen Fonds wird der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Sollten Fonds oder Klassen gegründet werden, die noch nicht zur Zeichnung eröffnet wurden, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt, jederzeit den Erstzeichnungszeitraum und den Erstzeichnungspreis festzulegen. Werden ein Fonds oder eine Klasse eröffnet, dann werden der Verkaufsprospekt und die KIID, sofern zutreffend, aktualisiert.

Risikomanagementprozess

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft den Wert der Anlagen eines jeden Fonds sowie deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil eines jeden Fonds zu überwachen und messen. Die Überwachung der Risiken wird durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats und mit einer Häufigkeit sowie unter Einsatz von Methoden, die dem Risikoprofil eines jeden Fonds gerecht werden, durchgeführt.

Das laufende Risikomanagement obliegt der auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung betrauten Führungskraft. Diese Funktion ist für die Überwachung der Finanzrisiken unter besonderer Berücksichtigung von derivativen Finanzinstrumenten und den mit ihnen verbundenen Risiken zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtengagement des Fonds unter Verwendung des Commitment-Ansatzes, des VaR-Ansatzes oder anderer fortschrittlicher Methoden zur Ermittlung des Risiko, die angemessen sind.

Das Gesamtrisiko eines jeden Fonds muss mindestens auf Tagesbasis ermittelt werden, und die Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtrisikos müssen stets eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zugleich sicher, dass die Methode zur Messung des Gesamtrisikos angemessen ist und die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie, die Art und Komplexität der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und den Anteil der derivativen Finanzinstrumente am Portfolio des Fonds berücksichtigt. Wenn ein Fonds Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, um eine zusätzliche Hebelwirkung oder ein zusätzliches Marktengagement zu erzielen, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen. Die Auswahl der Methode zur Berechnung des Gesamtengagements sollte auf der Selbsteinschätzung des Fonds hinsichtlich seines Risikoprofils beruhen, das sich aus seiner Anlagepolitik ergibt, einschließlich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente.

Die Verwaltungsgesellschaft aktualisierte die Risikomanagement-Richtlinie, um die Anforderungen der SFDR zu integrieren, insbesondere um Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken zu steuern.

Weitere Informationen in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikokontrolle, die Verfahren und Methoden der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR“)

Ein Fonds muss eine fortschrittliche Methode zur Ermittlung des Risikos (ergänzt durch ein Stresstest-Programm) wie den VaR-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtrisikos einsetzen, wenn:

1. er komplexe Anlagestrategien einsetzt, die einen nicht unerheblichen Teil der Anlagepolitik des Fonds ausmachen;
2. er in einem nicht unerheblichen Maße an exotischen Derivaten beteiligt ist; und
3. der Commitment-Ansatz das Marktrisiko des Portfolios nicht angemessen erfasst.

In der Regel sollte ein Fonds einen Ansatz des potenziellen Maximalverlusts anwenden, um zu bewerten, ob die komplexe Anlagestrategie oder der Einsatz exotischer Derivate über ein unerhebliches Risiko hinausgehen. Diejenigen Anlagestrategien, die der Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verfolgen kann, deren Risiken (beispielsweise nicht direktionale Risiken wie das Volatilitäts-, Gamma- oder Basisrisiko) sich nicht auf angemessene Weise durch den Commitment-Ansatz erfassen lassen und/oder deren Risiken im Hinblick auf die Komplexität der Strategie sich dadurch nicht adäquat und risikobewusst erfassen lassen, erfordern den Einsatz einer fortschrittlichen Risikoermittlungsmethode. Einige Beispiele für solche Anlagestrategien können sein:

- hedgefondsähnliche Strategien
- Optionsstrategien (Delta-Neutral- oder Volatilitätsstrategien)
- Arbitragestrategien (Zinskurvenstrategien, Wandelanleihearbitrage usw.)
- komplexe Long/Short- und/oder Market-Neutral-Strategien
- Strategien, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, um stark gehebelte Anlagepositionen zu schaffen

Verwendung des Commitment-Ansatzes

Ein Fonds, der zur Berechnung seines Gesamtrisikos keine fortschrittliche Risikoermittlungsmethode einsetzt, muss den Commitment-Ansatz verwenden.

Jene Fonds, die derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, zeichnen sich implizit und unabhängig von den Verteilungsannahmen und Annahmen über extreme Ereignisse durch eine geringe Hebelwirkung aus. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für diese Fonds einen einfachen Commitment-Ansatz, bei dem einfache derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps und Futures) auf den Basiswert abgebildet werden und im Falle von Optionen Deltas verwendet werden. Da diese Fonds täglich überwacht werden, gilt die Anwendung von Gamma (das die Sensibilität gegenüber Änderungen der Volatilität misst) und Theta (Sensibilität gegenüber zeitlichen Veränderungen) als unnötig. Ein Fonds dieser Art sollte im Prinzip den Commitment-Ansatz anwenden (sofern er nicht ein internes Value-At-Risk-Modell anwendet, in welchem Fall er die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen muss, oder mit vorheriger Zustimmung der CSSF einen anderen Ansatz anwendet). Das Gesamtengagement wird als die Summe des absoluten Werts der einzelnen Positionen betrachtet, nachdem Netting und Deckung berücksichtigt wurden.

Jene Fonds, die derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, zeichnen sich wegen ihres hohen Derivatengagements durch eine hohe implizite Hebelwirkung aus, die sich mit Änderungen der Annahmen in Bezug auf Verteilung und „Extremereignisse“ deutlich ändern kann.

Der Risikobeauftragte der Verwaltungsgesellschaft verwendet in Bezug auf diese Fonds zusätzliche quantitative Messgrößen, wie den VaR des Portfolios, in Verbindung mit Ad-hoc-Stresstests und regelmäßigen Backtest-Programmen, um das verwendete VaR-Modell zu

validieren.

In der Praxis überwacht der Risikobeauftragte der Verwaltungsgesellschaft täglich die VaR-Zahlen im Hinblick auf die von der CSSF geforderten Grenzen (nicht mehr als (A) 20 % für Fonds mit einer absoluten Rendite-Benchmark oder (B) eine Wahlmöglichkeit zwischen einem absoluten VaR von nicht mehr als 20 % oder einem bestimmten VaR im Verhältnis zur Benchmark für die Fonds mit einer Aktienindex-Benchmark in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 und der OGAW-Richtlinie). Die Verwaltungsgesellschaft führt weitere detaillierte Analysen durch, sollten diese Beschränkungen überschritten werden.

Die quantitativen Ergebnisse hinsichtlich des Risikos, die sich aus den Berechnungssystemen ergeben, werden mit den verschiedenen Beschränkungen des betreffenden Fonds (ob relativ oder absolut) verglichen und jeder Verstoß wird weiter untersucht und gemeldet, sodass der Anlageverwalter Abhilfe schaffen kann.

Außerdem werden regelmäßig Ad-hoc-Stresstests durchgeführt, um die Auswirkungen von Ereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit auf den Fonds zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Stresstest-Szenarios werden der Gesellschaft und dem Anlageverwalter mitgeteilt. Um das eingesetzte VaR-Modell zu überprüfen werden auf ähnliche Weise regelmäßig Backtesting-Programme durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls der Gesellschaft und dem Anlageverwalter mitgeteilt werden.

Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos festgelegt (die „Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos“), damit sie in der Lage ist, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Diese Richtlinie und die verfügbaren Instrumente zur Liquiditätssteuerung haben eine faire Behandlung der Anteilhaber und den Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilhaber gegenüber dem Rücknahmeverhalten anderer Anleger sowie die Minderung von Systemrisiken zum Ziel.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos ist den spezifischen Merkmalen jedes Fonds angemessen und berücksichtigt die Liquiditätsbedingungen des jeweiligen Fonds, die Liquidität der Anlageklassen, die Analyse der Verbindlichkeiten (die sowohl die Rückzahlungen der Anleger als auch alle anderen Verpflichtungen eines Fonds umfasst), die Liquiditätsinstrumente sowie die regulatorischen Anforderungen.

Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos sieht folgende Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos vor:

- Der Anlageverwalter ist dazu befugt, die Verwässerungsanpassung (wie vorstehend definiert) vorzunehmen, um den „Verwässerungseffekt“ zu verringern und Anlegern, die Geschäfte tätigen, die Handelskosten zu berechnen.
- Gemäß Punkt (6) (e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Fonds als vorübergehende Maßnahme zu Ausnahmezwecken wie der Rücknahme von Anteilen bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens leihen.
- Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem beliebigen Bewertungstag Anteile im Wert von über 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzukaufen oder umzuwandeln (wie im Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ ausführlicher erläutert).
- Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag des Anteilhabers zustimmen, anstelle einer Barzahlung der Rücknahmeerlöse an den Anteilhaber an diesen Anteilhaber entweder teilweise oder vollständig eine Auszahlung in Form von Sachwerten, d.h. Wertpapieren des Fonds, vorzunehmen (wie im Abschnitt „Sachrücknahmen“ ausführlicher

erläutert).

- Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds zu liquidieren, wenn das Nettovermögen eines solchen Fonds unter den Gegenwert von 10.000.000 EUR fällt oder wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde, oder wenn der Verwaltungsrat aus finanziellen und kommerziellen Gründen der Ansicht ist, dass es im allgemeinen Interesse der Anteilhaber liegt, den betreffenden Fonds zu liquidieren (wie im Abschnitt „Fusion, Liquidation und Neuordnung von Fonds“ näher erläutert).

Der Anlageverwalter ist befugt, eine Marktbewertungsmethode anzuwenden, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft unter Umständen anzupassen, wenn die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds aussetzen.

Richtlinie und Rahmen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Der Anlageverwalter und das Risikomanagement-Team unterstützen die Verwaltungsgesellschafter bei der Umsetzung der Richtlinie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. Um das Liquiditätsrisiko der einzelnen Fonds zu überwachen und zu steuern, verwendet das Risikomanagement-Team einen Rahmen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. In diesem Rahmen berücksichtigen der Anlageverwalter und das Risikomanagement-Team die Liquidität der Besitzanteile, die Marktliquidität und die Transaktionskosten unter verschiedenen Marktbedingungen sowie die Fähigkeit, Rücknahmen zu begegnen und auf übergroße Geldströme zu reagieren. Die Liquidität des Portfolios und das Rücknahmerisiko werden regelmäßig anhand verschiedener qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet. Zur Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos können wichtige Messgrößen herangezogen werden wie Liquiditätsstufen, prognostizierte Fondsströme und Prognosemodelle für Rücknahmen. Der Bedarf nach und die Verfügbarkeit von etwaiger Sicherungsliquidität werden eingeschätzt und die betrieblichen Möglichkeiten von Verfahren zur Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen, um Rücknahmen zu begegnen, wird berücksichtigt. Äußerst ungünstige Ergebnisse werden der obersten Führungsebene der Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern gemeldet.

Dieser Rahmen ermöglicht dem Risikomanagement-Team, zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, kurzfristig einzuschätzen, zu prüfen und zu beschließen, welche Vorgehensweisen erforderlich sind, um mit großen Rücknahmen oder angespannten Marktbedingungen umzugehen und eines oder mehrere der oben genannten Instrumente einzusetzen. Anleger sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und Rücknahmerisikos unwirksam sind.

Datenschutz - Offenlegung von Informationen

Zusätzlich zu den unten aufgeführten Informationen entnehmen Sie bitte weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jupiter Group der Datenschutzerklärung (in der jeweils gültigen Fassung) auf der Website der Jupiter Group: <https://www.jupiteram.com/privacy/>.

Informationen über (potenzielle) Anteilinhaber und andere nahestehende Personen (die „**betroffenen Personen**“), die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Dienstleister für die Gesellschaft erhält oder die in den Zeichnungsunterlagen enthalten sind oder anderweitig im Zusammenhang mit (i) einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen oder (ii) dem Anteilsbesitz, einschließlich Informationen über von den Anlegern gehaltenen Anteile (ganz gleich, ob von den Anteilinhabern oder von in deren Auftrag handelnden Dritten), gewonnen oder erfasst werden (die „personenbezogenen Daten“), werden in digitaler Form gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „Datenschutz-Grundverordnung“), (zusammen die „Rechtsvorschriften zum Datenschutz“) in der jeweils geltenden Fassung gespeichert und verarbeitet, wie ausführlicher im Abschnitt „Personenbezogene Daten“ des Antragsformulars beschrieben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die personenbezogenen Daten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (die „Verarbeitungsverantwortlichen“) verarbeiten, deren Kontaktdaten in diesem Verkaufsprospekt und auch unter <https://www.jupiteram.com/privacy/> angegeben sind, während die befugten Körperschaften die personenbezogenen Daten im Auftrag der Gesellschaft verarbeiten. Unter bestimmten Umständen können die befugten Körperschaften die personenbezogenen Daten auch als für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Versäumen es Anleger, die von der Verwaltungsstelle angeforderten relevanten personenbezogenen Daten vorzulegen, kann ein Eigentum an den Anteilen verboten oder eingeschränkt sein, wie im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch und Rücknahme“ oben näher ausgeführt.

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder durch Anlagen in einen Fonds beauftragt, bevollmächtigt und weist der Anteilinhaber die Verwaltungsstelle an, personenbezogene Daten zu halten, zu bearbeiten und den befugten Körperschaften gegenüber (wie nachfolgend definiert) offenzulegen und Kommunikations- und Computersysteme sowie Portale zu verwenden, die von den befugten Körperschaften für die zulässigen Zwecke (wie nachfolgend definiert) betrieben werden, auch wenn diese befugten Körperschaften in einem anderen Land der Europäischen Union als Luxemburg oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Investition in einen Fonds erkennt der Anleger an: (i) erkennt der Anleger an, dass dieser Auftrag, diese Vollmacht und Weisung erteilt wird, um die Aufbewahrung, Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten durch die betreffenden befugten Körperschaften im Kontext der in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit und der Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten von Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, zu gestatten, und (ii) verzichtet in Bezug auf die personenbezogenen Daten für die zulässigen Zwecke auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in einen Fonds erkennt der Anteilinhaber an: (i) dass Behörden (einschließlich Aufsichts-, Steuer- oder Regierungsbehörden) oder Gerichte in einer Gerichtsbarkeit (einschließlich Gerichtsbarkeiten, in denen die bevollmächtigten Unternehmen niedergelassen sind oder personenbezogene Daten halten oder verarbeiten)

Zugang zu den in dieser Gerichtsbarkeit gehaltenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten oder Zugang durch automatische Berichterstattung, Informationsaustausch oder anderweitig in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erhalten können, und (ii) beauftragt, ermächtigt und weist den Administrator und die bevollmächtigten Unternehmen an, diesen Behörden oder Gerichten personenbezogene Daten offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, soweit es die geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern. In diesem Zusammenhang können die Kontrollstellen und der Administrator verpflichtet sein, Informationen (einschließlich Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer (TIN), Kontonummer, Kontosaldo) an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) zu melden, die diese Informationen mit den zuständigen Behörden in zulässigen Gerichtsbarkeiten (einschließlich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) für die in FATCA und CRS oder der entsprechenden luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen Zwecke austauschen werden. Die Beantwortung von Fragen und Gesuchen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Personen und die von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft und, soweit zutreffend, FATCA und CRS ist obligatorisch, und die Nichtbereitstellung relevanter personenbezogener Daten, die von den Kontrollstellen und/oder dem Administrator im Rahmen ihrer Beziehung zur Gesellschaft angefordert werden, kann zu einer falschen oder doppelten Meldung führen, sie daran hindern, ihre Anteile an der Gesellschaft zu erwerben oder zu halten, und kann den zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Der Zweck der Aufbewahrung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch und die Weitergabe an und innerhalb der autorisierten Stellen ist es, die Verarbeitung für die zulässigen Zwecke und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder durch Anlagen in einen Fonds erkennt der Anteilinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt, damit befugte Körperschaften in Luxemburg, einem anderen Land der Europäischen Union oder Ländern außerhalb der Europäischen Union, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Datenschutzgesetze nicht dem Standard in Luxemburg oder der Europäischen Union entsprechen, einschließlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, Indien und Hongkong, diese aufbewahren und/oder verarbeiten können.

Vorbehaltlich des Vorstehenden informiert Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, die bevollmächtigten Stellen, die personenbezogene Daten halten oder verarbeiten, (a) dass sie dies nur für die zulässigen Zwecke und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften tun und (b) dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten innerhalb einer bevollmächtigten Stelle auf die Personen beschränkt ist, die die personenbezogenen Daten für die zulässigen Zwecke oder zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften kennen müssen.

Die Kommunikation (darunter Telefongespräche und E-Mails) kann von den Kontrollstellen und dem Administrator aufgezeichnet werden, u.a. zum Nachweis einer Transaktion oder einer damit verbundenen Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte der Kontrollstellen und des Administrators in Übereinstimmung mit gesetzlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Rechtsverfahren vorgelegt werden und haben denselben Beweiswert wie ein schriftliches Dokument. Sie werden für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise nachteilig für die Verantwortlichen und die Verwaltungsstelle ausgelegt werden.

Soweit personenbezogene Daten nicht von den betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt werden, erklären die Anleger, dass sie zur Angabe der personenbezogenen Daten der anderen betroffenen Personen befugt sind. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, verpflichten er sich, (i) andere betroffene Personen angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie in diesem Abschnitt, im Antragsformular und unter <https://www.jupiteram.com/privacy/> beschrieben, zu informieren und (ii) die Einwilligung für die

Verarbeitung der personenbezogenen Daten, soweit erforderlich und angebracht, im Voraus einzuholen.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.jupiteram.com/privacy/> und auf Anfrage bei den Verantwortlichen und/oder der Verwaltungsstelle, deren Kontaktdaten in diesem Prospekt und in der Datenschutzerklärung auf der Website der Jupiter Group angegeben sind, insbesondere in Bezug auf die Art der von den Verantwortlichen und befugten Körperschaften verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union geltenden Schutzmaßnahmen. Im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze können die Betroffenen den Zugriff auf personenbezogene Daten bzw. die Korrektur oder die Löschung dieser Daten beantragen. Personenbezogene Daten werden nicht länger verwahrt, als dies zum Zweck der vorstehend beschriebenen Datenverarbeitung erforderlich ist; es gelten jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen sind zudem berechtigt, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke oder der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften betreffen, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder der mutmaßlichen Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (z.B. in Luxemburg bei der *Commission Nationale pour la Protection des Données* – www.cnpd.lu).

Es wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der innerhalb der befugten Körperschaften übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Da die Informationen jedoch elektronisch übertragen werden und außerhalb von Luxemburg verfügbar gemacht werden, kann bei der Verwahrung der Daten im Ausland unter Umständen nicht dasselbe Maß an Vertraulichkeit und Schutz in Bezug auf die Datenschutzgesetzgebung garantiert werden, das derzeit in Luxemburg gegeben ist.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung dafür, dass unbefugte Dritte Kenntnis von oder Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Gesellschaft, des Anlageverwalters bzw. der Verwaltungsgesellschaft vor.

Die betroffenen Personen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesem Verkaufsprospekt, im Antragsformular und unter <https://www.jupiteram.com/privacy/> enthaltenen Datenschutzinformationen nach dem Ermessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Verwalter geändert werden können.

Für die Zwecke dieses Prospekts und des Antragsformulars:

„**Befugte Körperschaften**“ bezeichnet eine der folgenden: (i) Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Luxemburg, Citibank Europe plc und jede Zweigniederlassung von Citibank Europe plc, Citigroup Inc. (und jede Gesellschaft oder andere Einheit, an der Citigroup, Inc. direkt oder indirekt beteiligt ist), Citibank N.A. und jede Niederlassung von Citibank, N.A. („Citi Group“), die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsstelle beauftragt werden können, die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erleichtern; (ii) die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwahrstelle der Gesellschaft sowie ihre jeweiligen Beauftragten, Delegierten und/oder Dienstleister, die von Zeit zu Zeit beauftragt werden, die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erleichtern; (iii) eine Firma in Luxemburg, die im Bereich der Kundenkommunikation für Finanzdienstleister tätig ist; (iv) ein Dritter im Vereinigten Königreich, der Software und Technologielösungen für Transferagenturen anbietet, oder (v) ein Mitglied oder eine Tochtergesellschaft der Jupiter Group, je nach Entscheidung des Verwaltungsrats, einschließlich der Fälle, in denen ein solcher zugelassener Rechtsträger in anderen Ländern als Luxemburg oder der Europäischen Union ansässig ist.

„**Zulässige Zwecke**“ bezeichnet einen der folgenden Zwecke: (i) die Eröffnung von Konten, einschließlich der Verarbeitung und Führung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/Know-Your-Client; (b) Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, einschließlich gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts und der Geldwäschegesetzgebung sowie des Steuerrechts (einschließlich FATCA und der CRS-Richtlinie (wie oben näher dargelegt)), oder ähnlicher Gesetze und Vorschriften, etwa auf der Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD; (c) die Verarbeitung von Zeichnungen, Zahlungen, Rücknahmen und Umtausch von Positionen durch oder für den Anleger, (d) Führung der Kontoaufzeichnungen des Anlegers sowie Bereitstellung und Führung des Registers der Gesellschaft; (e) zugehörige oder verbundene Funktionen oder Tätigkeiten, die für die Ausführung der zulässigen Zwecke und/oder die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften und/oder die Erbringung von Depot-, Fondsverwaltungs-, Zahlstellen-, Transferstellen- und sonstigen zugehörigen Dienstleistungen für die Gesellschaft notwendig sind; und (f) ggf. globales Risikomanagement innerhalb der Citi Group (falls relevant), unter anderem durch Aufbewahrung personenbezogener Daten, soweit dies billigerweise als Nachweis einer Transaktion oder der diesbezüglich erfolgten Kommunikation erforderlich ist.

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch Offenlegungsverordnung, ESG-Verordnung oder „**SFDR**“), die Teil eines breiter angelegten Gesetzgebungspaketes im Rahmen des Sustainable Action Plan der Europäischen Kommission ist, ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Um die Offenlegungspflichten der SFDR zu erfüllen, hat der Anlageverwalter den Bedarf jedes Fonds an der Integration von Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt und für jeden Fonds geeignete zusätzliche Offenlegungen über diese Integration in den Risikomanagement- und Anlageprozess eingeführt. Wenn ein Fonds ein erhöhtes Maß an Integration von Nachhaltigkeitsrisiken oder bestimmte Anlageansätze anwendet, umfassen die Offenlegungen für einen Fonds weitere spezifische Einzelheiten, die für ihn relevant sind.

Einzelheiten zur Einhaltung der Bestimmungen der SFDR durch jeden einzelnen Fonds sind im Informationsblatt dargelegt, insbesondere in Bezug auf Anlagerisiken in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) und Nachhaltigkeitsrisiken.

Die verantwortungsbewusste Anlagepolitik der Jupiter Group enthält die ESG-Strategie des Anlageverwalters, einschließlich einer Erläuterung, wie die wesentlichen ESG-Faktoren in den

Anlageentscheidungsprozess und die laufende Überwachung der Anlagen einfließen („verantwortungsbewusste Anlagepolitik“).

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der SFDR durch die Jupiter Group und der Richtlinie für verantwortliches Investieren von Jupiter finden Sie auf der Website der Jupiter Group (in der jeweils gültigen Fassung), <https://www.jupiteram.com/board-and-governance/#sustainable-finance-disclosures>

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „EU-Taxonomie-Verordnung“ oder „Rahmenverordnung“) wurde erlassen, um ein Klassifizierungssystem zu schaffen, das Investoren und Unternehmen, in die investiert wird, eine Reihe gemeinsamer Kriterien an die Hand gibt, anhand derer sie feststellen können, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig anzusehen sind.

Gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren festgelegten Umweltzielen leistet;
2. keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt;
3. bestimmte soziale Mindestgarantien einhält und
4. bestimmte Leistungsindikatoren, die so genannten technischen Prüfkriterien, erfüllt.

Nur wenn alle vorgenannten Kriterien erfüllt sind, kann eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung gelten („Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Tätigkeit“).

Die EU-Taxonomie-Verordnung definiert derzeit sechs nachhaltige Anlageziele:

1. Eindämmung des Klimawandels und
2. Anpassung an den Klimawandel.
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Ab dem 1. Januar 2022 wird die EU-Taxonomie-Verordnung nur für die ersten beiden Umweltziele - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel - gelten. Ab dem 1. Januar 2023 wird sie für die übrigen vier Umweltziele gelten.

Weitere Einzelheiten zu den an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Aktivitäten werden im Informationsblatt jedes Fonds unter dem Punkt „Taxonomie-Offenlegung“ dargelegt.

Kommunikation mit Anlegern

Sämtliche Mitteilungen der Anleger an die Gesellschaft sind an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz zu richten.

Ein Anleger, der sich über einen Sachverhalt in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder ihren Betrieb beschweren möchte, kann sich direkt an die Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz richten.

Relevante Hinweise und sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in der Gesellschaft (einschließlich Änderungen des Prospekts) können auf der Website www.jupiteram.com veröffentlicht werden. Sofern gemäß Luxemburger Recht oder der CSSF

erforderlich, werden Anteilinhaber weiterhin schriftlich oder auf andere nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Weise in Kenntnis gesetzt.

Dokumente, die zur Einsicht verfügbar sind

Exemplare der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (i) die Satzung;
- (ii) der Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft;
- (iii) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (iv) der Vertrag über Verwahrdienstleistungen;
- (v) der Vertrag über Fondsverwaltungsdienste;
- (vi) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse der Gesellschaft (wenn veröffentlicht);
- (vii) der vorliegende Verkaufsprospekt;
- (viii) die KIID; und
- (ix) das Antragsformular.

Exemplare all dieser Dokumente sind auch während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank sowie der Zahlstellen erhältlich, die in allen Ländern ernannt wurden, in denen die Fonds für den Vertrieb zugelassen wurden.

Exemplare der folgenden Dokumente sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Administrator erhältlich:

- (i) der vorliegende Verkaufsprospekt;
- (ii) die Satzung;
- (iii) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse der Gesellschaft;
- (iv) die KIID;
- (v) die Informationsblätter und
- (vi) das Antragsformular.

Informationsblatt

Jupiter Investment Fund

Jupiter Merlin International Balanced Portfolio

Anlageziele

Das Anlageziel des Jupiter Merlin International Balanced Portfolio besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs mit Erträgen.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter wendet eine Portfolioallokations- und -managementmethode für den Fonds an, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Rendite sicherstellen soll. Dazu investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds, die wiederum vor allem in internationale Aktien und/oder Anleihen investieren.

Der Anlageverwalter wird die Vermögensallokation des Fonds, die geografische Verteilung, die Auswahl der Zielfonds und das Währungsrisiko entsprechend abstimmen, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds gut diversifiziert ist und Investitionen in den Bereichen getätigt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters die besten Risiko-Rendite-Profile für einen ausgewogenen langfristigen Kapitalzuwachs aufweisen.

Die Anlagepolitik besteht darin, hauptsächlich in SICAVs, Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften, börsengehandelte Fonds (offene und geschlossene) sowie kollektive Kapitalanlagen von verschiedenen Managementgruppen zu investieren. Die Zielfonds investieren vor allem in internationale Aktien und Anleihen. Soweit gemäß den Anlagebeschränkungen zulässig, kann der Fonds auch in Zielfonds investieren, die in Rohstoffe und Immobilien investieren oder ein Engagement in diesen Bereichen anstreben.

Anlagen in offenen oder geschlossenen börsengehandelten Fonds (ETF) sind erlaubt, wenn sie als (i) OGAW oder sonstige OGA im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes bzw. (ii) übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 zugelassen sind.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage: mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern; Anleihen und Optionsscheine zu halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen; Differenz-geschäfte einzugehen; Devisenterminkontrakte einzusetzen; Pensionsgeschäfte einzugehen und ergänzend liquide Vermögenswerte zu halten.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Diese Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination

aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;

ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);

iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;

iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und

v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds fördert weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8) noch wird er als ein Fonds eingestuft, der ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt (Artikel 9). Daher berücksichtigt der Fonds bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) und „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds soll Engagements in internationalen Aktien und Anleihen durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. Er ist eventuell für Anleger mit einer breiten Risikotoleranz geeignet, die nach langfristigen Anlagechancen suchen. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

7. Juli 2008.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 19 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Gegenwärtig besteht keine Absicht, eine Anteilklasse an der Luxemburger Aktienbörse zu notieren.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds wird nicht in Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet und nutzt keinen Referenzwert als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse D	5%	0,75 %	0,24 %
Klasse E	5,25 %	2,00 %	0,20 %
Klasse L	5,25 %	1,50 %	0,26 %

Das vorliegende Informationsblatt ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit allen in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu verstehen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts lesen.

Informationsblatt

Jupiter Investment Fund

Jupiter Merlin International Equities Portfolio

Anlageziel

Das Anlageziel des Jupiter Merlin International Equities Portfolio besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds hat ein direktionales, aktienbezogenes Mandat und investiert daher hauptsächlich in Zielfonds, die sich wiederum in internationalen Aktien engagieren.

Für die Investitionen des Fonds in Zielfonds gelten keine Vorgaben in Bezug auf Industriesektoren oder Marktkapitalisierungsgrenzen. Der Anlageverwalter wird die Vermögensallokation des Fonds, die geografische Verteilung, die Auswahl der Zielfonds und das Währungsrisiko entsprechend abstimmen, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds gut diversifiziert ist und Investitionen in den Bereichen getätigt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters die besten Risiko-Rendite-Profile für einen Kapitalzuwachs aufweisen.

Die Anlagepolitik besteht darin, hauptsächlich in SICAVs, Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften, börsengehandelte Fonds (offene und geschlossene) sowie kollektive Kapitalanlagen von verschiedenen Managementgruppen zu investieren. Die Zielfonds investieren vor allem in internationale Aktien. Soweit gemäß den Anlagebeschränkungen zulässig, kann der Fonds auch in Zielfonds investieren, die in Rohstoffe und Immobilien investieren oder ein Engagement in diesen Bereichen anstreben.

Anlagen in offenen oder geschlossenen börsengehandelten Fonds (ETF) sind erlaubt, wenn sie als (i) OGAW oder sonstige OGA im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes bzw. (ii) übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 zugelassen sind.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage: mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern; Anleihen und Optionsscheine zu halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen; Differenz-geschäfte einzugehen; Devisenterminkontrakte einzusetzen; Pensionsgeschäfte einzugehen und ergänzend liquide Vermögenswerte zu halten.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess ~~einbezogen~~. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Diese Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination

aus Folgendem anwenden:

- i) Primär-Research;
- ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);
- iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;
- iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und
- v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds fördert weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8) noch wird er als ein Fonds eingestuft, der ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt (Artikel 9). Daher berücksichtigt der Fonds bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) und „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds soll ein Engagement in internationalen Aktien durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. Er ist eventuell für Anleger mit einer breiten Risikotoleranz geeignet, die nach langfristigen Anlagechancen suchen. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

7. Juli 2008.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 19 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Gegenwärtig besteht keine Absicht, eine Anteilklasse an der Luxemburger Aktienbörse zu notieren.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds wird nicht in Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet und nutzt keinen Referenzwert als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse D	5%	0,75 %	0,24 %
Klasse E	5,25 %	2,00 %	0,20 %
Klasse L	5,25 %	1,50 %	0,26 %

Das vorliegende Informationsblatt ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit allen in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu verstehen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts lesen.

Informationsblatt

Jupiter Investment Fund

Jupiter Merlin Real Return Portfolio

Anlageziel

Das Anlageziel des Jupiter Merlin Real Return Portfolio besteht in der Erzielung realer Renditen über einen gleitenden dreijährigen Zeitraum.

Anlagepolitik

Der Fonds hat ein auf reale Renditen bezogenes Mandat (d. h. inflationsbereinigt) und setzt daher verstärkt Strategien ein, deren Fokus ebenfalls auf realen Renditen (statt auf Marktbewegungen) liegt. Zudem investiert er in Zielfonds, die sich in internationalen Aktien und/oder Anleihen engagieren.

Der Anlageverwalter wird die Vermögensallokation des Fonds, die geografische Verteilung, die Auswahl der Zielfonds und das Währungsrisiko entsprechend abstimmen, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds gut diversifiziert ist und Investitionen in den Bereichen getätigt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters die besten Risiko-Rendite-Profile für Realrenditen aufweisen.

Die Anlagepolitik besteht darin, überwiegend in Zielfonds zu investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs) und geschlossener Fonds, die als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes gelten, und zwar über mehrere Managementgruppen hinweg. Die Zielfonds investieren vor allem in internationale Aktien und Anleihen. Soweit gemäß den Anlagebeschränkungen zulässig, kann der Fonds auch in Zielfonds investieren, die in Rohstoffe und Immobilien investieren oder ein Engagement in diesen Bereichen anstreben.

Anlagen in offenen oder geschlossenen börsengehandelten Fonds (ETF) sind erlaubt, wenn sie als (i) OGAW oder sonstige OGA im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes bzw. (ii) übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 zugelassen sind.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage: mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern; Anleihen und Optionsscheine zu halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen; Differenz-geschäfte einzugehen; Devisenterminkontrakte einzusetzen; Pensionsgeschäfte einzugehen und ergänzend liquide Vermögenswerte zu halten.

Das in den Fonds investierte Kapital ist Risiken unterworfen, und es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel über rollierende Dreijahreszeiträume oder über andere Zeiträume erreicht wird.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Diese Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination

aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;

ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);

iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;

iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und

v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds fördert weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8) noch wird er als ein Fonds eingestuft, der ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt (Artikel 9). Daher berücksichtigt der Fonds bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) und „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds soll ein Engagement in internationalen Aktien durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. Er ist eventuell für Anleger mit einer breiten Risikotoleranz geeignet, die nach langfristigen Anlagechancen suchen. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

31. Januar 2013.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt

„Währungsüberlegungen“ auf Seite 19 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Gegenwärtig besteht keine Absicht, eine Anteilklasse an der Luxemburger Aktienbörse zu notieren.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

Euro Short-Term Rate (€STR)*

Der Fonds nutzt den Cash-Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt bei seiner Portfoliopositionierung keinerlei Beschränkungen durch den Referenzwert.

* Für Anteilsklassen mit einer von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währung oder für währungsabgesicherte Anteilsklassen kann eine angemessene Währungsschwankung des Referenzwertes berücksichtigt werden. Den entsprechende Referenzwert und die Währung finden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilsklassen.

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse D	5%	0,75 %	0,24 %
Klasse E	5,25 %	2,00 %	0,20 %
Klasse I	0%	0,75 %	0,20 %
Klasse L	5,25 %	1,50 %	0,26 %

Das vorliegende Informationsblatt ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit allen in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu verstehen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts lesen.

Informationsblatt

Jupiter Investment Fund

Jupiter Managed European Portfolio

Anlageziel

Das Anlageziel des Jupiter Managed European Portfolio besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik besteht darin, hauptsächlich in SICAVs, Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften, börsengehandelte Fonds (offene und geschlossene) sowie kollektive Kapitalanlagen von verschiedenen Managementgruppen zu investieren. Die Zielfonds investieren vor allem in internationale Aktien. Der Fonds kann auch in Zielfonds, die sich in festverzinslichen Wertpapieren engagieren, und, soweit gemäß den Anlagebeschränkungen zulässig, in Zielfonds, die in Rohstoffe und Immobilien investieren oder ein Engagement in diesen Bereichen anstreben, investieren.

Anlagen in offenen oder geschlossenen ETF sind erlaubt, wenn sie als (i) OGAW oder sonstige OGA im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes bzw. (ii) übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes zugelassen sind.

Der geografische Schwerpunkt des Anlageportfolios liegt auf den entwickelten Aktienmärkten Europas; es können aber auch Anlagen auf den sich entwickelnden europäischen Märkten getätigt werden.

Gemäß den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Einschränkungen ist der Fonds in der Lage: mit Indexfutures und/oder Barmitteln gegen direktionale Risiken abzusichern; Anleihen und Optionsscheine zu halten; Optionen und Futures zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen; Differenz-geschäfte einzugehen; Devisenterminkontrakte einzusetzen; Pensionsgeschäfte einzugehen und ergänzend liquide Vermögenswerte zu halten.

Nachhaltigkeitsansatz

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungs- und Risikomanagementprozess einbezogen. Der Ansatz der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt wesentliche ESG-Faktoren (wie z. B. ökologische oder soziale Erwägungen) und die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Bewertung der Risiken und Chancen, die den langfristigen Wert steigern, stärkt. Diese Maßnahmen sollen die Anlageentscheidung und die Ergebnisse für die Kunden verbessern.

Diese Risiken werden durch den Anlageprozess berücksichtigt und sind Bestandteil der laufenden Überwachung der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Anlageverwalter eine Kombination

aus Folgendem anwenden:

i) Primär-Research;

ii) Externe Daten zu ESG-Risiken (einschließlich Klima-Analyse und Daten zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen);

iii) Analyse der Stimmrechtsvertretung;

iv) Direkter und auf Kooperation beruhender Dialog mit Unternehmen und anderen Anlegern/Industrieverbänden und

v) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften für verantwortliches Investment.

Für den Fonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Anlagebeschränkungen außer Beschränkungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben könnten. Ein niedriges Ranking oder negative Bewertungen von externen Anbietern von ESG-Daten führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Anlage. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen Positionen bei einem Unternehmen auflösen oder eingehen, wenn er negative Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse feststellt. Die oben genannten Tätigkeiten werden vom Anlageverwalter durchgeführt, weil er für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verantwortlich ist. Nach Ansicht des Anlageverwalters führt die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess zu fundierten Anlageentscheidungen und trägt langfristig zu stärkeren risikobereinigten Renditen bei. Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen sind sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen erforderlich. Die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Jupiter können kurzfristig realisiert oder über mehrere Zeiträume hinweg erzielt werden. Die Auswirkungen können auch von den Marktbedingungen beeinflusst werden.

Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Der Fonds fördert weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8) noch wird er als ein Fonds eingestuft, der ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt (Artikel 9). Daher berücksichtigt der Fonds bei seinen zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ unter den Überschriften „Anlagerisiko in Verbindung mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) und „Nachhaltigkeitsrisiko“ und dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter der Überschrift „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds soll vor allem ein Engagement in Aktien durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. Er ist eventuell für Anleger mit einer breiten Risikotoleranz geeignet, die nach langfristigen Anlagechancen suchen. Dieser Fonds eignet sich für jeden Anlegertyp, auch für Anleger, die nicht an Kapitalmarktthemen interessiert bzw. über diese informiert sind, für die jedoch Investmentfonds ein praktisches Anlageprodukt darstellen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur als Referenz dienen und Anleger ihre persönliche Situation, insbesondere ihre Risikobereitschaft, ihre finanzielle Lage, ihre Anlageziele etc. überprüfen sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Anleger sollten im Zweifelsfall professionellen Rat einholen.

Basiswährung

Euro.

Auflegungsdatum

7. Juli 2008 für Klasse E.

Zeichnungswährung

Anteile jeder Klasse sind in jeder frei konvertierbaren Währung erhältlich, wobei die Wechselkurse von der Gesellschaft bestimmt werden und das Wechselkursrisiko beim Anleger liegt. Dies wird im Abschnitt „Währungsüberlegungen“ auf Seite 19 dieses Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

Handelsschluss

13.00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) an jedem Bewertungstag.

Börsennotierung

Gegenwärtig besteht keine Absicht, eine Anteilklasse an der Luxemburger Aktienbörse zu notieren.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Angaben zum Referenzwert

FTSE World Europe

Der Fonds nutzt den Referenzwert ausschließlich als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit der Absicht trifft, das Anlageziel des Fonds unabhängig von einem Referenzwert zu erreichen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Referenzwert hinsichtlich seiner Portfoliopositionierung.

Anteilklasse	Ausgabegebühr (Höchstwert)	Anlageverwaltungsgebühr (Höchstwert)	Gesamtbetriebsgebühr
Klasse E	5,25 %	2,0 %	0,20 %
Klasse L	5,25 %	1,50 %	0,26 %

Das vorliegende Informationsblatt ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit allen in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu verstehen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts lesen.

ANHANG 1 – Von der Depotbank ernannte Dritte

MARKT	Unterverwahrstelle
Argentinien	Die Niederlassung der Citibank, N.A. in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc, Dublin
Bahrain	Citibank, N.A., Niederlassung Bahrain
Bangladesch	Citibank, N.A., Niederlassung Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc, Dublin
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Bermudas	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire

Kanada	Citibank Kanada
Chile	Banco de Chile
China	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (für chinesische B-Anteile)
China	Citibank (China) Co. Limited (mit Ausnahme für B-Anteile)
Clearstream ICSD	ICSD
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Citibank Europe plc, Dublin
Ägypten	Citibank, N.A., Ägypten
Estland	Swedbank AS
Euroclear	ICSD
Finnland	Citibank Europe plc, Dublin
Frankreich	Citibank Europe plc, Dublin
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citibank Europe plc, Dublin

Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Guinea Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Hongkong	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Islandsbanki hf.
Indien	Citibank, N.A., Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Nicht anwendbar. Citibank ist ein direktes Mitglied der Euroclear Bank SA/NV, die ein ICSD ist. a/n.v
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank Europe plc, Dublin
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank, N.A., Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Almaty JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Korea	Citibank Korea Inc.

Kuwait	Citibank, N.A., Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, handelnd durch ihren Vertreter, Swedbank AS
Libanon	BlomInvest Bank S.A.L.
Litauen	Swedbank AS, handelnd durch ihren Vertreter, „Swedbank“ AB
Mazedonien (Republik Nordmazedonien)	Raiffeisen Bank International AG
Malaysia	Citibank Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Malta	Nicht anwendbar. Citibank ist ein direktes Mitglied der Clearstream Banking S.A., die ein ICSD ist.
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited handelnd durch ihren Vertreter, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc, Dublin
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	Citibank Europe plc, Dublin
Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Oman S.A.O.G

Pakistan	Citibank, N.A., Niederlassung Pakistan
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited vertreten durch ihren Agenten, HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	Citigroup Saudi-Arabien
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Serbien	Unicredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur
Slowakei, Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Laibach
Südafrika	Citibank, N.A., Niederlassung Südafrika
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin

Sri Lanka	Citibank, N.A., Niederlassung Sri Lanka
Schweden	Citibank Europe plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Citibank, N.A., Niederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Ltd. handelnd durch ihre Tochtergesellschaft, Stanbic Bank Tanzania Ltd.
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC "Citibank"
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank, N.A., VAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank, N.A., VAE
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Niederlassung London
Vereinigte Staaten	Citibank, N.A., New Yorker Büros
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	Citibank, N.A., Niederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc

Simbabwe

Standard Bank of South Africa Ltd.handelnd durch ihre
Tochtergesellschaft Stanbic Bank Zimbabwe Ltd.

ANHANG 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger

Für Anleger, die in EU-/EWR-Ländern ansässig sind, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist:

Sofern in Anhang 2 „Zusätzliche Informationen für Anleger“ nicht anders angegeben, sind die Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG bei der Verwaltungsstelle erhältlich:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,

31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: erhältlich:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Informationen enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Ländern:

Österreich

Deutschland

Singapur

Vereinigtes Königreich

1. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Die Gesellschaft hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde über ihre Absicht unterrichtet, die folgenden Fonds für den öffentlichen Vertrieb in Österreich anzubieten:

Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin Real Return Portfolio

Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich: Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,
31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: erhältlich:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus werden die Nettoinventarwerte für Österreich täglich auf einer Website (und insbesondere auf www.fundinfo.com oder www.jupiteram.com) veröffentlicht. Dort werden alle Mitteilungen an Anleger in der Republik Österreich veröffentlicht.

Steuerinformationen

Anteilhabern und interessierten Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der auf ihre Anteilsbestände entfallenden Steuern ihren Steuerberater zu konsultieren.

2. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Die folgenden Fonds werden nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben:

Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Balanced Portfolio

Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Equities Portfolio

Jupiter Investment Fund – Jupiter Managed European Portfolio

Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich: Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, ist für die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber zuständig.

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch,
31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange,
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail-Adresse: citiluxta.jupiter@citi.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/65/EG sind unter www.eifs.lu/jupiteram: erhältlich:

- Informationen darüber, wie Aufträge (für Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können an Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, mit Sitz in 31 Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg (die „Verwaltungsstelle“) gerichtet werden.

Alle Zahlungen an die Anleger, einschließlich der Rücknahmeerlöse und möglicher Ausschüttungen, können auf Antrag über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in Briefform. In folgenden Fällen erfolgt außerdem eine Veröffentlichung auf www.jupiteram.com:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile der Gesellschaft;
- Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags oder dessen Auflösung;
- Änderungen an der Satzung der Gesellschaft, die bestehenden Anlagegrundsätzen widersprechen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder mit der Vergütung oder der Rückerstattung von Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft zusammenhängen;
- Verschmelzung der Gesellschaft in der Form von Informationen über die vorgeschlagene Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der OGAW-Richtlinie übermittelt werden müssen; und
- Umwandlung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder Änderungen an einem Master-Fonds in der Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der OGAW-Richtlinie übermittelt werden müssen.

Mischfonds und Aktienfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG 2018)

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Steuerliche Aspekte“ dieses Prospekts.

3. Zusätzliche Informationen für Anleger in Singapur in Bezug auf die in Tabelle A aufgeführten Fonds des Jupiter Investment Fund (die „Gesellschaft“)

Anleger sollten beachten, dass nur Anteile der in Tabelle A weiter unten aufgeführten Fonds gemäß diesem Informationsmemorandum angeboten werden. Dieses Informationsmemorandum ist kein Angebot von Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft in Singapur und darf nicht dahingehend ausgelegt werden. Das bedeutet, dass das Umtauschrecht für Anleger, das sich auf andere nicht in Tabelle A aufgeführte Fonds bezieht, nicht für Anleger in Singapur gilt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsmemorandum den beigefügten Prospekt der Gesellschaft enthält sowie ggf. die Datenblätter und das Marketingmaterial des entsprechenden Fonds. Einzelheiten in Bezug auf (i) das Anlageziel, den Anlageschwerpunkt und den Anlageansatz der einzelnen Fonds, (ii) die Risiken der Zeichnung oder des Kaufs von Anteilen der Fonds, (iii) die Bedingungen, Begrenzungen und Einschränkungen für die Rücknahme der Fonds und (iv) die von Anlegern zu zahlenden und aus den Fonds zu zahlenden Kosten und Gebühren können Anleger den Anhängen entnehmen.

Tabelle A

Fonds	Produktklassifizierung*
1. Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Equities Portfolio	Näher beschriebene Anlage- und
2. Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin International Balanced Portfolio	Kapitalmarktprodukte außer
3. Jupiter Investment Fund – Jupiter Merlin Real Return Portfolio	vorschriftsmäßige Kapitalmarktprodukte

*Der Abschnitt „Produktklassifizierung“ weiter unten enthält weitere Einzelheiten.

Das Angebot bzw. die Aufforderung in Bezug auf die Anteile der in Tabelle A aufgeführten Fonds, die Gegenstand dieses Informationsmemorandums sind, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die im Rahmen von Section 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289, von Singapur (das „SFA“) zugelassen oder im Rahmen von Section 287 des SFA anerkannt ist. Die Fonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und die Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden.

Dieses Informationsmemorandum und jegliches sonstige Dokument oder Material, das in Verbindung mit dem Angebot oder dem Verkauf ausgegeben wird, ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des SFA. Dementsprechend gilt die im Rahmen des SFA in Verbindung mit dem Inhalt von Verkaufsprospekten bestehende gesetzliche Haftung nicht, weshalb Sie sorgfältig abwägen sollten, ob die Anlage für Sie geeignet ist. Dieses Informationsmemorandum wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieses Informationsmemorandum oder jegliches sonstige Dokument oder Material in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile weder direkt noch indirekt an andere Personen in Singapur als (i) institutionelle Anleger im Sinne von Section 304 des SFA, (ii) relevante Personen im Sinne von Section 305 (1) oder Personen im Sinne von Section 305 (2) und in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA aufgeführten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen jeglicher sonstiger zutreffender Bestimmung

des SFA weitergeleitet oder vertrieben werden, noch dürfen Anteile anderen Personen angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden.

Wenn Anteile gemäß Section 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben werden, die: (a) eine Gesellschaft ist (welche (im Sinne der Definition in Section 4A der SFA) kein zugelassener Anleger ist), deren ausschließliches Geschäft darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Geschäftskapital Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, die jeweils ein zugelassener Anleger ist bzw. sind; oder (b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren ausschließlicher Zweck darin besteht, Anlagen zu halten und deren Begünstigte jeweils natürliche Personen sind, bei denen es sich um zugelassene Anleger handelt, Wertpapiere (im Sinne der Definition in Section 2(1) des SFA) jener Gesellschaft bzw. die Rechtsansprüche und Beteiligungen von Begünstigten (wie auch immer diese beschrieben sind) an dieser Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem jene Gesellschaft bzw. jene Treuhandgesellschaft die Anteile gemäß einem im Rahmen von Section 305 des SFA unterbreiteten Angebot erworben hat, nicht übertragen werden, außer

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine in Section 305(5) des SFA definierte relevante Person oder an eine Person, die sich aus einem Angebot ergibt, auf das in Section 275(1A) oder Section 305A (3)(i)(B) des SFA verwiesen wird;
- (2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung;
- (3) die Übertragung erfolgt von Rechts wegen;
- (4) gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
- (5) gemäß Regulation 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als eine Société d'Investissement à Capital Variable („**SICAV**“) mit einer Dachstruktur gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und die Geschäftsadresse der Gesellschaft ist 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft wurde in Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) im Sinne der OGAW-Richtlinie als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) zugelassen. Die Kontaktdaten der CSSF lauten wie folgt:

Anschrift: 283, route d'Arlon,
L-1150 Luxembourg
Telefon: (+352) 26 25 1 - 1
Fax: (+352) 26 25 1 - 601

Die Verwaltungsgesellschaft ist Jupiter Asset Management International S.A., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft, die unter der Aufsicht der CSSF steht. Jupiter Asset Management International S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von OGAW, die durch die OGAW-Richtlinie geregelt werden, befugt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter, Jupiter Asset Management Limited, delegiert. Jupiter Asset Management Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft, die unter der Aufsicht der FCA steht. Die Kontaktdaten der FCA sind wie folgt:

Anschrift: 12 Endeavour Square
London E20 1JN
Telefon: +44 (0)20 7066 1000

Die Depotbank, Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, wurde nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, verfügt über die Erlaubnis der CSSF zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft hat keinen Treuhänder ernannt.

Preise und Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit werden auf der Website der Jupiter-Gruppe unter www.jupiteram.com sowie auf der Website von Bloomberg unter www.bloomberg.com veröffentlicht. Die Abschlüsse der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei den Vertretern der Gesellschaft sowie auf der Website der Jupiter Group erhältlich.

Die Gesellschaft hat keine Richtlinien zu Nebenabreden mit Anteilhabern, die die Beziehung zwischen der Gesellschaft und einem Anteilhaber einschränken könnten, und hat keine solchen Nebenabreden getroffen und wird dies auch nicht tun.

Produktklassifizierung

Anleger sollten beachten, dass Anteile der Fonds wie in Tabelle A angegeben entweder „Ausgenommene Anlage- und Kapitalmarktprodukte“ oder „Näher beschriebene Anlage-¹ und Kapitalmarktprodukte außer vorschriftsmäßige Kapitalmarktprodukte²“ sind.

Fonds, deren Anteile ausgenommene Anlageprodukte und näher beschriebene Kapitalmarktprodukte sind, investieren nicht in Produkte und führen keine Transaktionen durch, die dazu führen können, dass ihre Anteile möglicherweise nicht als ausgenommene Anlageprodukte und näher beschriebene Kapitalmarktprodukte betrachtet werden. Zum Zwecke der Einstufung der Anteile eines Fonds als ausgenommenes Anlageprodukt und näher beschriebenes Kapitalmarktprodukt unterliegt dieser Fonds den folgenden Bestimmungen gemäß dem Anhang zu den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 („**SF(CMP)R**“):

- (a) Der Verwalter des Fonds darf in Bezug auf den Fonds keine Wertpapierleihgeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen, es sei denn,
 - (i) die Leih- bzw. Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren werden ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement durchgeführt; und
 - (ii) der Gesamtwert der Wertpapiere aller vom Verwalter durchgeführten Leih- und Pensionsgeschäften mit Wertpapieren beträgt jederzeit höchstens 50 % des Nettovermögenswerts des Fonds.
- (b) Der Verwalter des Fonds darf das Fondsvermögen nur in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investieren:
 - (A) Einlagen im Sinne von Section 4B(4), Chapter 19 des Banking Act von Singapur;
 - (B) Goldzertifikate, Goldsparkonten oder Gold;
 - (C) Kapitalmarktprodukte einer Klasse, die in Absatz 1(a) bis (j) der Übersicht der SF(CMP)R genannt werden;
 - (D) Produkte, Instrumente, Kontrakte oder Vereinbarungen (außer Kapitalmarktprodukte der Klassen, die in Absatz 1(a) bis (j) des SF(CMP)R genannt werden), wenn die Anlage in diese Produkte, Instrumente, Kontrakte bzw. Vereinbarungen nur zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement erfolgt.

Bei den in Absatz 1 (a) bis (j) des Anhangs zur SF(CMP)R aufgeführten Kategorien von

¹ Wie in der MAS-Mitteilung SFA 04-N12 definiert: Mitteilung über den Verkauf von Anlageprodukten und der MAS-Mitteilung FAA-N16: Mitteilung über Empfehlungen zu Anlageprodukten.

² Entsprechend der Definition der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018.

Kapitalmarktprodukten handelt es sich um folgende:

- (a) Aktien oder Anteile, die von einer Gesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit (außer einer kollektiven Kapitalanlage) ausgegeben werden bzw. deren Ausgabe von dieser beabsichtigt wird;
- (b) Einheiten von Anteilen, die den Besitzanteil an den zugrunde liegenden Anteilen des Anteilinhabers darstellen, wobei
 - (i) eine Depotbank jeden zugrunde liegenden Anteil für den Anteilinhaber treuhänderisch verwaltet; und
 - (ii) der Anteilinhaber nicht dazu verpflichtet ist, für die Umwandlung dieser Einheiten in den zugrunde liegenden Anteil mit Ausnahme von Verwaltungsgebühren ein Entgelt zu zahlen;
- (c) Rechte, Optionen oder Derivate, die von einer Gesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit in Bezug auf ihre eigenen Aktien oder Anteile ausgegeben werden bzw. deren Ausgabe von dieser beabsichtigt wird;
- (d) Einheiten eines Business Trust;
- (e) Derivate von Einheiten eines Business Trust;
- (f) Einheiten kollektiver Kapitalanlagen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) die kollektive Kapitalanlage ist als Trust konstituiert;
 - (ii) die kollektive Kapitalanlage investiert hauptsächlich in Immobilien und ähnliche Vermögenswerte, welche die MAS im MAS Code on Collective Investment Schemes festgelegt hat;
 - (iii) die Einheiten der kollektiven Kapitalanlage werden alle oder teilweise an einer Börse notiert;
- (g) Einheiten einer kollektiven Kapitalanlage, für die alle in Absatz 2 der Übersicht der SF(CMP)R genannten Punkte gelten;
- (h) Obligationen, mit Ausnahme von
 - (i) forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS); oder
 - (ii) strukturierten Schuldverschreibungen;
- (i) Kontrakte oder Vereinbarungen, bei denen eine Partei einwilligt, mit einer anderen Partei eine Währung zu einem vereinbarten Wechselkurs zu tauschen, wobei dieser Währungsumtausch sofort nach Abschluss dieses Kontrakts bzw. dieser Vereinbarung ausgeführt wird;
- (j) Kapitalmarktprodukte, die aus mindestens zwei Kapitalmarktprodukten bestehen (die jeweils einer Kategorie der Kapitalmarktprodukte angehören, die in den Unterabsätzen (a) bis (i) genannt werden) und die so miteinander verknüpft sind, dass die einzelnen miteinander verknüpften Kapitalmarktprodukte nicht übertragbar sind und nicht unabhängig von den jeweils anderen verknüpften Kapitalmarktprodukten gehandelt werden können.

4. Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Die Fazilitätsstelle der Gesellschaft für das Vereinigte Königreich ist die Jupiter Asset Management Limited („die Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich“) mit Niederlassung in The Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Großbritannien.

Die nachfolgenden Fondsdokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich zur Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien in englischer Sprache kostenlos bereitgestellt:

- (1) die Gründungsurkunde;
- (2) die Gründungsurkunde der Gesellschaft ergänzende Dokumente;
- (3) der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft;
- (4) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, KIID);
- (5) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

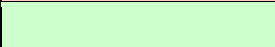
Anleger erhalten den Nettoinventarwert (NIW) der Anteile in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich.

Anleger können in der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich Anteile zurückgeben bzw. eine Rücknahme veranlassen.

Anleger, die die Geschäftsabläufe in der Gesellschaft reklamieren wollen, können unter der oben genannten Adresse bei der Niederlassung der Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich Beschwerde einreichen, die an die Gesellschaft übermittelt wird.

Dokumentvergleich von Workshare Compare am Donnerstag, den 4. Mai 2023
14:00:53 Uhr

Input:	
Dokument 1 ID	iManage://gediapp.ehp.local/gedi/14466050/1
Beschreibung	#14466050v1<gediapp.ehp.local> - Prospectus (JIF) 202303-precedent
Dokument 2 ID	iManage://gediapp.ehp.local/gedi/14466050/12
Beschreibung	#14466050v12<gediapp.ehp.local> - Prospectus (JIF) 202304-final(02)
Rendering-Satz	Standard

Legende:	
Einfügung	
Streichung	
Verschoben von	
Verschoben nach	
Stiländerung	
Formatänderung	
Verschobene Löschung	
Eingefügte Zelle	
Gelöschte Zelle	
Verschobene Zelle	
Aufgeteilte/Verschmolzene Zelle	
Füllung Zelle	

Statistiken:	
	Anzahl
Einfügungen	118
Streichungen	98
Verschoben von	8
Verschoben nach	8
Stiländerungen	0
Formatänderungen	0

Änderungen insgesamt	232
-------------------------	-----